



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

14. Februar 2018 (RRB Nr. 129/2018)

**Bundesgesetz über die Familienzulagen, Änderung
(Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose
alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen;
Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns eingeladen, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die vorgesehene Änderung, wonach neu auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen haben sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet werden kann. Die mit der Umsetzung dieser Änderung verbundene finanzielle Mehrbelastung ist vertretbar. Nichts einzuwenden ist ausserdem dagegen, dass eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden soll. Ebenfalls zu unterstützen ist die vorgesehene Änderung, die Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu gewähren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Markus Kägi

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
familienfragen@bsv.adin.ch

28. Februar 2018

RRB-Nr.:	199/2018
Direktion	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen	11.36-17.77
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sollen in drei Bereichen geändert werden.

- a Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können.

- b Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss).
- c Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Die Änderungen unter Bst. a und b führen grundsätzlich zu (geringfügigen) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich. Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet.

2 Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

2.1.1 Antrag

Der Regierungsrat beantragt, dass die Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden. Auf die Festlegung einer unteren Alterslimite ist zu verzichten.

2.1.2 Begründung

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass ab dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn Ausbildungszulagen ausbezahlt werden. Die Ausbildungszulagen unterscheiden sich von den Kinderzulagen durch ihre Höhe. Die Ausbildungszulagen sind deshalb höher, weil die Eltern nach der obligatorischen Schulzeit für die Kosten von Schulbüchern, Material etc. aufkommen müssen, was während der obligatorischen Schulzeit nicht der Fall ist und verfassungsrechtlich auch nicht zulässig wäre (vgl. erläuternder Bericht des BSV, S. 5, 3. Abschnitt). Daraus folgt konsequenterweise, dass sich der Beginn der Ausrichtung der Ausbildungszulagen nach dem Beginn der Ausbildung oder weiterführenden Schule richten soll, und zwar unabhängig vom Alter des Kindes. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das BSV eine Untergrenze aus Gründen der Gleichbehandlung fordert (vgl. erläuternder Bericht, S. 10, ca. in der Mitte). Die Gleichbehandlung muss sich nach dem Sachgrund, d.h. der Ausbildung, ausrichten. Nur dann werden alle Jugendlichen in Ausbildung gleich behandelt. Nicht das Alter ist der Grund für die höhere Zulage, sondern die Ausbildung.

Das BSV rechnet vor, dass nur 1 Prozent der Kinder eine Klasse überspringt und bezieht sich dabei auf eine Langzeitstudie an 2'000 Schülern im Kanton Zürich (erläuternder Bericht, S. 10 unten). Es handelt sich somit um eine hinsichtlich Validität heikle und damit schwer generalisierbare Aussage. Dennoch würde dieses eine Prozent für den Kanton Bern bedeuten, dass immerhin rund 1'150 Kinder und Jugendliche betroffen sind. Im Zuge der grösseren Systemdurchlässigkeit unter Harmos dürfte diese Zahl zudem eher steigen denn sinken. Zudem sind Kinder, die früher eingeschult werden, in der Statistik ebenfalls nicht erfasst. Sie werden (auch ohne Überspringen von Klassen) bei Beginn einer Ausbildung oder einer weiterführenden Schule jünger sein.

Sowohl familien- als auch sozialpolitisch stellen die Ausbildungszulagen ein wichtiges Instrument gegen die Armutsbekämpfung dar. Umgekehrt tragen sie dazu bei, dass auch Kinder aus armutsbetroffenen Familien eine Ausbildung absolvieren oder eine weiterführende Schule besuchen können. Über das Familienzulagengesetz kann diese Erweiterung der Anspruchs-

berechtigung organisatorisch fast ohne Mehraufwand realisiert werden. Die zusätzlichen Kosten sind für die Arbeitgeber, welche die Zulagen finanzieren, bescheiden.

Die vom BSV vorgeschlagene Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Familienausgleichskassen mehr Ausbildungszulagen ausrichten müssen. Dies führt für den Kanton Bern zu Mehrkosten bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Familienausgleichskasse. Die dadurch anfallenden Mehrkosten von schätzungsweise jährlich unter 100'000 Franken nimmt er aus den oben aufgeführten Gründen in Kauf. Werden die Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet, dürfte dies für die öffentliche Hand bei Gegenrechnung von Einsparungen bei der sozialen Sicherheit in etwa ein Nullsummenspiel oder gar ein leichter Vorteil resultieren.

3 Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

3.1.1 Antrag

Der Regierungsrat stimmt der Änderung zu.

3.1.2 Begründung

Der Regierungsrat begrüsst die Neuregelung, weil damit die bestehende Anspruchslücke im Familienzulagensystem geschlossen werden kann. Wenn damit im Einzelfall eine Notlage abgewendet wird, hat dies positive Folgen für die Sozialhilfe (Entlastung Sozialhilfekosten). Die vom Bund erwarteten Mehrkosten für die Kantone von max. 100'000 Franken (verteilt auf 26 Kantone) für Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter erachtet der Regierungsrat als vertretbar.

Mit der neuen Regelung werden mehr Familienzulagen an Nichterwerbstätige gewährt. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden im Kanton Bern ausschliesslich vom Kanton finanziert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die aufgrund der Neuregelung anfallenden Mehrkosten marginal sein werden.

4 Finanzhilfen an Familienorganisationen

4.1.1 Antrag

Der Regierungsrat stimmt der Änderung zu.

4.1.2 Begründung

Die Schaffung der notwendigen, bisher aber fehlenden gesetzlichen Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

familienfragen@bsv.admin.ch

Luzern, 20. Februar 2018

Protokoll-Nr.: 160

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

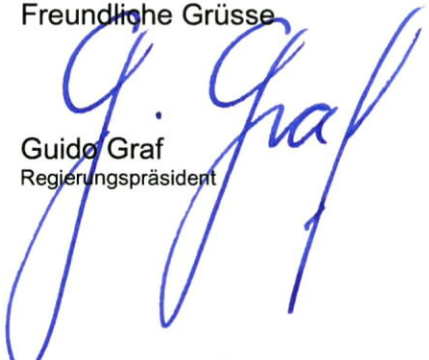
Mit Schreiben vom 22. November 2017 sind wir eingeladen worden, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen abzugeben. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäss erläuterndem Bericht führt die Herabsetzung des Eintrittsalters für den Anspruch auf Ausbildungszulagen zu einem Mehraufwand von 16 Millionen Franken, der hauptsächlich durch die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden zu finanzieren ist. Falls nun die Forderung nach Kostenneutralität gestellt werden sollte, könnte man sich überlegen, ob man die Bezugsdauer auf 10 Jahre limitieren möchte, wie es nach geltendem Recht de facto der Fall ist. Der letzte Satz von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b könnte dann so lauten: «Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, höchstens jedoch während 10 Jahren und längstens bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.»

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungspräsident



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir sehen keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Ausbildungszulagen an den Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu knüpfen (Teil I der Vorlage). Diese Änderung verteuert die Arbeit und bedeutet für Eltern, Ausbildungsstätten, Betriebe und Familienausgleichskassen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand. Demgegenüber begrüssen wir Teil II der Vorlage (Erweiterung der Zulagenberechtigten um die arbeitslosen Mütter mit Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung). Teil III (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen im FamZG) finden wir sinnvoll.

Bemerkung zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b FamZG

1. Laut dem erläuternden Bericht beginnen schweizweit viele Jugendliche ihre nachobligatorischen Ausbildungen schon vor ihrem 16. Geburtstag. Weil Eltern ab diesem Zeitpunkt höhere Kosten zu tragen hätten (Kosten für Schulbücher, Material, Schul- bzw. Arbeitsweg usw.), sei es richtig,

die im Vergleich zu den Kinderzulagen höheren Ausbildungszulagen bereits ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung auszurichten.

Diese Argumentation spricht aus Sicht des Regierungsrats nicht dafür, den Beginn der Ausbildungszulagen vorzuverschieben:

- Eine im 2009 publizierte Studie des Bundesamts für Statistik (BFS) zu den «Kinderkosten in der Schweiz» (Bestellnummer 1053-0900-05) zeigt, dass die durchschnittlichen direkten Kinderkosten von verschiedenen Faktoren abhängen (Alter der Kinder, Anzahl Kinder pro Haushalt, Haushaltstyp [Paarhaushalte oder Alleinerziehenden-Haushalte]). Gemäss Studie verursacht *ein* Kind in einem Paarhaushalt bis Alter zehn weniger direkte Kosten (nämlich 600 Franken pro Monat), als *ein* Kind ab Alter elf bis 21 (873 Franken pro Monat). Weiter gaben 52 Prozent der im Rahmen der Studie befragten Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 21 Jahren, die bei den Eltern wohnen, an, ein eigenes Einkommen zu erzielen. Eine andere oder jüngere Studie zu den Kinderkosten ist dem Regierungsrat nicht bekannt.
 - Das heisst: Begründet man die steigenden Kinderkosten mit dem Alter der Kinder/Jugendlichen, so wäre es konsequenter, die *Kinderzulagen* bereits ab Alter elf oder zwölf zu erhöhen. Begründet man die steigenden Kinderkosten hingegen mit der (nachobligatorischen) Ausbildung - wie der Bundesrat - , so gilt es zu beachten, dass insgesamt weit weniger Jugendliche den Weg der schulischen Vollzeitausbildung wählen, als jenen der Berufslehre. Jugendliche aber, die in eine Berufslehre einsteigen, vermögen mit ihren Lehrlingslöhnen bereits einen substanziellen Beitrag an ihre Lebenshaltungskosten zu leisten, was wiederum die Eltern entlastet (laut Studie betrug der Mittelwert der Jugendlichen mit Einkommen 17'653 Franken pro Jahr, der Median 11'394 Franken pro Jahr).
2. Der Bund rechnet damit, dass die Knüpfung der Ausbildungszulagen an den Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu rund 16 Millionen Franken Mehrkosten im Bereich der Familienzulagenordnung führt.
- Diese Kosten hätten in erster Linie die Arbeitgebenden, aber auch die Selbstständigerwerbenden und die Kantone zu tragen (die Kantone einerseits als Arbeitgebende, andererseits als Pflichtige bei der Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige). Die vorgesehene Änderung dürfte bei den meisten Familienausgleichskassen somit zu einer Erhöhung der Beitragssätze führen, was die Arbeit verteuert.
3. Im erläuternden Bericht wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die zeitlich vorverschobene Ausrichtung der Ausbildungszulagen einen administrativen Mehraufwand für die durchführenden Familienausgleichskassen bedeutet.

Die Änderung würde nicht nur für die Familienausgleichskassen, sondern auch für Eltern, Ausbildungsstätten und Betriebe, einen administrativen Mehraufwand bedeuten. Absolvieren Jugendliche nach Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit Sprachaufenthalte im In- und Ausland oder Praktika, so müssen nach geltendem Recht die Familienausgleichskassen bis zum 16. Altersjahr dieser Jugendlichen nicht abklären, ob es sich bei den Sprachaufenthalten und/oder Praktika um

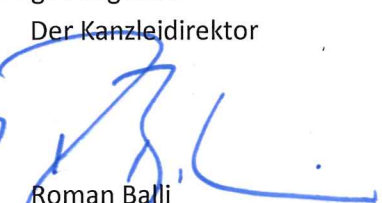
(nachobligatorische) Ausbildungen im Rechtssinne handelt. Neu würde hier eine Prüfung anfallen, d. h. die abklärenden Kassen müssten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der zulagenberechtigten Eltern auffordern, ihr entsprechende Bestätigungen/Ausbildungsnachweise einzureichen.

Diesen Mehraufwand wiegt kein nennenswerter Vorteil einer zeitlich vorverschobenen Ausrichtung der Ausbildungszulagen auf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. März 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Schwyz, 20. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 22. November 2017 Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen zur Vernehmlassung.

Wir nehmen innert der auf 15. März 2018 angesetzten Frist Stellung und befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: STK.3048
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 28. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz/FamZG; SR 836.2) zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. März 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen bei der Festlegung des Zeitpunkts zum Bezug von Ausbildungszulagen sind aufgrund erhöhter Aufwendungen im Rahmen der Berufsausbildung nachvollziehbar. Die zusätzlichen Kosten von schweizweit ungefähr 16 Millionen Franken bedeuten für die Familienausgleichskassen bzw. die Arbeitgeber aber zusätzliche finanzielle Belastungen, die zuerst erarbeitet werden müssen. Dies widerspricht der wiederholt geäußerten Absicht des Parlaments, die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Abgaben zu belasten. Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) des Bundes wird erwogen, den Mindestbetrag für die Kinder- und Ausbildungszulagen zu erhöhen. Es würde Sinn machen, die beiden Massnahmen aufeinander abzustimmen.

Es wird begrüsst, dass arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung den anderen arbeitslosen alleinstehenden Müttern gleichgestellt werden, die eine Arbeitslosenentschädigung und dadurch auch Familienzulagen beziehen können. Aufgrund der sehr geringen Anzahl betroffener Mütter kann einer Finanzierung über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige zugestimmt werden.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es angezeigt, dass die bis anhin gewährten Subventionen an Familienorganisationen einer expliziten gesetzlichen Grundlage im Familienzulagengesetz zugeführt werden.

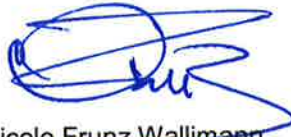
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Maya Büchi-Kaiser
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2017 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) mit der Bitte, bis zum 15. März 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Bei den Änderungen zu den Ausbildungszulagen sowie der (neuen) Gewährung von Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter handelt es sich im Prinzip um – allerdings geringfügige – Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich. Zu beachten ist allerdings, dass damit u. a. auch Lücken geschlossen werden resp. bei den Ausbildungszulagen wird das Gesetz den Realitäten angepasst. Von daher sind wir der Meinung, dass die Regelungen zu begrüßen sind. Durchführungstechnisch führen diese Anpassungen lediglich zu einem leichten Mehraufwand.

Die neue Regelung kommt der Lebensrealität vieler Jugendlicher näher, da mit der Ausbildung oft vor Vollendung des 16. Altersjahres gestartet wird. Die Zulage wird somit stärker an die Lebenssituation als an das Alter geknüpft.

Es gibt keinen Grund, weshalb eine alleinerziehende Frau mit Anspruch auf EO-Mutterschaftsentschädigung keine Kinderzulagen erhalten soll. Tendenziell können die Kinderzulagen sogar zu gewissen Einsparungen bei der Sozialhilfe beitragen.

Kantone und Gemeinden können von den Leistungen von Familienorganisationen wie z.B. kibesuisse und Pro Familia profitieren. Es ist deshalb zu unterstützen, dass für die entsprechenden Finanzhilfen des Bundes gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel; Art. 1 Abs. 2
Keine Bemerkungen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a. und b.

Bisher wurden die Ausbildungszulagen ab der Vollendung des 16. Altersjahres gewährt, unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. In der Realität ist es so, dass der Austritt aus der obligatorischen Schule heute im Durchschnitt tiefer liegt, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und einem Monat. Ausbildungszulagen sind deswegen höher angesetzt, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als vorher (während der Schulzeit). Die Flexibilisierung im Gesetz, welche dieser Realität Rechnung trägt, kann begrüsst werden. Es werden sich leicht höhere Kosten für die Wirtschaft ergeben. Diese betragen rund 80'000 Franken (gemäss Schätzung Bund), dies bei einem Volumen von rund 18 Mio. Franken Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Nidwalden [Stand: 2016]. Auch für den Kanton ergeben sich geringfügige Mehrkosten (Schätzung: 2'500 Franken).

Art. 19 Abs. 1ter

Die mit dieser Regelung beabsichtigte Füllung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf insgesamt 100'000 Franken. Für den Kanton Nidwalden ergibt dies somit einen kleinen Mehraufwand in der Höhe von 500 bis 1'000 Franken.

Art. 21 ff

Keine Bemerkungen, vgl. Ausführungen in Ziff. 1 (Finanzhilfen).

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Frau Landammann





lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Glarus, 27. Februar 2018
Unsere Ref: 2017-297

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sollen in drei Bereichen geändert werden.

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenfüllung);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet (bisher wurde direkt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV abgestützt), sind die Änderungen 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten.

Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera b FamZG ab der Vollen-
dung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls
eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen worden ist. Diese Regelung wurde
bei der Einführung des FamZG in Anlehnung an die bisherigen Regelungen auf Bundesebe-
ne (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, FLG) getroffen. Die heuti-
ge weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintritts-

alter –und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit – liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als noch zuvor in der obligatorischen Schulzeit (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.). Diese Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll.

Artikel 10 Absatz 2 FamZV sieht zwar einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, wenn diese vor der Mutterschaft einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das EOG selbst sieht jedoch nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen einer Mutterschaftsentschädigung vor. Gemäss Artikel 16g Absatz 1 litera a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entsprechend dem Umstand, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit öffnet sich eine Lücke für Mütter, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

2. Beurteilung

2.1. *Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung*

Mit Artikel 3 Absatz 1 litera b FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit und der damit einhergehenden Flexibilisierung ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen.

Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten betreffend Ausbildungsbeginn an. Allerdings ist sowohl für die Familienausgleichskassen als auch für die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden, welche die Familienzulagen finanzieren, mit Mehrkosten zu rechnen. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Familienausgleichskassen auf rund 16 Millionen Franken. Ein Mehraufwand in der Höhe von einer halben Million Franken (für die gesamte Schweiz) ist allerdings auch bei den Kantonen zu erwarten: Denn durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen könnte auch der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige steigen. Es handelt sich dabei jedoch um eine geringe Mehrbelastung.

Aus Sicht des Kantons Glarus ist es nicht schlüssig, dass Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, ebenfalls Ausbildungszulagen erhalten. Denn diese erhalten gemäss FamZG bereits Kinderzulagen (Kinder bis 16 J. und erwerbsunfähige Kinder bis 20 J.). Nach neuer Regelung würden nun beispielsweise 17-jährige Jugendliche, welche noch die obligatorischen Schuljahre absolvieren, Ausbildungszulagen (bloss) Kinderzulagen erhalten. Zweck der Ausbildungszulagen ist jedoch die Förderung der Ausbildung. Somit sollten Jugendliche während ihrer obligatorischen Schulzeit nicht Jugendlichen in der nachobligatorischen Ausbildung gleichgestellt werden. Wir schlagen deshalb vor, bei Artikel 3 Absatz 1 litera b FamZG den zweiten Satz ersatzlos zu streichen: „Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet.“

2.2. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten.

Die mit dieser Regelung beabsichtigte Schliessung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf 100'000 Franken (für die gesamte Schweiz).

3. Zusammenfassung / Fazit

Die beiden Neuerungen betreffend Ausbildungszulagen und Unterstellung von arbeitslosen, alleinerziehenden Mütter unter die Regelung für Nichterwerbstätige werden im Sinne der Vollständigkeit und Zweckorientierung der Familienzulagen begrüsst.

Es ist zwar für die Familienausgleichskassen (und damit für die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden) sowie für den Kanton von Mehrkosten auszugehen. Allerdings halten sich diese in engen Grenzen.

Umgekehrt ist wohl ein leichter Mehraufwand seitens der Abwicklung durch die Familienausgleichskassen zu erwarten. Angesichts der bereits heute starken Verästelung der Leistungs- und Beitragsmöglichkeiten innerhalb des Familienzulagensystems fällt dieser Mehraufwand verhältnismässig jedoch kaum ins Gewicht.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

versandt am: **28. Feb. 2018**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 6. März 2018 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) einzureichen. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion des Innern, der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug sowie der Ausgleichskasse und IV-Stelle des Kantons Zug.

Anträge:

Keine

Bemerkungen:

Der Kanton Zug begrüsst die geplanten Anpassungen. Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen soll in drei Bereichen geändert werden.

1. Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Diese Regelung wurde zur Einführung des FamZG in Anlehnung an die bisherigen Regelungen auf Bundesebene (FLG) getroffen. Die heutige weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.).

Solche Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll. Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorne verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit und der damit einhergehenden Flexibilisierung ist diese Regelung zu begrüßen.

Für den Kanton Zug ist ein geringer Mehraufwand zu erwarten.

2. Art. 10 Abs. 2 FamZV sieht aktuell einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, jedoch nur, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG, SR 834.1) selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung, vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entspricht auch der Tatsache, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (im Sinne der Arbeitslosenversicherung, Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG, SR 837.0) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten (vorbehaltlich des Anspruchs einer anderen Person auf Familienzulage für dasselbe Kind). Die mit dieser Regelung beabsichtigte Füllung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf 100 000 Franken (für die gesamte Schweiz). Der für den Kanton Zug zu tragende Mehraufwand hält sich somit in Grenzen.

3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Dies weist keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz auf und begründet lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen (bisher stützte man sich direkt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV). Die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die Subventionen an Familienorganisationen ist sinnvoll. Sie orientiert sich gemäss erläuterndem Bericht an der bisherigen Praxis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 6. März 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Zug (info@akzug.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Document PDF et Word à :
familienfragen@bsv.admin.ch

Fribourg, le 20 février 2018

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous accusons réception du courrier du 22 novembre 2017 de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset. Le Conseil d'Etat vous remercie pour l'élaboration du projet et se détermine comme suit.

La révision contient trois éléments, à savoir les allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire, des allocations familiales pour les mères seules au chômage et des aides financières pour les organisations familiales. En ce qui concerne les deux derniers éléments, le Conseil d'Etat peut sans autre se rallier aux propositions de la Confédération.

Il n'en va pas de même pour la proposition d'allouer les allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire. La solution actuelle qui prévoit d'allouer des allocations de formation à partir de 16 ans a le grand avantage d'être une solution administrativement simple. La nouvelle solution proposée engendre en revanche un travail supplémentaire considérable aussi bien pour les caisses de compensation que pour les employeur-e-s et les parents. De plus, elle risque de créer de nouveaux problèmes. Nous pensons par exemple à un enfant de 15 ans et 1 mois qui quitte l'école obligatoire et qui a trouvé une solution transitoire qui n'est pas considérée comme formation post-obligatoire. Dans cette situation, il faudrait supprimer le droit aux allocations familiales, alors que les parents ont toujours une charge d'entretien considérable.

Le rapport n'analyse pas les inconvénients de la solution proposée. Cette dernière règle un problème, tout en créant vraisemblablement de nouvelles difficultés. Le Conseil d'Etat propose donc que la problématique soit réexaminée plus en détail, en tenant compte des nouvelles difficultés et des conséquences administratives pour tou-te-s les intervenant-e-s.

Vu ce qui précède, le Conseil d'Etat ne peut pas encore se prononcer en faveur d'une solution déterminée, mais demande que le Conseil fédéral procède à une étude plus exhaustive.

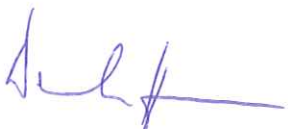
Pour d'éventuelles questions, Monsieur Alexandre Grandjean, Conseiller juridique à la Direction de la santé et des affaires sociales, à Fribourg se tient volontiers à disposition.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

6. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Dame und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 22. November 2017 eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen). Wir nehmen innert der auf den 15. März 2018 angesetzten Frist Stellung:

I. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen sollen in drei Bereichen geändert werden.

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG sollen alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Schliessung einer Lücke);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet (bisher wurden diese Gelder direkt gestützt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV ausgerichtet), sind die Änderungen 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten.

Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Diese Regelung wurde bei der Einführung des FamZG

in Anlehnung an die auf Bundesebene bereits bestehenden Normen (FLG) getroffen. Die aktuell weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.). Solche Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll.

Art. 10 Abs. 2 FamZV sieht zwar einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das EOG selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies steht im Einklang mit dem Umstand, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung jedoch keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

II. Beurteilung

1. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG wird der Beginn des Anspruchs auf Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit und der damit einhergehenden Flexibilisierung ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen.

Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Ausbildungsbeginn an. Allerdings ist für die Kantone wie auch für die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden, welche die Familienzulagen finanzieren, mit Mehrkosten zu rechnen. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Familienausgleichskassen auf rund 16 Millionen Franken. Ein Mehraufwand in der Höhe von einer halben Million Franken (für die gesamte Schweiz) ist allerdings auch bei den Kantonen zu erwarten: Durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen steigt auch der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Angesichts der insgesamt geringen Mehrbelastung stellen wir uns nicht gegen die vorgesehene sachgerechte Anpassung.

2. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten.

Die mit dieser Regelung beabsichtigte Schliessung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone belaufen sich auf 100'000 Franken (für die gesamte Schweiz). Der bezogen auf den Kanton Solothurn zu tragende Mehraufwand wird sich somit in Grenzen halten.

III. Zusammenfassung / Fazit

Den beiden Neuerungen hinsichtlich der Ausbildungszulagen und der Unterstellung von arbeitslosen, alleinerziehenden Müttern unter die Regelung für Nichterwerbstätige im Sinne der Vollständigkeit und Zweckorientierung der Familienzulagen wird zugestimmt.

Es sind zwar für die Familienausgleichskassen (und damit für die Arbeitgeber und Selbstständig-

erwerbenden) sowie für den Kanton Mehrkosten zu erwarten. Allerdings halten sich diese in überschaubaren Grenzen.

Zudem ist wohl ein leichter Mehraufwand seitens der Abwicklung durch die Familienausgleichskassen zu erwarten. Angesichts der bereits heute bestehenden starken Verästelung der Leistungs- und Beitragsmöglichkeiten innerhalb des Familienzulagensystems, welche sich aber gegenseitig ausschliessen, fällt dieser Mehraufwand im Verhältnis kaum ins Gewicht.

Wir erklären uns mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Heim'.

Roland Heim
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 7. Februar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des FamZG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

1. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen sollen in drei Bereichen geändert werden:

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

2. Beurteilung

2.1 Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich des Ausbildungsbeginns an. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Familienausgleichskassen auf rund 16 Millionen Franken, diesen Mehraufwand tragen die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, welche die Familienzulagen finanzieren. Ein Mehraufwand ist allerdings auch bei den Kantonen zu erwarten: Durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen steigt der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Die Familienausgleichskassen werden einen leichten Mehr-

aufwand bei der Abwicklung haben, da mehrheitlich rückwirkende Ansprüche geltend gemacht werden und somit mit Korrekturen verbunden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme führt die Abwicklung mit dem umliegenden Ausland zu Mehraufwand.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, weil sie dem heute tieferen Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit entspricht.

2.2 Familienzulagen für arbeitslose und alleinstehende Mütter

Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Mit dieser Regelung wird das politische Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, eingelöst. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Kantone beläuft sich auf 100'000 Franken (für die gesamte Schweiz).

Die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) schliesst somit eine Lücke. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung daher zu.

2.3 Finanzhilfen an Familienorganisationen

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen weist keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz auf und begründet lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen. Auch dieser Änderung stimmt der Regierungsrat zu.

3. Fazit

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Versand per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Liestal, 06. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonen und weiteren Kreisen die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) übermittelt und sie zur Vernehmlassung eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat steht einer Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen grundsätzlich positiv gegenüber.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

a) Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet es als richtig, dass Ausbildungszulagen ab Beginn der Ausbildung der Jugendlichen ausgerichtet werden sollen und nicht erst, wenn die Jugendlichen 16 Jahre alt sind.

Nicht zuletzt auch mit der Umsetzung von Harmos hat der Beginn einer Lehre durch unter 16-jährige Jugendliche in den vergangenen Jahren zugenommen. Es ist nur folgerichtig, dass die sich daraus ergebenden Konsequenzen auch mitgetragen werden.

Arbeitgeberschaften befürchten für sich und die Familienausgleichskassen einen höheren administrativen Aufwand durch die frühere Erfassung von Auszubildenden. Der Regierungsrat teilt diese Bedenken nicht. Es spielt letztlich keine Rolle, ob für Jugendliche erst mit 16 Jahren oder schon ein paar Monate früher eine Ausbildungszulage beantragt wird. Das Prozedere bleibt für die Familienausgleichskassen dasselbe.

Dass die neue Regelung einen finanziellen Mehraufwand generieren wird, ist nicht anzunehmen. Bei einem früheren Beginn der Ausbildung werden die Jugendlichen diese auch früher beenden. Die Zeitspanne, in welcher sie Ausbildungszulagen beziehen werden, bleibt dieselbe. Dafür verkürzt sich in diesen Fällen die Bezugszeit für die Kinderzulage, was sogar eher für eine Einsparung spricht.

b) Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Der Regierungsrat erachtet die Schliessung dieser Lücke als sinnvoll und befürwortet sie. Betroffen sein wird die kantonale Familienausgleichskasse. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft wird der Mehraufwand administrativ und kostenmässig marginal sein.

c) Finanzhilfe an Familienorganisationen

Der Regierungsrat begrüsst die entsprechende Formulierung in Art. 21f FamZG.

Hingegen schlägt er folgende Umformulierung des Art. 21g Bst. b FamZG in Sinne einer Ausweitung vor, damit eine zu grosse Einengung vermieden wird.

Vorschlag:

(...)

- b. *sie in der ganzen Schweiz oder in grossen Teilen einer Sprachregion tätig ist oder der Antrag von mehreren Organisationen gemeinsam eingereicht wird, welche zusammen die ganze Schweiz oder das ganze Gebiet einer Sprachregion abdecken;*

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Regierungsrat

Bundesamt für Sozialver-
sicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generatio-
nen und Gesellschaft
per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin

Schaffhausen, 6. März 2018

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Aus-
bildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen
an Familienorganisationen); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone zu einer Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit eingeladen. Dafür danken wir bestens.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) soll in drei Bereichen geändert werden:

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können.
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) sollen alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden.
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Wir begrüßen sowohl die beiden Neuerungen hinsichtlich der Ausbildungszulagen und der Unterstellung von arbeitslosen, alleinerziehenden Müttern unter die Regelung für Nichterwerbstätige im Sinne der Vollständigkeit und Zweckorientierung der Familienzulagen als auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet, sind die Änderungen 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten. Zu den Änderungen 1 und 2 sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung:

Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Ausbildungsbeginn an. Sie beseitigt damit bestehende Unstimmigkeiten und wird begrüsst. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Familienausgleichskassen (für Arbeitgeber und Selbständigwerbende) auf rund 16 Millionen Franken. Ein gewisser Mehraufwand ist auch bei den Kantonen zu erwarten: Durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen steigt der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Der Bund schätzt den Mehraufwand zu Lasten der Kantone auf gesamthaft 0.5 Millionen Franken.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:

Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbersatzgesetz (EOG) während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Die mit dieser Regelung beabsichtigte Füllung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, wird begrüsst.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bruno Bischof, Leiter SVA Schaffhausen, gerne zur Verfügung (bruno.bischof@svash.ch).

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. März 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. November 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Vernehmlassungsentwurf einverstanden und ist überzeugt, dass Familien damit gestärkt werden:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Ausbildungsbeginn an. Gerade in der Zeit, in der die nachobligatorische Ausbildung beginnt, fallen für Familien Zusatzkosten an. Deshalb sollen alle Familien in dieser Situation Anspruch auf Ausbildungszulagen haben. Die Änderung ist sachgerecht.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Mit dieser Änderung soll das politische Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, erreicht werden. Dies ist gutzuheissen.



Finanzhilfen an Familienorganisationen

Zu begrüßen ist ebenso, dass eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft,
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Appenzell, 8. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft und ist mit ihr einverstanden.

Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit begrüsst die Standeskommission die geplante Neudefinierung der Anspruchsberechtigung auf Ausbildungszulagen. Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und ist flexibel.

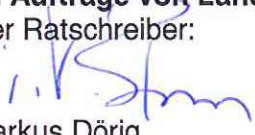
Die Standeskommission unterstützt zudem das politische Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Lückenfüllung bei der Anspruchsberechtigung von Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter als sinnvoll und notwendig.

Auch gegen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen haben wir keine Einwände.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- familienfragen@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

EINGEGANGEN

14. März 2018

Registratur GS EDI



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen; Vernehmlassungsantwort

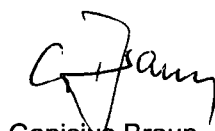
Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 22. November 2017 laden Sie zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen am FamZG. Die Anpassung des Beginns des Anspruchs auf Ausbildungszulagen ist sinnvoll und zweckmässig. Mit den betragsmässig höheren Ausbildungszulagen wird den erhöhten Kosten der Eltern für Jugendliche in Ausbildung Rechnung getragen.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
familienfragen@bsv.admin.ch



Sitzung vom

27. Februar 2018

Mitgeteilt den

27. Februar 2018

Protokoll Nr.

128

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Familienzulagengesetz soll in drei Punkten revidiert werden:

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können.
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss).
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Familienorganisationen geschaffen werden.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher aber fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet, sind die Änderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten.

Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurde. Die heute weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und einem Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.). Solche Kosten fallen nun aber meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll.

Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV; SR 836.21) sieht zwar einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das EOG selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entspricht auch der Tatsache, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschafts-

entschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

II. Beurteilung

a) Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Mit Art. 3 Abs. 1 lit. b E-FamZG wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit und der damit einhergehenden Flexibilisierung ist diese Regelung sinnvoll.

Die neue Regelung berücksichtigt die Bedürfnisse von in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Jugendlichen und passt sich den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Ausbildungsbeginns an. Allerdings sind sowohl für den Kanton als auch für die Arbeitgebenden und die Selbstständigerwerbenden, welche die Familienzulagen finanzieren, mit Mehrkosten zu rechnen. Der Bund schätzt den Mehraufwand zulasten der Familienausgleichskassen auf rund 16 Millionen Franken. Ein Mehraufwand in der Höhe von einer halben Million Franken (für die gesamte Schweiz) ist allerdings auch bei den Kantonen zu erwarten: durch den früheren Beginn der höheren Ausbildungszulagen steigt auch der Aufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Die Mehrbelastung fällt aber eher geringfügig aus. Zudem kann die neue Regelung zu einer Entlastung der Sozialhilfe führen. Somit kann die Änderung des FamZG in diesem Bereich trotz der Mehrbelastung befürwortet werden.

b) Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Unabhängig der Höhe des Einkommens und des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen neu arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Die mit dieser Regelung beabsichtigte Füllung der entsprechenden Anspruchslücke mit dem politischen Ziel, jedem Kind eine Familienzulage zu ermöglichen, ist zu befürworten.

Zwar fallen dadurch gemäss Schätzung des Bundes Mehrkosten zulasten der Kantone im Umfang von 100 000 Franken (für die gesamte Schweiz) an. Der Mehraufwand hält sich aber in Grenzen. Auch hier können zudem die Anpassungen des FamZG in gewissen Fällen zu einer Entlastung der Sozialhilfe führen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

28. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) Stellung nehmen zu können.

Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen wird begrüsst.

Die Möglichkeit, Ausbildungszulagen bereits ab Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer Ausbildung befinden, ist nachvollziehbar und berücksichtigt den Umstand, dass Jugendliche zunehmend die nachobligatorische Ausbildung bereits vor dem 16. Altersjahr beginnen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeber, wozu auch der Kanton zählt, sind moderat.

Die beabsichtigte Ausrichtung von Familienzulagen an arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung schliesst eine Lücke im bestehenden Familienzulagensystem und ist gutzuheissen. Die Kosten gehen zulasten des Kantons, der die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanziert. Die Mehrausgaben sind gering.

Die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen wird begrüsst. Diese Änderung betrifft den Kanton nicht.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt zusammenfassend der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- familienfragen@bsv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 27. Februar 2018

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab
Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und
Finanzhilfe an Familienorganisationen)**

Vernehmlassung

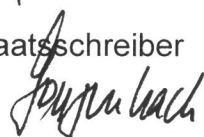
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 22. November 2017 gewährte Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir der Vorlage in allen Punkten zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Effingerstrasse 20
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Modifica della legge sugli assegni familiari (LAFam)

Gentili signore,
Egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni in merito al progetto di modifica della legge sugli assegni familiari (in seguito: LAFam) posto in consultazione dal Consiglio federale lo scorso 22 novembre 2017 anche in lingua italiana.

Le modifiche proposte sono oggetto di commento laddove si ritiene necessario e, in tal senso, si elencano di seguito le disposizioni interessate.

Art. 3 cpv. 1 AP-LAFam

Con la modifica della legge si propone che, se per il figlio sussiste già prima del compimento del 16° anno d'età il diritto a un assegno di formazione, quest'ultimo venga versato al posto dell'assegno per i figli (art. 3 cpv. 1 lett. a AP-LAFam).

Inoltre, per quanto riguarda l'assegno di formazione, si propone che questo venga versato dall'inizio del mese in cui il figlio inizia una formazione postobbligatoria, ma al più presto dall'inizio del mese in cui questi compie il 15° anno d'età. Se il figlio frequenta ancora la scuola dell'obbligo dopo il compimento del 16° anno d'età, l'assegno di formazione è versato dall'inizio del mese successivo (art. 3 cpv. 1 lett. b AP-LAFam).

In merito alla modifica sorgono le perplessità qui appresso esposte.

L'attuale assetto legislativo consente il riconoscimento del diritto all'assegno per i figli fino alla fine del mese del compimento del 16° anno d'età della persona che dà diritto alla prestazione. È poi solo previo deposito di una nuova richiesta da parte dell'avente diritto che gli organi di esecuzione della LAFam sono tenuti a riesaminare il diritto agli assegni familiari in applicazione della LAFam: in assenza di una tale richiesta, detti organi non sono così tenuti a verificare (d'ufficio) se la persona che dà diritto agli assegni assolve ad una formazione che potrebbe comportare il riconoscimento di un assegno di formazione.

Al contrario, il nuovo assetto legislativo imporrebbe gli organi di esecuzione di dover esaminare (in pratica, d'ufficio) indistintamente tutti i diritti alla prestazione a contare dal mese di compimento del 15° anno d'età della persona che dà diritto agli assegni familiari, onde stabilire se debba essere ancora riconosciuto un diritto ad un assegno per figli – e, in caso affermativo, fino a quando (il diritto potrebbe continuare anche dopo il compimento del 16° anno d'età per quanti frequentano ancora la scuola dell'obbligo e presentano un'incapacità al guadagno, come terminare prima se il figlio prima del 16° compleanno inizia un apprendistato) – oppure ad un assegno di formazione.

Siamo pertanto contrari alla modifica (perlomeno così come proposta) mediante la quale si introduce un tale “automatismo” nel diritto agli assegni familiari che, oltre a risultare macchinoso ed ingiustificato, mal si concilia con il principio esposto all'art. 29 LPGa (qualsiasi prestazione è accordata soltanto previo deposito di una richiesta).

Inoltre, e contrariamente a quanto indicato al capitolo 3.1.2 del rapporto esplicativo, il nuovo sistema genera un impatto amministrativo importante per gli organi di esecuzione, che incide sul numero delle risorse e, di conseguenza, sui costi. In effetti, gli organi di esecuzione dovrebbero effettuare manualmente il controllo delle scadenze dei diritti per tutti i casi, non essendo (più) pensabile – come avviene attualmente – inserire una scadenza automatica (cioè per *default*) del diritto all'assegno per figli nel sistema, ciò che comporterebbe:

- un maggior rischio di errori in considerazione del lavoro di massa, e
- sempre con riferimento all'impatto amministrativo, anche delle ripercussioni sui datori di lavoro che avessero (essendo in possesso di una formale autorizzazione rilasciata in precedenza dall'organo di esecuzione) già anticipato in busta paga l'importo di CHF 200.00 (assegno per figli) nel caso in cui il diritto dovesse retroattivamente essere rettificato in CHF 250.00 (assegno di formazione).

Per ovviare, perlomeno, all'automatismo introdotto dal nuovo art. 3 cpv. 1 lett. a AP-LAFam, proponiamo di modificare anche la prima frase di detta normativa, e meglio indicando che gli assegni familiari comprendono ***“l'assegno per i figli, versato dall'inizio del mese in cui il figlio nasce sino alla fine del mese in cui il figlio compie il 15° anno d'età”***.

Questa impostazione consentirebbe agli organi di esecuzione di accordare il diritto all'assegno per figli solo fino alla fine del mese di compimento dei 15 anni (e non 16 anni) della persona che dà diritto agli assegni; solo previo deposito di una richiesta della persona che ha diritto agli assegni, tali organi potrebbero così verificare se occorre riconoscere (ancora) il diritto ad un assegno per figli (se la persona che dà diritto segue ancora una formazione obbligatoria) oppure (già) ad un assegno di formazione (se la persona che dà diritto segue già una formazione postobbligatoria).

Osserviamo, comunque, che anche questa soluzione legislativa – sempre contrariamente a quanto indicato nel rapporto esplicativo – genererebbe un impatto amministrativo importante per gli organi di esecuzione, sebbene inferiore all'impatto con il quale essi sarebbero confrontati se tale correttivo non fosse apportato.

Art. 19 cpv. 1^{ter} AP-LAFam

Con la modifica si propone che le madri disoccupate che hanno diritto a un'indennità di maternità secondo la LIPG siano considerate prive di attività lucrativa per il periodo della durata di tale diritto.

Si premette che in Ticino (applicando per analogia e meglio per estensione quanto sinora stabilito con la giurisprudenza; cfr. marg. 602 DAFam) il diritto agli assegni familiari è già oggi concesso alle madri al beneficio d'indennità di maternità ai sensi LIPG che prima della nascita erano disoccupate.

Siamo quindi favorevoli alla modifica proposta.

Ci chiediamo per contro se non sia opportuno trovare una soluzione legislativa di livello federale, in materia di diritto agli assegni familiari per persone senza attività lucrativa, anche per le madri disoccupate il cui diritto al supplemento per figli (art. 22 cpv. 1 seconda frase LADI) decade in caso di malattia (considerato che, in caso di infortunio, è già garantita una copertura dalla LAINF; art. 129 cpv. 2 OAINF).

In effetti, per l'art. 28 cpv. 1 LADI, il diritto all'indennità giornaliera di disoccupazione – e, conseguentemente, il diritto al relativo supplemento per figli – decade dopo il 30° giorno dopo l'inizio dell'inabilità lavorativa per malattia.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il Servizio giuridico (091 821 92 98; servizio.giuridico@ias.ti.ch).

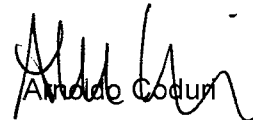
Con i migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Pubblicazione in Internet
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch);
- Cancelleria dello Stato (can-scads@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);

Par courriel uniquement

familienfragen@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
3003 Berne

Réf. : MFP/15023359

Lausanne, le 28 février 2018

Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam)

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

Pour nous déterminer, nous avons consulté les services concernés de l'Etat de Vaud.

1. Modifications proposées

La modification légale propose que les jeunes aient droit aux allocations de formation dès le début de leur formation post-obligatoire, mais au plus tôt dès le premier jour du mois où ils atteignent l'âge de 15 ans.

En outre, en raison d'une lacune dans le droit en vigueur, les mères seules qui touchent une indemnité journalière de l'assurance-chômage avant leur congé de maternité n'ont pas droit aux allocations familiales. La présente modification comble cette lacune en disposant que, durant la période où elles touchent l'allocation de maternité perte de gain (APG), elles ont droit aux allocations familiales en tant que personnes sans activité lucrative. La restriction de la limite de revenu pour être considéré comme sans activité lucrative (revenu imposable inférieur à 42'300.- francs par an) ainsi que l'interdiction de percevoir une prestation complémentaire de l'AVS/AI, est également abandonnée. Le droit à l'allocation familiale prendra fin à la même date que le droit à l'allocation de maternité perte de gain.

De plus, une base légale explicite est prévue par la présente révision de la LAFam fondant le versement des subventions aux organisations familiales. Les aides financières seront accordées dans deux domaines d'encouragement, à savoir « accompagnement, conseils et formation » et « conciliation entre vie familiale et activité professionnelle ou formation ». Compte tenu de l'intégration de ces nouvelles dispositions, un complément est apporté au titre de la loi, qui s'intitule désormais « loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales (loi sur les allocations familiales, LAFam) ».

Par ailleurs, le terme « allocation de formation professionnelle » est remplacé par « allocation de formation ».

2. Remarques générales

Le Conseil d'Etat salue la modification visant à accorder des allocations de formation aux enfants qui terminent leur scolarité obligatoire à 15 ans et commencent donc leur formation post-obligatoire avant 16 ans. A ce titre, il rappelle que le Canton de Vaud a introduit cette mesure dès la mise en vigueur de la loi d'application de la loi fédérale sur les allocations familiales et sur des prestations cantonales en faveur de la famille (LVLAFam); appliquer cette mesure à l'ensemble du territoire helvétique lui paraît absolument justifié.

Le Conseil d'Etat évalue également positivement la modification qui corrige le traitement inégal que connaissaient les femmes seules au chômage en matière de droit aux allocations familiales.

Enfin, la modification relative aux aides aux organisations familiales donne une base légale à une pratique qui a déjà cours, et vient donc formaliser une mesure positive.

Le Conseil d'Etat considère, dans le contexte de vieillissement démographique de la Suisse, qu'explorer des options tendant à aider financièrement toutes les familles avec enfant indépendamment du fait de l'exercice d'une activité lucrative, à l'instar de la plupart des pays de l'espace UE/AELE, serait utile dans une optique d'anticipation des défis.

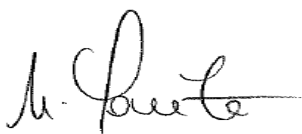
Conclusion

Le Conseil d'Etat reconnaît l'intérêt de procéder à une révision de la loi sur les allocations familiales (LAFam) et accueille favorablement cette modification légale.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SASH
- Parties consultées



Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Date **28 FEV. 2018**

Procédure de consultation - Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Département fédéral de l'Intérieur (DFI) a mis en consultation un projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales. Nous remercions le Conseil fédéral de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet et nous vous remettons notre prise de position.

1. Allocations de formation dès le début de la formation postobligatoire

Le législateur a fixé un montant plus élevé pour les allocations de formation, en partant du principe que les frais pour les jeunes sont plus élevés pendant la période de formation que lorsqu'ils sont à l'école obligatoire (coûts des fournitures scolaires, frais pour les trajets, frais de scolarité, etc.). Comme ces coûts peuvent être générés plus tôt, il y a lieu d'assouplir la limite d'âge.

2. Allocations familiales pour les mères seules au chômage

Nous sommes favorables à cette disposition qui comble une lacune et concrétise l'objectif politique "un enfant une allocation familiale". La Confédération évalue les dépenses supplémentaires à 100'000 francs pour l'ensemble de la Suisse. Les coûts supplémentaires pour le canton du Valais sont supportables.

3. Aides financières pour les organisations familiales

La création d'une base légale pour l'octroi d'une aide financière n'a pas de lien direct avec le droit des assurances sociales mais se justifie par l'absence de disposition légale pour le financement des organisations familiales.

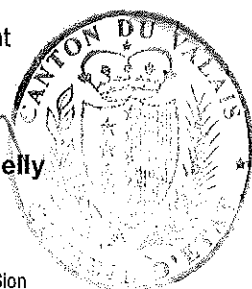
En conclusion, nous soutenons les modifications qui vont dans le sens de l'exhaustivité et de la finalité des allocations familiales.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous déterminer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie : familienfragen@bsv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
3003 Berne
familienfragen@bsv.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (allocations de formation dès le début de la formation, allocations familiales pour les mères seules au chômage et aides financières pour les organisations familiales) – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir associé à cette consultation.

De manière générale, le Conseil d'État neuchâtelois accueille favorablement les propositions d'améliorations du régime fédéral d'allocations familiales. Elles comblent des lacunes du droit actuel et ne présentent aucun problème opérationnel pour les caisses d'allocations familiales.

Vous trouverez en annexe du présent courrier les remarques de détail de notre autorité relatives à ce projet de modification. Cependant, nous souhaitons déjà évoquer ici, plus spécifiquement, un élément relativement sensible et qui nous semble donc devoir être corrigé.

En intégrant les mères seules au chômage dans le cercle des bénéficiaires, le projet corrige une incohérence de la législation actuelle. Le principe "un enfant, une allocation" souhaité par notre système de sécurité sociale a lié le droit à la présence d'un enfant, indépendamment du statut professionnel et salarial des parents. Nous approuvons donc l'introduction de cette prestation.

Toutefois, contrairement au projet, nous estimons que ces mères touchent un revenu de substitution de l'assurance perte de gain (APG) qui est considéré comme du salaire déterminant au sens de l'AVS. Par conséquent, il n'est pas contraire au droit de leur octroyer, en fonction du niveau de leur revenu, le statut de personnes actives, conformément à la législation existante en matière d'assurance-vieillesse.

Les allocations familiales seraient ainsi versées par le fonds de réserves de leur dernière caisse et non par les budgets cantonaux.

Comme évoqué plus haut, cet élément est développé dans l'annexe que vous trouverez jointe au présent courrier.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 février 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : ment.

Consultation relative à la modification de la loi sur les allocations familiales

ANNEXE : Remarques par thématique

1. Allocations de formation dès le début de la formation post obligatoire

Par l'anticipation dès l'âge de 15 ans du droit à un supplément en cas de formation professionnelle, le projet adapte la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam) aux nouvelles normes de scolarisation obligatoire qui sont toujours plus largement harmonisées au niveau Suisse ainsi qu'à l'échelon international. Nous approuvons pleinement la proposition

Cette mesure s'appliquera par analogie au secteur de l'agriculture dont les dispositions légales renvoient à la LAFam pour la définition du genre d'allocation à savoir la distinction entre les allocations pour enfant et le supplément de formation professionnelle.

La fixation d'une limite d'âge inférieure pour un supplément de formation permettra de répondre de manière satisfaisante aux requêtes et interrogations des familles dont les enfants entament leur formation post obligatoire à 15 ans. Actuellement, cette mesure concerne peu de dossiers et au surplus, ils sont difficilement quantifiables en ce qui concerne les bénéficiaires de la caisse publique d'allocations familiales. Cette modification légale ne devrait pas peser de manière significative sur son fonds de réserves et par conséquent, ne porter aucun préjudice sur le taux de cotisation de ses affiliés.

Dans notre canton, le financement des allocations familiales pour les personnes sans activité lucrative incombe à l'Etat. La législation cantonale ne prévoit pas de prélèvement de cotisations auprès de cette population. Une telle disposition n'aurait aucun sens dans la mesure où la majorité des bénéficiaires est dépendante de l'aide sociale. Le supplément de formation versé aux personnes sans activité lucrative sera donc à charge de l'Etat, mais il allégera, dans une même ampleur, les dépenses consacrées à l'aide sociale.

Du point de vue opérationnel, cette mesure n'engendre aucune difficulté particulière pour la caisse publique. Nous relevons toutefois que cette institution, et probablement la plupart des caisses d'allocations familiales, ne sont pas en mesure de recenser les éventuels bénéficiaires. Par conséquent, l'information sur les nouvelles dispositions ne sera pas ciblée. Les canaux d'informations ordinaires seront dès lors utilisés, par voie de presse, site internet et fiche annuelle d'informations aux employeurs.

Les dispositions légales n'appellent pas de commentaire technique particulier.

2. Allocations pour les mères seules au chômage

Le droit aux allocations familiales des mères seules au chômage est totalement fondé et n'est pas contesté par notre Autorité. Selon les statistiques 2016, cette mesure chargerait le budget cantonal d'environ 30'000 francs supplémentaires. Ce montant est faible au regard des dépenses totales consacrées à cette rubrique.

Toutefois, comme évoqué brièvement dans notre courrier, à notre avis, l'assimilation de ces mères à des personnes sans activité lucrative n'est pas cohérente. Ce statut est contestable vu les principes généraux fixés dans le cadre de la législation existante en matière d'assurances sociales. Ainsi selon les Directives sur le salaire déterminant dans l'AVS, AI et APG (DSD), chiffre 2071, "on est également en présence d'un salaire déterminant lorsqu'une

loi fédérale assimile explicitement un revenu de substitution à un salaire au sens de l'AVS. De telles dispositions se trouvent dans la LACI, la LAPG, la LAI et la LAM."

La LAVS définit clairement le statut des personnes sans activité lucrative. Selon son art. 10 : *"Les assurés n'exerçant aucune activité lucrative paient une cotisation selon leur condition sociale. La cotisation minimale est de 392 francs, la cotisation maximale correspond à 50 fois la cotisation minimale. Les assurés qui exercent une activité lucrative et qui paient moins de 392 francs pendant une année civile, y compris la part d'un éventuel employeur, sont considérés comme des personnes sans activité lucrative"*.

Au vu de ces éléments, une mère en congé maternité durant une période de chômage, rémunérée par l'assurance perte de gain et payant au moins la cotisation minimale au sens de la LAVS, ne doit pas être considérée comme personne sans activité lucrative. Le projet soumis à consultation rend leur statut hybride en leur appliquant des traitements différenciés selon les régimes d'assurances.

La caisse de compensation compétente pour verser les allocations de maternité est celle du dernier employeur. Par conséquent, dans la même logique, nous proposons que le paiement des allocations familiales soit assuré par la caisse d'allocations familiales à laquelle était affilié le dernier employeur. Dans la majorité des cas, les caisses de compensation AVS assurent la gestion de l'institution compétente en matière d'allocations familiales. Les procédures administratives seront simplifiées, le dossier étant géré par une entité administrative unique.

Le financement de ces allocations ne doit pas être supporté par les budgets cantonaux, mais par les fonds de réserves des caisses d'allocations familiales. Cette proposition est légitime et cohérente puisque l'ancien employeur a contribué au fonds durant la période précédant l'inscription au chômage.

Le projet de loi nécessite également des ajustements de certaines dispositions prévues par les directives sur les allocations familiales (DAFam) :

- Le rapport commente l'art. 19, al. 1^{er} LAFam et traite des dossiers internationaux. Il accorde le droit au paiement du différentiel d'allocation pour les mères seules au chômage qui vivent dans un état membre de l'UE. Le rapport les traite sur un même pied d'égalité que les mères salariées alors que les DAFam n'admettent pas actuellement le paiement de différentiel entre cantons pour les personnes sans activité lucrative. Si la volonté du législateur est clairement manifeste dans les commentaires du projet, il s'agit d'ancrer également ce droit dans les directives sur les allocations familiales.
- Enfin, ces directives devront également prévoir le droit aux allocations de naissance prévues par les législations cantonales en cas de perception d'indemnités de chômage contrairement aux prescriptions prévues par le chiffre 215 actuel des DAFam.

3. Aide financière pour les organisations familiales

Nous saluons la création d'une base légale assurant un financement de ces associations qui effectuent un travail d'information, de lobbying et de défense d'une politique familiale trop souvent absente des préoccupations législatives, car considérée, dans la plupart des cantons, comme étant d'ordre privé.

Pour le surplus, nous n'avons pas de remarque technique sur ce chapitre. La compétence est exclusivement fédérale.



Genève, le 7 mars 2018

Le Conseil d'Etat

855-2018

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain BERSET
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 22 novembre 2017, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil soutient les trois mesures proposées qui permettent notamment de compléter le régime fédéral des allocations fédérales.

Nous estimons opportun d'adapter les conditions d'octroi des allocations de formation pour prendre en considération le fait que la moyenne d'âge au moment de quitter l'école obligatoire s'est abaissée, se situant à 15 ans et un mois dans la plupart des cantons. En effet, les enfants achèvent en règle générale leur scolarité obligatoire entre 15 et 16 ans et n'ont souvent pas encore atteint l'âge de 16 ans au moment où ils commencent une formation postobligatoire.

Dès lors que les parents assument eux-mêmes des frais plus élevés dès le début d'une formation postobligatoire, il se justifie d'accorder les allocations de formation sitôt qu'un jeune commence effectivement une telle formation, et non uniquement dès qu'il atteint l'âge de 16 ans. Le fait de fixer une limite d'âge inférieure à celle qui prévaut actuellement permet de traiter sur un pied d'égalité les parents de tous les enfants, indépendamment de leur domicile et de la formation suivie.

Par ailleurs, nous saluons également la proposition d'adaptation de l'article 19, alinéa 1^{er}, LAFam, qui tout en s'inspirant de la réglementation en vigueur dans notre canton, vise à permettre aux mères au chômage bénéficiant d'allocations pour perte de gain en cas de maternité de toucher également des allocations familiales, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui au plan fédéral.

Il nous paraît en effet primordial que le dispositif des allocations familiales, qui constitue un outil privilégié de la politique familiale, prenne dûment en compte l'ensemble des configurations familiales effectives. En corrigeant une importante lacune de la loi qui excluait du système fédéral des allocations familiales les femmes concernées alors qu'elles pouvaient se trouver dans une situation sociale difficile, la mesure proposée concrétise ainsi pleinement le principe « un enfant, une allocation ».

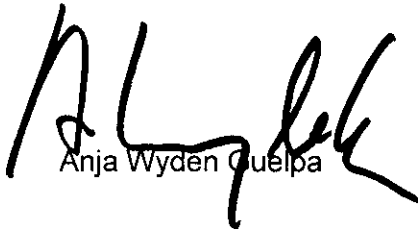
Enfin, l'introduction d'un nouveau chapitre 3b consacré aux aides financières allouées aux organisations familiales, qui étaient jusqu'ici directement accordées sur la base de l'article 116, alinéa 1, de la Constitution fédérale, ancre désormais dans la loi le principe et les conditions de leur octroi, ce qui est plus conforme sous l'angle du respect de l'Etat de droit.

En outre, il y a lieu de relever que les domaines d'encouragement retenus par l'avant-projet, soit le conseil aux familles et le soutien à la conciliation entre vie familiale et activité professionnelle ou formation, constituent des priorités adéquates pour atteindre l'objectif nécessaire du développement d'une politique familiale cohérente et ambitieuse en Suisse.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : (via mail) familienfragen@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et sociétés
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 20 février 2018

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (allocations de formation dès le début de la formation, allocations familiales pour les mères seules au chômage et aides financières pour les organisations familiales) : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Département fédéral de l'Intérieur (DFI) a, par courrier du 22 novembre 2017, mis en consultation un projet de modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (allocations de formation dès le début de la formation, allocations familiales pour les mères seules au chômage et aides financières pour les organisations familiales) et nous a invités à y participer.

I. Situation

Les standards nationaux pour le versement d'allocations familiales en vertu de la loi fédérale sur les allocations familiales seront révisés sur trois points :

1. Les allocations de formation, qui peuvent aujourd'hui être versées à partir du 16^e anniversaire, seront octroyées dès le début effectif de la formation, mais au plus tôt dès le 15^e anniversaire;
2. Les mères seules au chômage qui touchent une allocation de maternité en vertu de la LAPG, auront droit aux allocations familiales pour personnes sans activité lucrative (comble une lacune);
3. Il est prévu de créer dans la LAFam une base légale pour les aides financières qui sont octroyées aux organisations familiales.

Si la création d'une base légale pour l'octroi d'une aide financière n'a pas de lien direct avec le droit des assurances sociales, mais se justifie par l'absence de disposition légale pour le financement des organisations familiales (on se réfère aujourd'hui directement à l'art. 116 al. 2 et 4 de la Cst), les modifications 1 et 2 constituent une extension (minime) des prestations de sécurité sociale.

Aujourd'hui, l'allocation de formation professionnelle selon l'art. 3, al. 1, let. b LAFam est octroyée à partir du mois qui suit celui au cours duquel l'enfant atteint l'âge de 16 ans (16^e anniversaire) et cela, même si la formation a débuté plus tôt. Cette réglementation s'inspire des dispositions en vigueur au niveau national (LFA) au moment de l'élaboration de la LAFam. La durée de la scolarité obligatoire, respectivement l'âge d'entrée à l'école, sont largement harmonisés et la moyenne d'âge au moment de quitter l'école obligatoire s'est abaissée. Dans la plupart des cantons, elle se situe à 15 ans et 1 mois. Le législateur a fixé un montant plus élevé pour les allocations de formation, en partant du principe que les frais pour les jeunes sont plus élevés pendant la période de formation que lorsqu'ils sont à l'école obligatoire (coûts des fournitures scolaires, frais pour les trajets, écolage, etc.). Comme ces coûts sont à supporter plus tôt, il y a lieu d'adapter ou d'assouplir la limite d'âge.

L'art. 10, al. 2 OAFam prévoit un droit aux allocations familiales pour les femmes qui touchent des allocations de maternité selon la LAPG, si elles ont exercé une activité lucrative auparavant. La LAPG prévoit des allocations familiales seulement pour les personnes qui font du service, mais pas pour les bénéficiaires d'allocations de maternité. Selon l'art. 16g, al. 1, let. a, l'allocation de maternité prime sur les indemnités de l'assurance-chômage. Cela correspond au fait que la personne en congé maternité n'est pas apte au placement au sens de l'art. 8, al. 1, let. f LACI. Elle n'a donc pas droit au supplément équivalant aux allocations familiales versé en sus des allocations de chômage (art. 22, al. 1 LACI). Les chômeurs sont assimilés dans l'AVS à des personnes exerçant une activité lucrative et cela explique pourquoi ils n'ont aujourd'hui pas droit à des allocations familiales pour non actifs. Il y a donc une lacune pour les mères qui sont au chômage et n'ont pas droit à des allocations de chômage durant le temps où elles touchent des allocations de maternité. Cette lacune doit être comblée.

II. Analyse

1. Allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire

Le nouvel art. 3 al. 1 let. b LAFam a pour effet d'avancer le début de l'allocation de formation. Cette modification est souhaitable, car elle va dans le sens de l'objectif fixé, à savoir la compensation des frais plus élevés supportés par les jeunes en formation.

La nouvelle disposition tient compte des besoins des jeunes en formation post obligatoire et s'adapte à la situation actuelle en ce qui concerne le début de la formation. Cependant, des coûts supplémentaires sont à prévoir pour les cantons, ainsi que pour les employeurs et les travailleurs indépendants qui financent les allocations familiales. La Confédération estime les dépenses supplémentaires à la charge des caisses d'allocations familiales à environ 16 millions de francs. Il faut aussi s'attendre à des dépenses supplémentaires de l'ordre du demi-million de francs pour les cantons (pour l'ensemble de la Suisse): les dépenses en matière d'allocations familiales pour les non-actifs vont augmenter du fait du versement plus rapide des allocations de formation, d'un montant plus élevé que celles pour enfants.

Cependant, compte tenu de la charge supplémentaire relativement faible, le canton du Jura ne s'oppose pas à la modification proposée. En effet, pour les employeurs et les indépendants jurassiens, la charge supplémentaire estimée s'élève à quelque 500'000 francs par année. Cette augmentation représente une différence du taux de cotisation de 0,02% pour les caisses de compensation d'allocations familiales habilitées à exercer sur territoire jurassien. En ce qui concerne le coût supplémentaire pour l'Etat jurassien relatif au financement des allocations familiales aux personnes sans activité lucrative, celui-ci est estimé à environ 15'500 francs par année.

2 Allocations familiales pour les mères seules au chômage

Les mères au chômage, qui ont droit à l'allocation de maternité en vertu de la LAPG, seront considérées comme personnes sans activité lucrative pendant la durée de leur droit à cette allocation, indépendamment du montant du revenu et d'un droit aux prestations complémentaires (art. 19, al. 2 LAFam). Nous sommes favorables à cette disposition, qui comble une lacune et concrétise l'objectif politique d'un enfant, une allocation familiale. La Confédération évalue les dépenses supplémentaires à 100'000 francs pour l'ensemble de la Suisse. Les coûts supplémentaires pour le canton du Jura sont de minime importance. En effet, ceux-ci ne devraient pas dépasser 600 francs par année selon les estimations effectuées.

III. Conclusion

Nous soutenons les deux modifications, la première relative aux allocations de formation et la seconde concernant les mères au chômage, qui vont dans le sens de l'exhaustivité et de la finalité des allocations familiales.

Il faut s'attendre à des coûts supplémentaires pour les caisses d'allocations familiales (et pour les employeurs et les indépendants) ainsi que pour le canton. Cependant, ils restent limités.

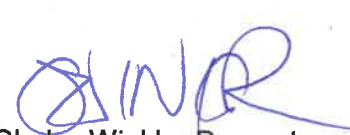
Il convient de relever ici qu'il y aura un léger surcroît de travail pour les caisses d'allocations familiales au niveau du traitement des dossiers.

En vous priant d'en prendre bonne note de ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les plus distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

2.3.2018

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst die Änderung des Bundesgesetzes hinsichtlich der Ausbildungszulagen, der Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter sowie der Finanzhilfen an Familienorganisationen. Die Änderungen bedeuten sowohl logische Anpassungen wie bei den Ausbildungszulagen als auch Schliessungen gesetzlicher Lücken wie bei den Familienzulagen oder den Familienorganisationen.

Heute erhalten Eltern Ausbildungszulagen für ihre Kinder, wenn diese 16 Jahre alt werden, bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie eine Kinderzulage. Diese Regelung erfolgte bisher unabhängig davon, ob die Kinder schon vor dem 16. Lebensjahr eine nachobligatorische Ausbildung begannen. Dieses veraltete Modell muss den modernen Gegebenheiten angepasst werden: Neu erhalten Eltern richtigerweise Ausbildungszulagen, sobald ihre Kinder eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, frühestens mit 15 Jahren.

Bei den Familienzulagen besteht eine Lücke, die einer unbedingten Schliessung bedarf: Arbeitslose alleinstehende Frauen, die ein Kind bekommen, hatten bisher keinen Anspruch auf Familienzulagen während sie Mutterschaftsentschädigungen bezogen. Neu sollen sie einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige erhalten.

Richtigerweise soll die finanzielle Unterstützung an Familienorganisationen, die bisher auf Art.116 Abs. 1 BV gestützt war, eine gesetzliche Grundlage erhalten. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist diese Massnahme unbedingt erforderlich.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt'.

Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Quadranti'.

Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. März 2018

Vernehmlassung: Änderung des Familienzulagengesetzes (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Motion von CVP-Ständerätin Anne Seydoux-Christe „Familienzulagen für alle, auch für arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen“ (13.3650) und der parlamentarischen Initiative von CVP-Nationalrat Stefan Müller-Altermatt „Ausbildungszulagen ab dem Beginn der Ausbildung statt aufgrund des Geburtstages ausrichten“ (16.417).

Neben der unschätzbaren Freude und Bereicherung, die Kinder in eine Familie bringen, bringen Kinder aber auch Kosten mit sich. Allein die Konsumkosten betragen durchschnittlich 1'000 Franken pro Monat und Kind. Das ist eine starke Kaufkraftminderung für Familien. Familienzulagen sind eine Investition in die Zukunft und dazu da, die Kaufkraftminderung bei Familien oder Haushalten mit bescheidenem Einkommen zu mildern. Dass die Ausbildungszulage höher ist als die Kinderzulage ist sinnvoll, zumal Kosten für die nachobligatorische Schule höher sind. Die CVP hat die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) massgebend unterstützt und geprägt. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 in Kraft.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Art. 3 FamZG)

Aktuell erhalten Eltern Kinderzulagen bis ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Nachher - sofern sich das Kind in Ausbildung befindet - Ausbildungszulagen. Diese Praxis ist veraltet und muss den heutigen Realitäten angepasst werden. Zahlreiche Kantone haben den Einschulungszeitpunkt vorverschoben, so dass viel mehr 15-jährige ihre Berufslehre oder anderweitige Ausbildung beginnen. Da die Auszahlung der Ausbildungszulage an das Alter gebunden ist, hat dies zur Folge, dass zum Teil weiterhin die Kinderzulage und damit die „falsche“ Zulage ausgerichtet wird. Eltern haben ab dem Eintritt in die nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen. Deshalb sollen den Eltern bereits ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen gewährt werden, ab dem das Kind mindestens 15 Jahre alt ist und sich in der nachobligatorischen Schulzeit befindet.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Arbeitgeber, und damit auch Kantone, sind gering. Die CVP erachtet die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Auszahlung der Ausbildungszulagen als richtig.

Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Art. 19 FamZG)

Der Grundsatz, wonach jedem Kind eine Zulage zugesprochen wird, ist ein wichtiges Anliegen der CVP. Damit hat jede Person, sei sie angestellt, nicht erwerbstätig oder selbstständig erwerbend, potenziell Anspruch auf eine Familienzulage. Für jedes Kind kann im Prinzip eine Familienzulage ausgerichtet werden. Die CVP hat sich beispielsweise damals dafür stark eingesetzt, dass auch Selbständigerwerbende für ihre Kinder Zulagen erhalten. Arbeitslose alleinstehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sind heute vom System der Familienzulagen ausgeschlossen. Für den Fall, dass zum Beispiel keine Vaterschaftsanerkennung besteht und damit sonst niemand einen Anspruch geltend machen kann, können für das Kind keine Familienzulagen bezogen werden.

Aus sozialpolitischen Gründen ist es wichtig, dass mit dieser Massnahme eine Lücke im System der Familienzulagen endlich geschlossen wird und auch nichterwerbstätige Frauen im Mutterschaftsurlaub einen Anspruch auf Familienzulagen erhalten. Auch hier sind die Mehrausgaben gering, die der Kanton für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanzieren muss.

Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Art. 21f ff. FamZG)

Die CVP unterstützt die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Unterstützung von Familienorganisationen durch Finanzhilfen des Bundes. Die Familienorganisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Anliegen der Familien in diesem Land. Diese gesetzliche Grundlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf Kantone und bringt keine Mehrausgaben für den Bund mit, da die Finanzierung bereits heute über das ordentliche Budget erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Berne, le 12 mars 2018 / nb
VL Familienzulagen

Par e-mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-radicaux se prononce en faveur de cette proposition de modification de la LAFam.

Allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire

L'avant-projet prévoit que les allocations de formation soient octroyées dès le moment où l'enfant a atteint l'âge de 15 ans et suit une formation post-obligatoire. Le droit en vigueur ne prévoit le versement de ces allocations qu'à partir de 16 ans.

Le PLR soutient cette proposition d'adaptation. Celle-ci impliquerait certes une augmentation de 0.3% du volume totale des allocations familiales. Cependant, cet ajustement est justifié. Aujourd'hui, un enfant né en juillet commence une formation post-obligatoire à l'âge de 15 ans et 1 mois. Cependant, ses parents ne toucheront les allocations de formation que onze mois plus tard. La révision proposée corrige cet effet indésirable en supprimant toute inégalité de traitement selon la date de naissance.

Cela étant, cette adaptation ne doit pas ouvrir la porte à un ajustement vers le haut de l'âge maximal donnant droit à ces allocations de formation. Celui-ci est fixé à 25 ans. Il ne doit sous aucun prétexte être révisé à la hausse.

Allocations familiales pour les mères seules au chômage

L'avant-projet présenté propose de combler une lacune législative. En 2013, lorsque l'universalité des allocations familiales s'est concrétisée avec la modification de la LAFam, une catégorie de personnes n'a pas été prise en compte, celle des mères au chômage qui bénéficient d'allocations de maternité et dont le père est de domicile inconnu ou n'a pas reconnu l'enfant. Permettre le versement d'allocations familiales aux femmes concernées générerait une hausse très modeste des coûts, de l'ordre de 100'000 francs par an selon le DFI.

Le PLR soutient cette révision qui vise à corriger la lacune législative issue de la révision de 2013. Pour les femmes concernées, ces allocations constituent dans bien des cas un apport financier très bienvenu.

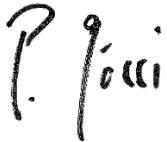
Aide financière pour les organisations familiales

Le PLR n'a pas d'objection à ce que soit créée une base légale pour l'octroi d'aides financières aux organisations familiales dans la LAFam. Aujourd'hui, ces aides sont versées directement sur la base de l'art. 116 al. 1 de la Constitution fédérale. Il est légitime qu'une base légale soit créée au niveau de la loi.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et
société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyée par e-mail
familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 16 mars 2018

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les Verts, la politique familiale doit promouvoir l'égalité entre femmes et hommes, lutter contre la pauvreté et venir en aide à toutes les familles – que celles-ci soient recomposées, monoparentales, avec des parents de même sexe ou vivant en concubinage. Garantir l'égalité des chances aux enfants est aussi notre priorité. Malheureusement, il reste du chemin à faire. Il est par exemple choquant qu'en Suisse un enfant sur dix soit touché par la pauvreté. Les Verts veulent soutenir les familles en leur octroyant des allocations de façon ciblée et efficiente et, si nécessaire, des prestations complémentaires.

Les modifications législatives proposées par le Conseil fédéral vont ainsi dans la bonne direction et sont soutenues par les Verts. Les Verts souhaiteraient cependant que le Conseil fédéral continue à prendre d'autres mesures pour que chaque enfant, indépendamment de son statut ou de celui de ses parents, ait le droit à une allocation familiale (comme cela est pratiqué dans d'autres pays). Finalement, pour les Verts, les allocations familiales soutiennent les familles. Ils sont donc pour une augmentation de celles-ci, ce qui constituerait une mesure pertinente de lutte contre la pauvreté et pour améliorer la conciliation entre vies professionnelle et familiale.

Remarques particulières :

- **Allocations de formation dès le début de la formation post-obligatoire** : les Verts soutiennent cette modification logique et adaptée à notre époque. D'autant plus que la formation post-obligatoire signifie souvent pour les familles des coûts supplémentaires.

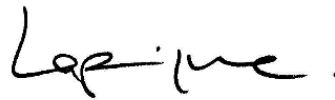
- **Allocations familiales pour les mères seules au chômage** : les Verts soutiennent également cette modification. Cette modification légale permet de combler une lacune importante. Le principe « Un enfant, une allocation » n'est pas malheureusement pas encore valable pour tous les enfants (par ex. pour certains orphelins). Ils souhaiteraient ainsi que le Conseil fédéral continue à prendre d'autres mesures pour garantir que chaque enfant puisse avoir droit à une allocation familiale.
- **Aides financières pour les organisations familiales** : les Verts saluent le fait que ce financement soit désormais ancré dans une loi. Les Verts souhaiteraient également que les organisations qui viennent en soutien à des familles aux situations de vie particulières puissent être encouragées financièrement. Ceci permettrait de répondre aux nouveaux défis de notre société, tels que par ex. les familles arc-en-ciel, et de venir en aide à des familles particulièrement vulnérables, comme par ex. les familles de réfugiés ou devant supporter le poids de situations psycho-sociales délicates.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
secrétaire politique

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Spätestens: 13. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Nach geltendem Recht erhalten Eltern Ausbildungszulagen erst dann, wenn ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausbildungszulagen höher sind als Kinderzulagen (mindestens Fr. 250 im Vergleich zu Fr. 200 pro Monat und Kind), da den Eltern höhere Kosten für die Ausbildung entstehen (z.B. Kosten für Schulbücher, die nicht mehr kostenlos abgegeben werden). Wegen des früheren Einschulungsalters (HarmoS-Konkordat) gibt es jedoch viele Fälle, in denen Kinder schon vor dem 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Die geltende fixe Altersgrenze für Ausbildungszulagen führt daher zu Ungleichbehandlungen, die nicht gerechtfertigt sind.

Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen daher künftig ab dem Zeitpunkt des Beginns der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden. Letzteres entspricht dem Alter, das die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in der Mehrzahl der Kantone haben, wenn sie die nachobligatorische Ausbildung beginnen (15 Jahre und 1 Monat; vgl. Erläuternder Bericht, Seiten 10 und 18). Die Neuregelung hat nach Schätzung des Bundesrates Mehrausgaben von rund Fr. 16 Millionen zur Folge, die bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende mit Beiträgen in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens finanziert werden. Dieser Betrag führt zu einer Verteuerung der Arbeitskosten, was unerfreulich ist, aber durch einen Vergleich mit den Gesamtausgaben für Familienzulagen von Fr. 5.8 Mia. (Stand 2015) deutlich relativiert wird. Das entspricht einem Anstieg um 3 Promille.

Die Grünliberalen begrüssen die Gesetzesrevision.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Nach geltendem Recht haben arbeitslose alleinstehende Mütter keinen Anspruch auf Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung, wenn der Vater oder eine andere Person Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann. Das ist dann ein Problem, wenn das Kind vom Vater nicht anerkannt wurde oder wenn der Aufenthaltsort des Vaters unbekannt ist. Daher soll diesen Müttern neu ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gewährt werden. Damit wird dem Prinzip nachgelebt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei vernachlässigbar (gemäss dem Erläuternden Bericht jährlich ca. Fr. 100'000).

Die Grünliberalen begrüssen die Gesetzesrevision.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Seit 1949 werden Subventionen an Familienorganisationen unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung ausgerichtet. Für die laufende Vertragsperiode (2016-2019) betrifft das den Dachverband Pro Familia Schweiz, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein pro enfance sowie den Verein a:primo. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es richtig, dass für diese Unterstützung endlich eine ordentliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Wie bisher sollen die Finanzhilfen ausschliesslich gesamtschweizerischen bzw. in einer ganzen Sprachregion tätigen Familienorganisationen gewährt werden, die gemeinnützig, konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig sind. Unverändert ist auch, dass die Finanzhilfen über das ordentliche Budget des Bundes finanziert werden.

Gemäss Vorlage sollen die Finanzhilfen in Zukunft in zwei Bereichen gewährt werden: Zum einen in der Begleitung, Beratung und Bildung von Familien und zum anderen in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Grünliberalen sind damit einverstanden, wobei der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit zu legen ist. Das ist nur schon mit Blick auf die Fachkräfteinitiative und die bessere Ausschöpfung des Arbeitsmarktes im Inland geboten. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass die Finanzhilfen höchstens 50 % der anrechenbaren Ausgaben einer Familienorganisation ausmachen dürfen (Art. 21h Abs. 3 E-FamZG). Dadurch ist gewährleistet, dass Tätigkeiten nicht allein deshalb ausgeübt werden, weil dafür Bundesgelder fliessen.

Die Grünliberalen begrüssen die Gesetzesrevision. Bei der Ausrichtung der Finanzhilfe ist der Schwerpunkt auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu legen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

yasemin.cevik@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt die geplanten Gesetzesrevisionen in dieser Form ab. Es handelt sich bei allen drei Änderungen um einen Leistungsausbau, der nicht gerechtfertigt ist.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Die SVP-Delegation hat die Pa.Iv. 16.417, auf die diese Änderung zurückgeht, in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit unterstützt. Der Gesetzesentwurf ist aber so anzupassen, dass die Ausbildungszulagen erst ab dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn ausgerichtet werden. Wenn ein Kind nach Vollenendung des 16. Altersjahres noch die obligatorische Schule besucht, ist bis zum Ausbildungsbeginn weiterhin die Kinderzulage zu entrichten. Es gibt nämlich keinen Grund, wieso Kinder, die noch die obligatorische Schule besuchen, bereits eine Ausbildungszulage erhalten sollen, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind.

Familienzulagen für alleinstehende arbeitslose Mütter

Die Schweiz verfügt über ein im internationalen Vergleich sehr gutes Sozialversicherungssystem. Die Maschen des Sozialauffangnetzes sind bereits heute bei uns sehr eng geknüpft. Aber solange das Auffangnetz für soziale Notsituationen aus einem Netz und nicht aus einer wasserdichten Hängematte besteht, wird es immer Zwischenräume geben. Wir sind laufend daran, dieses Netzwerk zu verdichten und die soziale Absicherung zu perfektionieren. Damit steigen auch die Ansprüche auf Sozialleistungen. Der hier vorgesehene Leistungsausbau ist eindeutig Ausdruck dieser steigenden Anspruchshaltung. Denn obwohl im Bereich der Familienzulagen in den letzten Jahren ein massiver Ausbau betrieben wurde, lassen sich auch hier immer wieder neue Lücken finden, neue scheinbare Ungerechtigkeiten und neue Sonder-, Spezial- und Individualfälle, die abgedeckt werden sollen. Der ständige Ausbau der Leistungen kostet die Steuer- und Beitragszahler immer mehr, auch wenn dieser, wie im vorliegenden Fall, in kleinen, unscheinbaren, durchaus nachvollziehbaren Schritten erfolgt. Die SVP stellt sich aber auf den Standpunkt, dass die bestehenden Sozialversicherungsvorkehrungen genügend Schutz gewähren und daher kein Handlungsbedarf besteht. Echte existenzielle Probleme der künftigen Anspruchspersonen werden mit dieser Gesetzesänderung nicht gelöst. Stattdessen wird, sobald diese scheinbare Lücke geschlossen

wird, bald die nächste Lücke moniert werden, für deren Schliessung wieder ein Ausbau stattfinden soll.

Unterstützung von Familienorganisationen

Der Bundesrat begründet die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verteilung von Finanzhilfen an Familienorganisationen mit rechtstaatlichen Argumenten. Aus Sicht der SVP müsste aber nicht das Gesetz an das staatliche Handeln angepasst werden, sondern umgekehrt sollte das staatliche Handeln gesetzeskonform sein. Die Subventionen von Familienorganisationen haben keine genügende Rechtsgrundlage, wie der Bundesrat selber eingestehen muss. Die SVP fordert daher, dass diese Finanzhilfen sofort eingestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Envoi par courriel : familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, le 6 mars 2018

Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) et de nous avoir transmis les documents y afférents. Les dossiers auxquels touche le présent avant-projet de révision étant répartis entre plusieurs personnes de langues maternelles différentes, nous vous remercions d'avance de votre compréhension concernant le caractère bilingue de la prise de position du Parti socialiste suisse (PS).

**Parti socialiste
Suisse**

Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Teil I der Vorlage)

Grundsätzliche Haltung

- Die Parlamentarische Initiative 16.417 verlangt, das Familienzulagengesetz so anzupassen, dass für Kinder ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung Ausbildungszulagen ausgerichtet werden statt ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Die SGK-N hat der Pa.Iv. mit 20:2 Stimmen und die SGK-S einstimmig Folge gegeben.
- **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung mit Nachdruck, beantragen aber, dass die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. (statt 15.) Altersjahr festgesetzt wird.**
- **Wir beantragen zudem eine Flexibilisierung der Alterslimite nach oben.** Gemäss Bericht in Erfüllung des Postulats 12.3973 scheint ein nicht unbeträchtlicher Teil der Studentinnen und Studenten zwischen 26 und 30 Jahren in finanziellen Schwierigkeiten zu sein. Ein Viertel der befragten Studentinnen und Studenten geben an, dass sie mit grossen oder sehr grossen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, 21% sind verschuldet. Diese Situation ist unbefriedigend und widerspricht der Chancengerechtigkeit, da sie allenfalls begabte junge Menschen von ei-

nem Studium abhält oder auch davon, ein Austauschsemester zu absolvieren, da dies allenfalls die Studienzeit über die Alterslimite hinaus verlängern könnte. Nicht alle Studierenden können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wir sind der Meinung, dass es wichtig wäre, die Alterslimite zu erhöhen, sofern es sich um ein Erststudium handelt. Eine Erhöhung der Limite rechtfertigt sich umso mehr, als das Stipendienwesen in der Schweiz aus unserer Sicht ungenügend ist – deshalb haben wir damals auch die Stipendieninitiative unterstützt - und aufgrund der Sparprogramme auch in den Kantonen zunehmend unter Druck kommt. Fehlt das Geld in der Ausbildung, wird die Ausbildungszeit wegen der Erwerbstätigkeit verlängert. Eine längere Ausbildung ist viel teurer als den Anspruch auf Ausbildungszulagen zu verlängern.

Weitergehende Ausführungen

- Nach dem Familienzulagengesetz werden heute für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht bis zum Ende des Monats, in dem das Kind seinen 16. Geburtstag feiert. Für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Ausbildungszulage wird ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahrs ausgerichtet. Bei Einführung der betragsmässig höheren Ausbildungszulagen wurde nicht berücksichtigt, dass die Kinder die obligatorische Schule im Verlauf ihres 16. Altersjahrs abschliessen und die nachobligatorische Ausbildung demnach *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.
- Das HarmoS-Konkordat hat für alle Beitrittskantone den 31. Juli als Stichtag für die Einschulung festgesetzt. In den HarmoS-Kantonen beginnen die Schülerinnen und Schüler die nachobligatorische Ausbildung somit zwischen 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat. Das hat zur Folge, dass die Eltern - je nach Geburtsdatum des Kindes – teilweise erst Monate nach Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ihrer Kinder die höheren Ausbildungszulagen erhalten. In den Kantonen, die HarmoS nicht beigetreten sind, ist der Stichtag für die Einschulung unterschiedlich geregelt. **Aufgrund dieser Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass schweizweit viele Jugendliche ihre nachobligatorische Ausbildung *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.** In einem Kanton mit Stichtag 31. Juli betrifft dies die Eltern eines Kindes, welches im Juli Geburtstag hat, während 12 Monaten.
- **Obwohl Eltern ab dem Eintritt ihrer Kinder in eine nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen haben, werden gemäss geltender Regelung für Kinder, die *vor* ihrem 16. Geburtstag eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, Kinderzulagen ausgerichtet und keine Ausbildungszulagen. Diese Regelung ist aus bildungs- und familienpolitischer Sicht problematisch. Neu sollen deshalb die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten, in dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen, was wir sehr begrüssen.**
- Die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen wird auf das vollendete 15. Altersjahr festgesetzt, da die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in der Mehrzahl der Kantone 15 Jahre und 1 Monat alt sind,



wenn sie mit der nachobligatorischen Bildung beginnen. Für Kinder, die eine Klasse überspringen, hat die Festlegung der unteren Altersgrenze aber zur Konsequenz, dass die Ausbildungszulagen erst ab dem Beginn des Monats ausgerichtet werden, in welchem sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Davon ist gemäss Vernehmlassungsbericht ungefähr 1 % der Kinder betroffen. **Unseres Erachtens sollte die untere Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. Altersjahr festgesetzt werden, damit auch Eltern von Kindern, die eine Klasse übersprungen haben, von dieser Anpassung profitieren können. Angesichts der tiefen Zahl dieser Fälle dürfte nicht mit allzu hohen Zusatzkosten zu rechnen sein.**

- Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, werden ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet. **Für diese Kinder erfolgt somit keine Verschlechterung im Vergleich zum heutigen System, was wir sehr begrüßen.**

Allocations familiales pour les mères seules au chômage (partie II du projet)

Remarques générales

- En 2006, un pas décisif a pu être franchi avec l'adoption de la LAFam par le Parlement. Celle-ci a permis de fixer des montants minimaux pour les allocations familiales et de formation au niveau national. Avec l'extension du droit aux allocations familiales et de formation aux parents exerçant une activité lucrative à titre indépendant, une lacune importante a pu être comblée ultérieurement.
- La motion 13.3650 soutenue par une majorité du Parlement en 2013 et 2014 a chargé le Conseil fédéral de colmater une autre brèche : en effet, à l'heure actuelle, une mère seule qui se retrouve au chômage et qui met au monde un enfant ne peut faire valoir son droit aux allocations familiales si le père ne peut être retrouvé ou en l'absence d'une reconnaissance de paternité. Il s'agit essentiellement d'un problème résultant de l'interaction entre la LAFam, la loi sur l'assurance-chômage et la loi sur l'assurance pour perte de gain. Aux yeux du PS, il y a lieu d'y remédier rapidement afin que le principe « un enfant, une allocation » voulu par le législateur soit concrétisé. Aussi manifeste-t-il son plein soutien aux modifications soumises à son appréciation.

Commentaire des dispositions

- Dans le droit en vigueur, les mères seules donnant naissance à un enfant peuvent uniquement faire valoir leur droit aux allocations familiales si elles étaient en activité avant la venue du bébé. En revanche, les mères qui étaient à l'assurance-chômage avant la naissance de l'enfant n'y ont pas le droit. Le PS estime qu'il importe de corriger cette inégalité de traitement, cela d'autant plus que ce sont généralement les mères les plus exposées au risque de précarité qui sont concernées par ce cas de figure et qu'il serait question d'un correctif nécessaire d'un point de vue socio-politique également. Selon les estimations, cette adaptation intéressera quelque 50 mères célibataires au chômage et sans reconnaissance de paternité par année. Les coûts annuels supplémentaires pour



biffer cette inégalité de traitement s'élèveront à environ 100'000 francs, à charge des cantons en vertu de la disposition relative au financement des allocations familiales versées aux personnes sans activité lucrative.

- Le dispositif proposé préconise d'octroyer le droit aux allocations familiales à ces mères en tant que personnes sans activité lucrative. Pour ce faire, la catégorie des bénéficiaires n'exerçant pas d'activité lucrative sera étendue. Concrètement, pour les mères seules au chômage, l'on abandonnera la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative ne peuvent toucher des allocations familiales que si leur revenu imposable est inférieur à 42'300 francs par an. Par ailleurs, la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative perdent le droit aux allocations familiales si elles perçoivent des prestations complémentaires pour elles-mêmes ou pour un de leurs enfants sera de même levée. De cette façon, toutes les mères seules au chômage auront le droit aux allocations familiales durant les 14 semaines de congé de maternité. Le PS soutient ces modifications sans réserve.

Finanzhilfen an Familienorganisationen (Teil III der Vorlage)

Grundsätzliche Haltung

- Das Parlament bewilligt jährlich den Kredit A231.0243 „Familienorganisationen“. Damit kann der Bund Organisationen, die Aufgaben zugunsten von Familien wahrnehmen, unterstützen. Die Höhe des Kredits beläuft sich 2017 auf 2 Millionen Franken. 2016-2019 werden fünf Organisationen subventioniert: Der Dachverband Pro Familia Schweiz, der Verband Kinderbetreuung Schweiz, die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, der Verein Pro Enfance und der Verein a:primo.
- Die Finanzhilfen werden gestützt auf Artikel 116 Absatz BV gewährt. Auf Stufe Gesetz besteht keine genügende Rechtsgrundlage. **Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird mit der zur Diskussion stehenden Vorlage beantragt, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir bedauern es aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, die Finanzierung verbindlicher auszugestalten. Das würde den Organisationen längerfristig Sicherheit bieten, dass die benötigten Mittel ausbezahlt werden und es würde das Engagement des Bundes im Bereich Familienpolitik stärken und glaubwürdiger machen.**

Weitergehende Ausführungen

- In seiner familienpolitischen Auslegeordnung hat der Bundesrat vier Handlungsfelder definiert: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen; Förderung der Familien. Bei der Förderung der Familien (Handlungsfeld 4) leistet der Bund einen Beitrag mit der Unterstützung von sprachregional bzw. gesamtschweizerisch tätigen Familienorganisationen. **Das Engagement des Bundes in der Familienpolitik ist natürlich begrüßenswert. Wir erwarten aber, dass dieses Engagement künftig noch verstärkter wahrgenommen wird und dass insbesondere der Bekämpfung von Familienarmut grösseres Gewicht beigemessen wird.**



- Künftig soll der Bund gemäss dieser Vorlage in zwei Förderbereichen Finanzhilfen ausrichten: „Begleitung, Beratung und Bildung“ sowie „Ver- einbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“. Familien- organisationen, welche um Finanzhilfen ersuchen, müssen gemäss ih- rem statutarischen Zweck respektive Stiftungszweck in einem dieser Förderbereiche tätig sein.
- Finanzhilfen sollen zudem nur an Organisationen ausgerichtet werden, die eine gewisse Reichweite haben und die der Anforderung der Ge- meinnützigkeit entsprechen. Zudem werden Finanzhilfen nur an konfes- sionell neutrale und parteipolitisch unabhängige Organisationen ausge- richtet. Wir sind mit diesen Kriterien grundsätzlich einverstanden. **Was aus dem Bericht nicht ersichtlich wird, ist, ob die aktuell geförder- ten Organisationen unter einen der beiden Förderbereiche fallen. Es wäre bedauerlich, falls ein bewährtes und langjähriges Engage- ment einer dieser Organisationen künftig nicht mehr möglich sein könnte, da sie neu nicht mehr dem Fördertatbestand entspricht.**
- Die Formulierung „Der Bund kann Familienorganisationen ... Finanzhilfen ... gewähren“ bedeutet, dass kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen be- steht. Dieser Kreditvorbehalt wird auch in den Verträgen zur Ausrichtung von Finanzhilfen angebracht. Damit ist eine Kündigung des Vertrags o- der eine Kürzung des Betrags während der Vertragsperiode möglich. **Wir bedauern, dass die Finanzierung nicht auf eine verlässlichere Basis abgestellt wird. Für die betroffenen Organisationen dürfte dieser Vorbehalt vermutlich zu einer gewissen Unsicherheit führen, was aufgrund der Wichtigkeit des Themas bedauerlich ist.**

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Mon- sieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste
suisse

Christian Levrat
Président

Chantal Gahlinger
Secrétaire politique

Jacques Tissot
Secrétaire politique



Per Mail: Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft, Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: yasemin.cevik@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2017

Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Anpassungen. Diese schliessen bisherige Lücken im System und führen schlussendlich auch auf kommunaler Ebene zu Entlastungen der entsprechenden Systeme (vorwiegend Sozialhilfe).

Bemerkungen zu den einzelnen Elementen

Ausrichtung von Ausbildungszulagen (Artikel 3 E-FamZG)

Die Vorlage sieht vor, dass die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen für Kinder erhalten, an dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen und das 15. Altersjahr vollendet haben. Wir begrüssen das Vorverlegen des Zeitpunkts für die Ausrichtung von Ausbildungszulagen. Die heutige Regelung ist stossend, da viele Kinder ihre nachobligatorische Ausbildung vor Vollendung des 16. Lebensjahrs beginnen und mit der nachobligatorischen Ausbildung häufig höhere Kosten anfallen. Das Ausrichten der höheren Zulagen ab Ausbildungsbeginn entlastet nicht nur Familien, sondern wirkt sich womöglich auch positiv auf das Gemeinwesen aus: es kann seine finanziellen Unterstützungsleistungen an bedürftige Familien mit Kindern in Ausbildung früher reduzieren. In diesem Zusammenhang



unterstützt der Städteverband auch die Weiterführung der heutigen Praxis, wonach für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass der geplante Systemwechsel für diese Kinder keine Verschlechterung zur Folge hat.

Es ist anzumerken, dass die hier vorgeschlagene Änderung in verschiedenen Kantonen – etwa in der Waadt – ohnehin bereits anerkannte Praxis ist.

Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Artikel 19 E-FamZG)

Der Städteverband unterstützt das politische Ziel, dass jedem Kind eine Zulage zuzusprechen ist und stimmt deshalb dem vorgesehenen Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs der EO-Mutterschaftsentschädigung zu. Diese sollen als Nichterwerbstätige einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen können, sofern für den gleichen Zeitraum keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten für die Kantone belaufen sich auf 100'000 Franken und sind somit vertretbar.

Neben der inhaltlichen Zustimmung zu diesem Anspruch möchten wir darauf hinweisen, dass die Festlegung des massgebenden Einkommens keinen allzu grossen Verwaltungsaufwand auslösen darf. Insbesondere auch mit Blick auf die kurze Bezugsdauer dieser Zulage.

Unsere Mitglieder weisen auch darauf hin, dass durchaus noch weitere Lücken bestehen könnten im Familienzulagengesetz und weisen etwa auf die Witwenrenten hin. Wir leiten Ihnen die dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde Münsingen in der Beilage weiter und bitten Sie den dort beschriebenen Sachverhalt zu prüfen.

Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Artikel 21f ff. E-FamZG)

Wir unterstützen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen. Aus rechtstaatlicher Sicht ist dies erforderlich. Zutreffend ist zudem, dass sich das FamZG für die Integration einer solchen Bestimmung bestens eignet. Die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen «Begleitung, Beratung und Bildung» sowie «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» erachten wir als richtig und wichtig.

Anträge

Wir beantragen:

- **Prüfen allfälliger Gesetzeslücken in Zusammenhang mit Witwenrenten**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Beilage Stellungnahme der Gemeinde Münsingen

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Gemeinde Münsingen
Neue Bahnhofstrasse 4
3110 Münsingen
Telefon 031 724 51 11
www.muensingen.ch

Rückfragen Jacqueline Ulli
Telefon 031 724 51 20
E-Mail jacqueline.ulli@muensingen.ch
Referenz 1.31.5 / 3208
Datum 14.02.2018

Schweizerischer Städteverband
Mpnbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Vernehmlassung Städteinitiative zum Familienzulagengesetz

Guten Tag

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden begrüsst, dies nicht zuletzt, weil damit bestehende Lücken im Netz des Familienzulagensystems geschlossen werden und dadurch die in solchen Fällen oft mit Sozialhilfe einspringenden Gemeinden entlastet werden.

Bei der Gesetzesrevision sollte zwingend darauf geachtet werden, dass ein weiterer der heute bestehenden Systemfehler behoben wird. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass dies offenbar nicht vorgesehen ist, darum erlauben wir uns explizit darauf hinzuweisen.

Je nach Konstellation könnte es weiterhin Personen geben, denen der Bezug von Kinderzulagen verwehrt bleibt, dies sollte unbedingt vermieden werden. Dazu ein konkretes Beispiel:

Angenommen eine Person hat ein Kind in Ausbildung und erhält eine Witwenrente von Fr. 43'000.00/Jahr, sie kann die Familienzulagen nicht als NE beziehen. Sie kann sie aber auch nicht als Arbeitnehmerin beziehen, denn sie arbeitet Teilzeit, verdient aber weniger als den Mindestbeitrag von CHF 7'050.00 pro Jahr um als Arbeitnehmerin Kinderzulagen zu beziehen. In diesem Fall würde weiterhin kein Anspruch auf Familienzulagen bestehen und diese Person fällt durch die Maschen.

Diese Konstellation kommt relativ selten vor, aber jeder Fall scheint uns einer zu viel zu sein; der beschriebene Systemfehler sollte im Rahmen dieser Revision möglichst ausgemerzt werden.

Freundliche Grüsse


Beat Moser
Gemeindepräsident


Thomas Krebs
Sekretär

Kopie an:

- Abteilung Soziales und Gesellschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familien
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2018 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. November 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab. Die verursachten Mehrkosten von jährlich 16 Millionen Franken sind keinesfalls unerheblich. Zudem wäre mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand zu rechnen. Festzuhalten gilt es auch, dass das Gros der Auszubildenden, die vor Vollendung des 16. Altersjahres eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, sich für eine Berufslehre entscheiden. Die Auszubildenden erhalten somit einen Lehrlingslohn, womit die generelle Aussage, dass den Eltern vorzeitig höhere Kosten erwachsen, stark in Frage zu stellen ist. In vielen Fällen dürfte wohl eher das Gegenteil zutreffen. Festzuhalten gilt es auch, dass einige Kantone (so unter anderem der bevölkerungsreiche Kanton Zürich) Regelungen getroffen haben, mit denen bereits früher höhere Zulagen ausgerichtet werden. Dies verringert die Zahl der betroffenen Auszubildenden, bei denen tatsächlich höhere Kosten anfallen könnten, erheblich. Der Umstand, dass diese Mehrkosten meist nur während einer kurzen Zeitspanne anfallen würden (es kann immer nur um Bruchteile eines Jahres gehen), rechtfertigt es nicht, hierfür einen Systemwechsel vorzunehmen.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Da es sich hier um eine offensichtliche Gesetzeslücke handelt und sich die Zusatzausgaben in einem bescheidenen Rahmen halten (geschätzte 100'000 Franken auf Gesamtausgaben von rund 500 Millionen Franken), opponieren wir nicht gegen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Einleitend möchten wir festhalten, dass der sgV der Subventionierung von Familienorganisation gegenüber ablehnend eingestellt ist und es grundsätzlich begrüssen würde, wenn auf diese Ausgaben gänzlich verzichtet würde. Falls weiterhin solche Mittel gesprochen werden sollen, sind auch wir der Ansicht, dass es hierzu einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass es nicht angebracht wäre, für die Subventionierung der Familienorganisationen ein eigenes Gesetz zu schaffen und dass es besser ist, die gesetzliche Grundlage in einem bestehenden Gesetz zu schaffen. Aus Sicht des sgV ist das Familienzulagengesetz allerdings definitiv der falsche Ort hierfür, da es sachlich keinen Zusammenhang zwischen den Familienzulagen und den Finanzhilfen an Familienorganisationen gibt. Zudem schätzen wir das Risiko als recht hoch ein, dass bei einer Aufnahme dieser Finanzhilfen ins Familienzulagensystem im Zuge künftiger Sparprogramme beschlossen werden könnte, Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung einzusetzen. Sollte der Bundesrat entgegen unserem Einwand an seiner Ansicht festhalten, die Finanzhilfen an Familienorganisationen im Familienzulagengesetz zu regeln, beantragen wir mit Nachdruck, dass explizit im Gesetz festgehalten wird, dass für diese Aufgabe ausschliesslich Bundesmittel eingesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 13. März 2018 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen. Damit sollen Gesetzeslücken geschlossen und die Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn ausbezahlt werden. In Teil I der Vorlage (Senkung des Alters für Ausbildungszulagen) ist allerdings zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

2. Position des SAV

Die Herabsetzung des Zeitpunkts, ab dem die Ausbildungszulagen für Jugendliche ausgerichtet werden können (Teil I), wird von den Mitgliedern des SAV mehrheitlich unterstützt. Es ist sachgerecht, wenn Eltern von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befinden, schon ab diesem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten. Damit wird der Fokus weniger aufs Alter und mehr auf die effektive Ausbildungssituation gelegt. Die Änderung nimmt dabei insbesondere die Entwicklung auf, wonach Jugendliche die Ausbildung vermehrt früher beginnen. Aus unserem Mitgliederkreis wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Herabsetzung zu einem administrativen Mehraufwand führen kann. Es ist deshalb zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

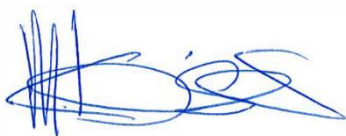
Die Mehrheit der SAV-Mitglieder unterstützt in Teil II die Anpassung der Familienzulagen, wonach arbeitslosen alleinstehenden Müttern während der EO-Mutterschaftsentschädigung neu Anspruch auf Familienzulagen gewährt wird.

Teil III der Vernehmlassungsvorlage stösst in den Kreisen des SAV ebenfalls mehrheitlich auf Zustimmung. Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV werden heute Subventionen an Familienorganisationen ausgerichtet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten formellen gesetzlichen Grundlage angezeigt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 20. Februar 2018

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_FamZG_03_2018.docx

familienfragen@bsv.admin.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Zu den Änderungen der Gesetzestexte haben wir keine Bemerkungen. Wir äussern uns zu den drei vorgeschlagenen Massnahmen summarisch wie folgt:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Die Auswirkungen dieser Massnahme fallen im sozialpolitischen Gesamtkontext eher gering aus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Unterschiede bei den Ansätzen zwischen den Kantonen, welche den Mindestbetrag von 200.- bzw. 250.- Franken pro Monat ausrichten und solche mit höheren Ansätzen, deutlich stärker ins Gewicht fallen, als die hier vorgeschlagene Änderung. Nichts destotrotz ist insbesondere in Kantonen, welche den Mindestansatz ausrichten, die frühere Berücksichtigung der mit einer Zweitausbildung einhergehenden Mehrkosten zu begrüssen. In diesem Sinn unterstützen wir die Massnahme.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Mit dieser Massnahme soll eine Lücke im sozialpolitischen Netz geschlossen werden, welche für die betroffenen Mütter schmerzlich ist. Dies ist zu begrüssen. Auf der anderen Seite muss beachtet werden, dass hierfür das FamZG und alle kantonalen Familienzulagengesetze angepasst und die Prozesse eingerichtet werden müssen. Gesamtschweizerisch wird mit ca. 50 Fällen bzw. mit Kosten von rund 100'000.- Franken pro Jahr gerechnet. Das bedeutet, dass in kleineren Kantonen vermutlich nur alle paar Jahre ein solcher Fall abzuwickeln ist. Wir befürworten die Massnahme unter der Voraussetzung, dass sie im Vernehmlassungsverfahren die Zustimmung der Kantone erhält.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Wir begrüssen, dass die aktuelle und allgemein anerkannte Praxis künftig gesetzlich geregelt wird. Die Integration in das Bundesgesetz über die Familienzulagen, anstelle der Schaffung eines neuen Gesetzes erachten wir als zweckmässig.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Seite 2 | 2

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, 9 février 2018

Consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

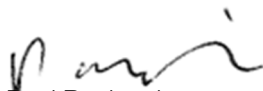
Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam). Elle vous transmet par la présente sa position.

L'USS rappelle l'importance des allocations familiales pour aider les familles à assumer les charges financières liées à leurs enfants. Elle salue donc la modification de cette loi qui permet d'améliorer la situation pour certains groupes-cibles et de combler des lacunes dans les bases légales existantes. L'USS estime cependant que les montants alloués devraient être augmentés à 250.- pour l'allocation enfant et à 300.- pour l'allocation de formation.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



Laura Perret Ducommun
Secrétaire centrale

Per E-Mail

E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 9. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen des Familienzulagengesetzes machen aus Sicht des Kaufmännischen Verbands Sinn um bestehende Lücken im Gesetz zu schliessen und Ungenauigkeiten bezüglich Anspruchsberechtigung zu beseitigen.

Änderung Ausbildungszulagen

Bei der Einführung der Ausbildungszulagen 2009 wurde offenbar nicht berücksichtigt, dass ein Teil der Kinder, aus unterschiedlichen Gründen, ihre obligatorische Schulbildung vor Erreichen des 16. Geburtstags abschliessen. In diesen Fällen gab es für die Eltern eine Berechtigungslücke. Diese wird mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt. Die Folgekosten von rund 16 Millionen Franken werden durch die Arbeitgebenden, bzw. Selbständigerwerbenden getragen. Trotz der erheblichen Mehrkosten, unterstützt der Kaufmännische Verband die Änderung vollumfänglich. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausbau der Ausbildungszulagen, sondern um die Korrektur eines Missstandes.

Änderung Familienzulagen während Mutterschaftsentschädigung

Im selben Licht wie die Änderung bei den Ausbildungszulagen ist die Änderung der Familienzulagen für alleinstehende Mütter während der Mutterschaftsentschädigung zu betrachten. Bei Einführung des Bundesgesetzes über Familienzulagen wurde diesem Fall offenbar nicht Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Änderung behebt den entstandenen Missstand und der Kaufmännische Verband unterstützt die Massnahme vollumfänglich.

Unterstützung Familienorganisationen

Die vorgesehene gesetzliche Grundlage zur Förderung von Projekten von Familienorganisationen schärft die Anspruchsberechtigung für Finanzhilfen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Dies ist einer eher allgemeinen Formulierung in der Bundesverfassung vorzuziehen.

Fazit

Der Kaufmännische Verband stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Familienzulagengesetzes zu.

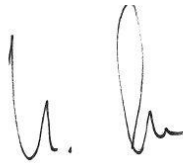
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienzulagen sind ein wichtiger Grundpfeiler der Familienpolitik in der Schweiz. Travail.Suisse hat sich als Dachverband der Arbeitnehmenden immer wieder für faire Familienzulagen und den Grundsatz „Ein Kind, eine Zulage“ eingesetzt. Dies unter anderem mit einer Volksinitiative, deren Gegenvorschlag zu den heute schweizweit gültigen Mindestansätzen geführt hat. Auch hat die parlamentarische Initiative Fasel, welche Travail.Suisse initiiert hat, dazu geführt, dass heute auch Selbständigerwerbende zulagenberechtigt sind. Wir begrüssen es deshalb, wenn mit dem vorliegenden Entwurf weitere Lücken in diesem Gesetz geschlossen werden können. Auch ist es uns ein Anliegen, dass die interkantonalen Unterschiede harmonisiert werden. Denn eine Familie zu haben ist in allen Kantonen unterstützungswürdig und sollte deshalb in allen Kantonen vergleichbar gehandhabt werden. Auch in dieser Hinsicht begrüssen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Schritte.

Während die Kinderkosten seit der letzten Anpassung der schweizerischen Mindestansätze klar gestiegen sind, verharren die Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen allerdings auf tiefem Niveau. Die Zulagen können ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn sie mit den Lebenshaltungskosten

mithalten können¹. Travail.Suisse setzt sich deshalb für eine Erhöhung der schweizerischen Mindestansätze ein und erwartet vom Bundesrat, dass er unabhängig von der Steuervorlage 17 Vorschläge für eine Erhöhung unterbreitet.

2. Bemerkungen zu den konkreten Bestimmungen

Seit 2006 wurde der Einschulungszeitpunkt in verschiedenen Kantonen vorverschoben, so dass viele Jugendliche schon kurz nach ihrem 15. Geburtstag die obligatorische Schule beenden und eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Familien fast ein Jahr einen zu tiefen Betrag erhalten sollen. Dies gerade in einer Zeit, in welcher viele Anschaffungen getätigt werden müssen für die weitere Ausbildung der Kinder.

Vorgeschlagen wird nun, dass Ausbildungszulagen für Jugendliche neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden. Weiter soll die Gesetzeslücke bei arbeitslosen alleinstehenden Müttern während des Mutterschaftsurlaubs geschlossen werden. Zudem soll eine explizite gesetzliche Grundlage für die Subventionen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Travail.Suisse unterstützt alle drei genannten Punkte. Bezüglich der Ausbildungszulagen ist Travail.Suisse aber der Ansicht, dass auch der frühestmögliche Zeitpunkt für Ausbildungszulagen wegfallen sollte. Es gibt verschiedene Jugendliche, die auch bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahrs eine nachobligatorische Ausbildung beginnen (z.B. Überspringen eines Schuljahrs oder Familienzulagen, welche in Länder mit kürzerer Schuldauer gehen). Auch diese Jugendlichen sollten in den Genuss der Ausbildungszulagen kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich

Präsident



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Matthias Kuert Killer, 031 370 21 11, kuert@travailsuisse.ch

¹ Die direkten Kinderkosten belaufen sich für 1 Kind gemäss BFS auf durchschnittlich 942 Fr. pro Monat (1201 Fr. bei Alleinerziehenden), für 2 Kinder auf 1507 Fr. pro Monat und für 3 Kinder auf 1821 Fr. pro Monat. Dem stehen Mindestansätze von 200 Fr. (Kinderzulagen) bzw. 250 Franken (Ausbildungszulagen) pro Kind und Monat gegenüber.

Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des
Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 9. März 2018

Reg: vne – 8.34

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2017 wurde die SODK zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Vorstand SODK hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 9. März 2018 behandelt und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Vorstand SODK begrüsst es, dass die Ausbildungszulagen für Jugendliche neu ab dem Zeitpunkt des Beginns der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst dann, wenn die Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Damit wird eine für die Betroffenen sozialpolitisch wichtige Gesetzeslücke geschlossen.

Mit dem Einbezug der arbeitslosen alleinstehenden Mütter in den Kreis der Bezugsberechtigten korrigiert der Entwurf eine Inkohärenz in der aktuellen Gesetzgebung. Das von unserem Sozialversicherungssystem gewünschte Prinzip "Ein Kind, eine Zulage" knüpft das Recht auf eine Familienzulage an das Kind, und dies unabhängig vom beruflichen Status oder dem Einkommen der Eltern. Wir stimmen deshalb der Einführung dieser Leistung zu.

Im Gegensatz zum Entwurf sind wir allerdings der Meinung, dass diese Mütter ein Ersatzeinkommen der Erwerb ersatzordnung (EO) erhalten, das als ausschlaggebendes Gehalt im Sinne der AHV gilt. Folglich kann ihnen je nach Höhe ihres Einkommens der Status als Erwerbstätige im Sinne der bestehenden Gesetzgebung über die Altersversicherung zugesprochen werden. In diesem Falle würden die Familienzulagen über die Reservefonds ihrer letzten Kasse und nicht über kantonale Budgets ausbezahlt.

Darüber hinaus begrüsst der Vorstand SODK aus familienpolitischer Sicht, dass die Subventionen an Familienorganisationen gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV eine explizite gesetzliche Grundlage erhalten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

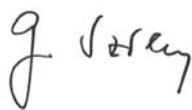
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Monsieur Alain Berset, conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Berne, le 9 mars 2018

Reg: vne – 8.34

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales : prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral

Dans un courrier du 22 novembre 2017, la CDAS a été invitée à prendre position sur les modifications proposées de la loi fédérale sur les allocations familiales, une opportunité pour laquelle nous tenons à vous remercier. Le Comité CDAS a traité la question lors de sa séance du 9 mars 2018 et se réjouit de prendre position comme suit.

Le Comité CDAS se félicite du versement des allocations de formation pour les jeunes dès le début de la formation post-obligatoire et non plus après que les enfants aient atteint l'âge de 16 ans.

Ceci permet de combler une lacune socio-politique importante pour les personnes concernées.

En intégrant les mères seules au chômage dans le cercle des bénéficiaires, le projet corrige une incohérence de la législation actuelle. Le principe « un enfant, une allocation » souhaité par notre système de sécurité sociale a lié le droit à la présence d'un enfant, indépendamment du statut professionnel et salarial des parents. Nous approuvons donc l'introduction de cette prestation.

Toutefois, contrairement au projet, nous estimons que ces mères touchent un revenu de substitution de l'assurance perte de gain (APG) qui est considéré comme du salaire déterminant au sens de l'AVS. Par conséquent, il n'est pas contraire au droit de leur octroyer, en fonction du niveau de leur revenu, le statut de personnes actives, conformément à la législation existante en matière d'assurance-vieillesse. Les allocations familiales seraient ainsi versées par le fonds de réserves de leur dernière caisse et non par les budgets cantonaux.

En termes de politique familiale, le Comité CDAS se félicite en outre du fait que les subventions aux organisations familiales se voient dotées une base juridique formelle fondée sur l'art. 116, al. 1, Cst.

Vous remerciant de prendre note de notre position, veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

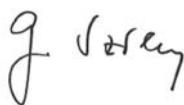
Au nom du Comité CDAS

Le président



Martin Klöti
Conseiller d'État

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Per E-Mail an :

familienfragen@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 7. März 2018

**Änderung des Familienzulagengesetzes
Stellungnahme**

I. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen soll in drei Bereichen geändert werden.

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet (bisher wurde direkt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV bezogen), sind die Änderungen 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten.

Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Diese Regelung wurde zur Einführung des FamZG in Anlehnung an die bisherigen Regelungen auf Bundesebene (FLG) getroffen. Die heutige weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.). Solche Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll.

Art. 10 Abs. 2 FamZV sieht zwar einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das EOG selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entspricht auch der Tatsache, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

II. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG sieht neu vor, dass die Ausbildungszulage ab Beginn des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Anspruch auf Ausbildungszulagen hat auch ein Kind, das nach dem 16. Geburtstag noch die obligatorische Schule besucht.

Damit wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Zum Begriff der nachobligatorischen Ausbildung wird auf die AHV-rechtliche Regelung verwiesen. Für die Familienausgleichskassen ändert dies folgendes: Da der höhere Anspruch früher eintritt, sind Mehrkosten zu erwarten. Im Bereich der Familienzulagen für Erwerbstätige werden diese durch die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden bezahlt, was der Bund mit maximal 16 Millionen Franken beziffert. Diese Kosten sind durch die Familienausgleichskassen durch Beiträge bei den Beitragszahlenden einzufordern. Die Mehrbelastung wird also grundsätzlich auf die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden abgewälzt, was deren Belastung erhöht. Im Bereich von Familienzulagen für Nichterwerbstätige müssen die Kantone gemäss erläuterndem Bericht Mehrkosten von einer halben Million Franken tragen.

Für die Familienausgleichskassen erfolgt die zusätzliche Leistung deshalb grundsätzlich kostenneutral. Mit der neuen Regelung dürfte aber der Verwaltungsaufwand steigen. Da der höhere Anspruch flexibel ab Ausbildungsbeginn gilt, besteht diesbezüglich einerseits vermehrter Abklärungsaufwand, weil nicht mehr auf eine fixe Altersgrenze abgestellt werden kann. Erfolgt die Meldung eines Anspruchsberechtigten zu spät, müssen Nachzahlungen berechnet werden. Allfällige höhere Verwaltungskosten müssten ebenfalls den Beitragszahlenden (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Kantone) überbunden werden.

III. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Mit dieser Regelung erfolgt eine Lückenfüllung, wobei die finanzielle Mehrbelastung infolge der Tatsache, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige zum grössten Teil durch die Kantone finanziert wird, auch dort anfällt. Der Bund schätzt den Mehraufwand für die Kantone auf 100'000 Franken. Allenfalls kann gleichzeitig teilweise die Unterstützung durch Sozialhilfe reduziert werden.

IV. Zusammenfassung / Fazit

Die beiden Neuerungen hinsichtlich der Ausbildungszulagen und der Unterstellung von arbeitslosen, alleinerziehenden Mütter unter die Regelung für Nichterwerbstätige vervollständigen das ohnehin schon feine Familienzulagennetz.

Es sind für die Kantone wie auch für die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden Mehrkosten zu erwarten, welche aber die Familienausgleichskassen nicht direkt belasten, sondern entsprechend überwältzt werden können oder müssen.

Umgekehrt ist wohl ein leichter Mehraufwand seitens der Abwicklung durch die Familienausgleichskassen zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth
Präsident



Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern
T: 058 796 99 88 | Fax 058 796 99 03
E-Mail: info@vvak.ch

Per E-Mail an

familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft / Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 7. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen).

Die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) beschränkt sich in ihrer Vernehmlassungsantwort auf den für die Familienausgleichskassen relevantesten Teil der Vorlage, nämlich auf den Anspruch auf Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn.

Im Grundsatz:

Wir erachten erstens den Vorentwurf als nicht in jeder Hinsicht konsequent, zweitens verursacht er neue Ungerechtigkeiten und drittens erzielt er vor dem Hintergrund des administrativen Mehraufwands eine nur mässige Wirkung. Als sinnvoller erachteten wir die Ausrichtung von Kinderzulagen bis zum 18. Geburtstag oder die Ausrichtung höherer Kinderzulagen ab dem 12. Geburtstag. Die Mehrkosten könnten in beiden Varianten durch eine Anpassung der Zulagenhöhen kompensiert werden.

Im Detail:

1. Altersgrenze

Hier ist zuerst das Bedauern zu wiederholen, dass im Rahmen der Schaffung des FamZG die Altersgrenze nicht intersystemisch koordiniert wurde, indem die Grenze für den Anspruch auf ausbildungsunabhängige Zulagen auf 18 Jahre erhöht worden ist; die darauf abzielende Motion Candinas (13.3922) wurde leider infolge zweijähriger Hängigkeit automatisch abgeschrieben. Die Anpassung der Altersgrenze wird im Übrigen auch im „Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen“ empfohlen.

Wird als gegeben erachtet, dass mit der nachobligatorischen Ausbildung höhere Kosten verbunden sind (s. sogleich Ziff. 2 der Vernehmlassungsantwort), die zumindest teilweise kom-

pensiert werden müssen, erscheint eine untere Altersgrenze von 15 Jahren nicht als konsequent. Zwar sind gemäss erläuterndem Bericht (S. 10) davon „nur ungefähr 1 Prozent der Kinder betroffen“, doch sind dies dennoch massiv mehr Fälle als etwa jene arbeitsloser alleinstehender Mütter gemäss Teil II der Vorlage.

2. Höhere Zulagen

Sodann stellt sich die Frage des Zusammenhangs von Alter, Zulagenhöhe und Ausbildung. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) sind die Ausbildungszulagen höher, weil den Eltern für die Ausbildung höhere Kosten entstehen. Diese Aussage, die der landläufigen Meinung entspricht, ist unseres Erachtens in verschiedener Hinsicht zu relativieren:

- a) Die Aussage mag zutreffen für den Fall, der den „Archetypus“ sowohl der Parlamentarischen Initiative Müller-Altermatt (16.417) als auch des Entwurfs darzustellen scheint, nämlich den Beginn der gymnasialen Ausbildung vor dem 16. Geburtstag. Die Mehrheit der nachobligatorischen Ausbildung betrifft jedoch die berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Hier erhält der Lernende einen Lehrlingslohn, der z.B. für Kaufleute im 1. Lehrjahr 770 Franken beträgt und damit fast die Hälfte der gesamten Kinderkosten abdeckt (s. sogleich); dadurch wird das Familienbudget trotz der nachobligatorischen Ausbildung nicht belastet, sondern vielmehr erheblich entlastet.
- b) Es kann auch begründet werden, dass primärer Grund für die höhere Zulage nicht die Tatsache der Ausbildung, sondern jene des Alters ist. So weist Anhang III der Rentenwegleitung (massgebend etwa auch für die Bestimmung des Zulagenanspruchs für Pflegekinder) mit dem Alter steigende Auslagen aus, die bis zum 16. Geburtstag in drei Stufen mässig und erst anschliessend deutlich steigen. Interessant wäre etwa die Begründung, warum der Kanton Zürich die höheren (Kinder-)Zulagen bereits ab dem 13. Altersjahr ausrichtet; es ist offensichtlich, dass hier keine Koppelung an die Tatsache der Ausbildung erfolgt ist.
- c) Bei Annahme der Revision können während maximal eines Jahres je nach Kanton zwischen 0 (Zürich und Zug) und 1'200 Franken (Genf), im Durchschnitt 600 Franken höhere Zulagen bezogen werden. Die finanzielle Entlastung durch die Zulagen erhöht sich dadurch für höchstens ein Jahr und gerade einmal von etwa 13 auf etwa 15 Prozent der in der Wegleitung ausgewiesenen Kinderkosten. Dies wirft die Frage auf, ob sich der in Ziff. 5 der Vernehmlassungsantwort dargelegte administrative Mehraufwand rechtfertigt.
- d) Für jene Personen hingegen, die für ein Kind in der nachobligatorischen Ausbildung Stipendien erhalten, dürfte die vorgesehene Revision in der Regel auf ein „Nullsummenspiel“ bzw. gar auf eine Verschlechterung hinauslaufen: Die Ausbildungsbeiträge sind abhängig vom steuerbaren Einkommen, wozu auch die Familienzulagen gehören. Weil Letztere steuerpflichtig sind, reduzieren sich um den Betrag der höheren Zulagen die Stipendien. Ausserdem steigt die Steuerbelastung, weil die Familienzulagen im Gegensatz zu den Stipendien steuerpflichtig sind.

3. Ausbildungsbegriff

Abgesehen von der erforderlichen, in Art. 1 FamZV vorgesehenen Unterscheidung zwischen obligatorischer und nachobligatorischer Ausbildung (hierzu auch Ziff. 5b der Vernehmlassungsantwort) entspricht der Ausbildungsbegriff jenem von Art. 49bis–49ter AHVV (erläuternder Bericht, S. 18). Dies ist konsequent, doch wirft die Zusprache einer Ausbildungszula-

ge vor dem 16. Geburtstag etwa bei einem Motivationssemester oder Brückenangebot Fragen nach dem Sinn auf, handelt es sich hierbei nach allgemeinem Verständnis nicht um eine typische nachobligatorische Ausbildung, weshalb in solchen Fällen bis zur AHVV-Revision gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keine Ausbildungszulagen ausgerichtet worden waren (nunmehr aber Art. 49bis Abs. 2 AHVV).

4. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand wird im erläuternden Bericht (S. 27) auf 16 Millionen Franken geschätzt. Wir gehen davon aus, dass in der Schätzung berücksichtigt ist, dass die Vorlage im Kanton Zürich, der etwa einen Fünftel der Volumina beisteuert, gar keine finanziellen Auswirkungen hätte (s. auch Ziff. 6b der Vernehmlassungsvorlage).

5. Administrative Auswirkungen

Der erläuternde Bericht geht auf S. 25 für die Familienausgleichskassen von nur „geringfügigen personellen Auswirkungen“ aus, weil die Prüfung der Ausbildung nur „zeitlich leicht vorverschoben wird“. Beim BSV und bei den Kantonen entstehen gemäss erläuterndem Bericht (S. 26 und S. 27) „keine Mehrkosten“. Die VVAK schätzt den Mehraufwand aus folgenden Gründen deutlich anders, nämlich höher ein:

- a) Mit dem Hinweis auf den bloss zeitlich vorverschobenen Aufwand werden insbesondere nur mehrjährige nachobligatorische Ausbildungen an Mittelschulen oder in Lehren gespiegelt, wo die Prüfung tatsächlich nur früher stattfindet. Sehr häufig handelt es sich jedoch um Praktika u.ä. von kurzer und mittlerer Dauer, bei welchen nach geltender Regelung bis zum 16. Geburtstag nicht geprüft werden muss, ob diese den Ausbildungsbe-griff erfüllen. Hier würde neu eine Prüfung anfallen.
- b) Die Prüfung ist noch aufwendiger, wenn die (behauptete) Ausbildung im Ausland stattfindet. Dies gilt selbst für Schulbesuche, zumal neu jeweils auch zu klären wäre, ob es sich um eine obligatorische oder nachobligatorische Ausbildung handelt.
- c) Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass einzelne Familienausgleichskassen die Ausbildungsbestätigungen nicht über den Arbeitgeber, sondern direkt bei den bezugsberechtigten Personen einverlangen. Gemäss der Stellungnahme einer dieser Kassen werden dahingehende Abklärungen ein bis zwei Monate vor dem 16. Geburtstag vorgenommen. Wird dies um ein Jahr vorgezogen, kann in vielen Fällen noch nicht klar sein, welche Ausbildung vorgesehen ist; zumindest werden in diesem Zeitpunkt von künftig vorgesehenen Schulen noch keine Bestätigungen ausgestellt werden können.

Alle aus der Revision resultierenden Mehrkosten, die wir – wie bereits erwähnt als deutlich höher einschätzen als der erläuternde Bericht, werden schliesslich die Arbeitgeber tragen müssen.

6. Kantonale Regelung

Der Vollständigkeit halber ist noch auf bestehende kantonale Besonderheiten hinzuweisen:

- a) Die Kantone Waadt und Wallis sehen bereits heute einen Anspruch auf eine Kinderzulage in der Höhe der Ausbildungszulage vor, wenn die nachobligatorische Ausbildung vor

dem 16. Geburtstag beginnt, jedoch ohne untere Altersbegrenzung. Nicht relevant erschiene uns hier eine Stellungnahme, wonach diese Regelung problemlos umgesetzt werden könne; wir bestreiten nicht die Umsetzbarkeit, sondern bezweifeln den Sinn des dadurch entstehenden administrativen Mehraufwands.

- b) In den Kantonen Zürich und Zug ändert sich die Zulagenhöhe bereits mit dem 12. Geburtstag bzw. erst mit dem 18. Geburtstag. Diese Kantone wären von der Revision daher nicht unmittelbar tangiert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Einwände und bitten Sie freundlich um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)



Yvan Béguelin
Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Ennetbaden, 13. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zum genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Bildung + Betreuung begrüsst grundsätzlich die drei Revisionen, welche im genannten Gesetzesentwurf vorgesehen sind. Allerdings leuchtet nicht wirklich ein, wieso die drei Themen gemeinsam in ein Gesetz gepackt werden, da sie systematisch nicht wirklich zusammengehören, sondern nur durch das Stichwort «Familie» zusammengehalten werden. Wir sind der Meinung, dass Sozialversicherungen (wo es um definierte und einklagbare Ansprüche von Personen geht) etwas grundsätzlich anderes sind als die Unterstützung von Familienorganisationen, welche sich mit verschiedenen Fragen des Zusammenlebens in der Gesellschaft beschäftigen. In diesem Sinne macht der Vorschlag den Anschein eines bürokratischen Entwurfs ohne echten Sinnzusammenhang.

Im Folgenden beziehen wir uns ausschliesslich auf den dritten Punkt, die Finanzhilfen an Familienorganisationen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen an die Familienorganisationen geschaffen wird und wir begrüßen auch die genannten Förderbereiche. Allerdings möchten wir betonen, dass durch die gesetzliche Grundlage die zentralen Probleme im Bereich der Familienpolitik nicht gelöst werden. Wir sind der Meinung, dass der Bund in Fragen der Familienförderung wie auch in der wichtigen Frage der familienexternen Kinderbetreuung zu wenig Initiative zeigt, sondern sich auf eine passive, zum Teil bremsende Verwaltungsrolle beschränkt. Das führt unter anderem dazu, dass die Schweiz trotz klar anderslautender Bedürfnisse der Eltern und entgegen der Empfehlungen der OECD bis heute nur über ein unzureichendes und viel zu teures Betreuungsangebot für Kinder verfügt. Das wird sich auch durch das vorliegende Gesetz nicht ändern.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Netzwerks Kinderbetreuung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und grüssen Sie freundlich.

Verband Bildung und Betreuung Schweiz



Christine Flitner, Präsidentin



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 13. März 2018

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und
Finanzhilfen an Familienorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Änderung des Familienzulagengesetzes und die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren Stellung dazu zu nehmen.

Kibesuisse erachtet es als sehr wichtig und richtig, das Familienzulagengesetz dahingehend zu ändern, wie es im Gesetzesentwurf unter Art. 3 Abs. 1 a und Abs. 1 b formuliert wird:

- Die Kinderzulagen sollen neu ab dem Beginn der Ausbildung von Jugendlichen gewährt werden und nicht erst nach Vollendung des 16. Altersjahres.
- Ebenfalls ist es wichtig die Gesetzeslücke zu schliessen, welche aktuell den arbeitslosen alleinstehenden Müttern keine Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung zuspricht. Müttern sollen diese auch gewährt werden, während dem sie als Nichterwerbstätige eine Mutterschaftsentschädigung erhalten.

Mit diesen Änderungen werden notwendige Anpassungen im bestehenden Gesetz vorgenommen.

Der dritte und neue Punkt in der zu behandelnden Gesetzesanpassung betrifft die **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die an Familienorganisationen ausgerichteten Subventionen.**

Wir befürworten die gesetzliche Verankerung, um für Finanzhilfen an Familienorganisationen eine Rechtssicherheit zu schaffen. Kibesuisse deckt als nationaler Dachverband der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung den Förderbereich b) Vereinbarkeit Erwerbstätigkeit/Ausbildung und Familie vollumfänglich ab.

Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen:

- Momentan wird durch die Richtlinien des BSV eine Maximalanzahl von 5 Organisationen definiert, welche Subventionen pro Vertragsperiode erhalten. Diese Maximalzahl ist im neuen Gesetzesentwurf und den dazugehörigen Erläuterungen nicht mehr festgehalten. Das könnte dazu führen, dass weitere

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Subventionsgesuche eingehen. Aus unserer Sicht sollte das nicht das Ziel sein, vor allem dann nicht, wenn die Kredithöhe nicht nach oben angepasst werden kann.

- Nach welchen Kriterien oder Grundsätzen und mit welchem Vorgehen würden die Subventionen in diesem Fall vergeben werden?
- Der neue Gesetzesentwurf legt zwei Förderbereiche fest, in denen die antragsstellenden Organisationen tätig sein müssen, um sich für die Subventionen bewerben zu können. Im Gegensatz zu den aktuellen Richtlinien (Artikel 2: Zweck) wird im neuen Art. 21f (Zweck und Förderbereiche) nicht mehr von **Elternberatung und Elternbildung**, sondern von **Begleitung, Beratung und Bildung** gesprochen.
Kibesuisse empfiehlt die Beibehaltung der aktuellen Formulierung oder eine Präzisierung der neuen. Wer soll begleitet, beraten und gebildet werden? Sind dies die Eltern, die Kinder oder beide?
- Weiter definieren die heute aktuellen Richtlinien des BSV, welche Betreuungsformen unter die institutionelle Kinderbetreuung fallen. Unter Artikel 4 der Richtlinien ist festgehalten, dass es sich dabei um Betreuung in Kindertagesstätten, in Tagesfamilien sowie in schulergänzenden Einrichtungen handelt. Im neuen Gesetzesentwurf wird dies nicht genauer definiert.
Kibesuisse empfiehlt, diese Präzisierung auch im neuen Entwurf festzuhalten. Die bisherige Formulierung beugt eventuellen Unklarheiten vor.
- Der neue Gesetzesentwurf macht keine Aussagen zum Umgang mit Untervertragsnehmern. Ist das gewollt?

Aus diesen und den oben genannten Gründen empfehlen wir, bei der Ausarbeitung der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen, möglichst nahe bei den heute geltenden Richtlinien des BSV zu bleiben, wie dies auch auf Seite 15 des erläuternden Berichtes formuliert ist: *«Die neue Gesetzesbestimmung (Teil III der Vorlage) bedarf **Ausführungsbestimmungen**. Gestützt auf Artikel 21h Absatz 4 des Gesetzesvorentwurfs hat der Bundesrat in der FamZV das Verfahren für die Ausrichtung der Finanzhilfen zu regeln. **Dieses soll sich an der bereits heute geltenden Praxis orientieren.**»*

Freundliche Grüsse



Nadine Hoch

Geschäftsleiterin

T +41 44 212 24 53

nadine.hoch@kibesuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Geschäft. Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz setzt sich für qualitativ hochstehende Angebote der frühen Kindheit sowie eine an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientierte familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz ein. Wir fördern zudem die Vernetzung und den Informationsaustausch zwischen Akteuren aus den Bereichen Familie und frühe Kindheit sowie Kinderbetreuung. Unser Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Vereinen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen, Trägerschaften der Kinderbetreuung und Unternehmen, städtischen und kantonalen Fachstellen. Die rund 120 Einzel- und Kollektivmitglieder geben dem Netzwerk eine breite Abstützung und eine weite Perspektive zu Themen der Familienpolitik. Wir sind ein zentraler Ansprechpartner für Fachorganisationen aus dem Frühbereich in der Deutschschweiz und arbeiten eng mit der Westschweizer Organisation pro enfance zusammen.

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz begrüsst im Grundsatz die drei Elemente der Gesetzesänderung:

- Die Ausbildungszulagen für Jugendlichen sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden: Die Jugendlichen können bereits vor dem 16. Lebensjahr mit einer Ausbildung beginnen, weshalb es auch früher möglich sein sollte, die Kinder- in Ausbildungszulagen umzuwandeln.
- Die Familienzulagen sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden: In keiner Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko vergleichbar hoch wie bei alleinerziehenden Müttern, von denen in den Städten jede zweite auf Sozialhilfe angewiesen ist.¹ Insofern ist diese Gesetzesanpassung nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Prävention von Kinderarmut und die Verbesserung der Zugangschancen der Kinder in diesen Familien vonnöten und sehr zu begrüßen.
- Für die Finanzhilfen für Familienorganisationen soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden: Da uns dieser Punkt als Organisation hauptsächlich betrifft, äussern wir uns im Folgenden detaillierter dazu.

¹ Vgl. Bericht « Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten: Berichtsjahr 2016 », Städteinitiative Sozialpolitik und BFH für Soziale Arbeit, Oktober 2017.

Gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen für Familienorganisationen

Aufgrund der eingeschränkten Handlungskompetenz des Bundes zum Schutz der Familie kommt Familienorganisationen wie dem Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz eine wichtige Rolle zu. Die Familienorganisationen werden zu einem bedeutenden Teil von Mitgliedern aus der Fachwelt, z.B. aus den Bereichen Kinderbetreuung, frühe Förderung, Familienbegleitung oder Elternberatung, getragen und erbringen mit dieser fachlichen Perspektive wichtige Beratungs- und Dienstleistungsangebote, die ohne die Tätigkeit der Familienorganisationen nicht hinreichend erbracht würden. Sie tragen damit auch zum Informationsaustausch und zur Vernetzung von Akteuren der Familienförderung sowie zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung von Angeboten und Aktivitäten zugunsten von Familien bei.

Daher begrüssen wir es ausdrücklich, dass zur Unterstützung von Familienorganisationen eine bundesgesetzliche Grundlage mittels der Einführung des Kapitels 3b im Familienzulagengesetz geschaffen wird.

Zu Art. 21f: Zweck und Förderbereiche

Wir gehen mit Ihnen einig, dass mit den Inhalten der vorgeschlagenen zwei Förderbereiche « Begleitung, Beratung und Bildung » sowie « Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung » wichtige Teile der von Familienorganisationen erbrachten Angebote abgedeckt werden. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass die Förderbereiche des Artikels 21f bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht abschliessend begrenzt werden sollten. Zwar definiert der aktuellste Familienbericht des Bundesrats die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als prioritäre familienpolitische Zielsetzung für die kommenden Jahre, jedoch ist denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Dass dann eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, um allfällige neue Schwerpunktthemen fördern zu können, ist eher unverhältnismässig und nicht sehr praktikabel.

Wir schlagen daher vor, die Aufzählung in der Formulierung des Artikels 21f nicht abschliessend zu machen und wie folgt zu formulieren:

« [...] zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen gewähren: [...] »

Wir begrüssen des Weiteren, dass der Bereich « Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung » über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung hinausgeht und auch den Einsatz für familienfreundliche Arbeitsbedingungen beinhaltet, damit beispielsweise Arbeitgeber dabei unterstützt werden können, für ihre Arbeitnehmenden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Ebenfalls begrüssen wir, dass sowohl Aktivitäten, von denen Familien direkt profitieren (z.B. direktes Coaching von Eltern), als auch Tätigkeiten, von denen Familien indirekt profitieren (z.B. Beratung von Arbeitgebern im Hinblick auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen), im Rahmen der zwei vorgeschlagenen Förderbereiche unterstützt werden sollen. Die « indirekte Unterstützung », beispielsweise mittels dem Bereitstellen von Informationen, der Vernetzung von Akteuren der Familienförderung und der Sensibilisierung für familienpolitische Massnahmen, ist auch ein wichtiges Fundament für eine zielgerichtete und nachhaltige Förderung von Familien.

Zu Art. 21h Abs. 3: Höchstsatz

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass « höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben » einer Organisation durch die gewährten Finanzhilfen gedeckt werden sollen (Art. 21f Abs. 3). Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % der Regelsatz sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die von den Familienorganisationen erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind. Sie tragen zudem den familienpolitischen Zielen des Bundes Rechnung. Der Bund nimmt durch die Subventionierung der Familienorganisationen seine Unterstützungskompetenz für Massnahmen von Dritten zugunsten von Familien wahr und stellt sicher, dass

sprachregionale und gesamtschweizerische Beratungs- und Dienstleistungsangebote bestehen können, denn die kantonalen Unterstützungsleistungen richten sich in aller Regel an kantonal tätige Organisationen. In diesem Sinne ist eine adäquate Beitragsleistung des Bundes im Rahmen dieser Finanzhilfen auch angemessen.

Als Formulierung von Art. 21h Abs. 3 schlagen wir darum vor:

« Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags. »

Abschliessende Bemerkungen

Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst ausdrücklich die Tatsache, dass der Bund mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen Rechtssicherheit schaffen möchte und anerkennt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur Familienförderung in der Schweiz leisten. Es ist aber wichtig, dass die Einführung dieser gesetzlichen Grundlage Rücksicht auf das sehr breite und vielseitige Tätigkeitsfeld der Familienorganisationen in der Schweiz nimmt und im Hinblick auf künftige familienpolitische Entwicklungen nicht einschränkend wirkt.

An dieser Stelle weisen wir schliesslich auf ein bestehendes strukturelles Finanzierungsproblem hin, das zwar nicht Gegenstand dieser Gesetzesvorlage, aber für gemeinnützige Organisationen existenziell ist. Der Bund finanziert seit einigen Jahren fast ausschliesslich Projekte, in aller Regel zeitlich befristet. Da auch private Förderorganisationen zunehmend auf solche Projektfinanzierungen fokussieren, gibt es kaum Förderer mehr, die bereit sind, den Betrieb und die Struktur von Organisationen, die diese Projekte tragen, mitzufinanzieren. Die Folge davon ist, dass in Projekten vielversprechende Angebote und Dienstleistungen mit erheblichem finanziellen Aufwand entwickelt und aufgebaut werden, es jedoch schwierig ist, diese über die befristete Förderdauer hinaus zu betreiben und zu verbreiten, wenn bei der zuständigen Familienorganisation die Mittel für den Grundbetrieb der Organisation fehlen. Dies ist ein Hindernis für nachhaltige Aktivitäten im Bereich der Familienförderung von privaten Organisationen und kann nicht im Sinne des Bundes und der vorliegenden Gesetzesänderung sein. Es ist darum wünschenswert, dass der Bund künftig wieder vermehrt Betriebs- und Strukturbeiträge leistet und damit nachhaltige Angebote und Dienstleistungen ermöglicht.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

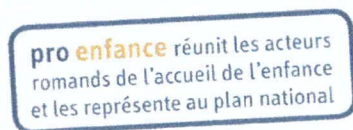
Freundliche Grüsse



Thomas Jaun, Präsident



Patricia Buser, Geschäftsführerin



Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Question familiale
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Lausanne, 27 février 2018

Consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

Prise de position de *pro enfance*

Madame, Monsieur,

pro enfance remercie l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) d'associer notre association dans sa démarche de consultation et salue la qualité du rapport explicatif ainsi que, en particulier, la volonté de créer une base légale pour l'octroi d'aides financières aux organisations familiales.

La question des allocations de formation et celle des allocations familiales n'étant pas du ressort de *pro enfance*, notre association s'en remet à qui de droit – en particulier à Pro Familia suisse – et concentre ainsi sa réponse sur les aides financières pour les organisations familiales.

Considérations et remarques générales

La volonté de créer une base légale pour l'octroi d'aides aux organisations familiales contribue à reconnaître le rôle d'expertise de coordination, de soutien et d'information des faïtières actives dans le domaine de l'accueil de l'enfance et plus largement dans la promotion de la politique de l'enfance et de la famille au profit des bénéficiaires et de la collectivité.

La base légale proposée contribue aussi à reconnaître partiellement l'accueil de l'enfance en tant que pilier d'une politique de l'enfance et de la famille, bien que la loi ne fasse pas directement référence à l'accueil de l'enfance ou à l'accueil extrafamilial – contrairement aux lignes directrices de l'OFAS du 1^{er} janvier 2015 relatives à l'évaluation des demandes d'aides financières.

En matière de politique de l'accueil de l'enfance ou plus largement de politique de la famille, *pro enfance* tient à souligner qu'il convient aussi d'être attentif au bien-être et au devenir de l'enfant afin d'éviter toute vision utilitariste des plus jeunes (par ex. en matière de conciliation entre vie familiale et activité professionnelle ou de formation). De ce fait et de manière à soutenir la cohérence de la place de l'enfant, *pro enfance* privilégie la notion d'« accueil de l'enfance » à celle d'« accueil extrafamilial ».

Considérations et remarques particulières

But et domaines d'encouragement – Art. 21f

pro enfance s'interroge sur la lettre a) de l'art. 21f stipulant comme domaines en faveur des familles : l'accompagnement, les conseils et la formation. Aucune information n'étant stipulée dans le rapport explicatif, est-ce que cet alinéa se réfère aussi bien aux parents qu'aux enfants ? De plus, la notion de « Bildung » engendrant des difficultés au niveau de la traduction en français, que signifie le terme de « formation » toujours concernant la lettre a) de l'art 21f ?

Vu que les lignes directrices du 15 janvier 2015, mentionnées ci-avant, paraissent davantage explicites et qu'il s'agit de s'inspirer de la pratique actuelle (cf. pt 1.4.3 du rapport explicatif), *pro enfance* propose que soit introduit à l'art. 21f le domaine d'accueil de l'enfance ou d'accueil extrafamilial. Il conviendra d'en préciser la teneur dans l'ordonnance prévue à cet effet.

Proposition d'amendement

Lettre c nouveau

Accueil de l'enfance.

La formulation de cet amendement pourrait être articulée différemment en fonction des réponses apportées aux questions mises en exergue en lien avec la lettre a).

pro enfance adhère par ailleurs à la proposition de Pro Familia Suisse de ne pas limiter les domaines d'encouragement de manière à pouvoir tenir compte de l'évolution de la politique familiale.

Proposition d'amendement

Lettre d nouveau

D'autres domaines d'encouragement permettant de soutenir les activités en faveur des familles peuvent être admis.

Procédure et taux maximal – Art. 21h

pro enfance adhère aussi à la proposition de Pro Familia Suisse d'appliquer uniquement la clause du 50% pour les tâches à accomplir et non pour le développement organisationnel.

Proposition d'amendement

Al. 2

Elles couvrent au maximum 50% des dépenses qui peuvent être prise en compte (taux maximal) pour les tâches à accomplir. Cette clause n'est pas appliquée pour le développement organisationnel.

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus respectueuses.


Francine Koch
Présidente


Sandrine Bavaud
Secrétaire générale

Bundesamtes für Sozialversicherungen
familienfragen@bsv.admin.ch
Frau Yasemin Cevik
Frau Liliane Probst

Bern, 1. März 2018

Betreff: Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrte Frau Cevik und sehr geehrte Frau Probst

Wir befürworten die Änderungen des Familienzulagengesetzes und begrüssen, dass wir uns dazu äussern können. Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der geplanten drei Änderungen:

1. die **Ausbildungszulagen** für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
2. die **Familienzulagen** sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
3. Es soll im Familienzulagengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von **Finanzhilfen an Familienorganisationen** geschaffen werden.

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen **nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. Art. 3 Abs. 1 a und b. Ausbildungszulagen ab dem 15. Altersjahr

Viele Jugendliche beginnen ihre nachobligatorische Ausbildung vor ihrem 16. Geburtstag. Mit der vorgeschlagenen Alterskorrektur erhalten Familien die Ausbildungszulagen für ihre Kinder rechtzeitig ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene neue Regelung. Wir sprechen uns aber dafür aus, zu prüfen, ob die Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder nicht nur wie vorgesehen bis zum Ende des Monats ausgerichtet werden sollte, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, sondern bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2. Art. 19 Abs. 1ter. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:

Mit der neuen Regelung wird eine stossende Lücke bei den Familienzulagen geschlossen. In Einzelfällen können dadurch Armuts- und Notsituationen verhindert werden. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene neue Bestimmung.

3. Art. 21f – h und Art. 27 Abs. 2. Finanzhilfen an Familienorganisationen:

In der Bundesverfassung ist die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert (bei den Grundrechten, Sozialzielen usw.). Rechtliche Grundlage für das familienpolitische Engagement des Bundes bildet Artikel 116 der Bundesverfassung (BV). Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind. Viele Aufgaben werden aber auch von privaten Verbänden wahrgenommen. National und sprachregional tätige Organisationen und Dachverbände sind ein notwendiges Bindeglied zwischen dem Bund und den in den Kantonen tätigen Organisationen. Sie koordinieren regionale und lokale Aktivitäten, übermitteln Informationen zu Bedürfnissen und Bestrebungen an der Basis, zu welchen der Bund sonst kaum Zugang hätte, und sind für den Bund wichtige Ansprechpartner in fachlichen Belangen. Dies ist für eine kohärente schweizerische Familienpolitik unerlässlich. Umso wichtiger ist es deshalb, dass diese zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu denen auch wir zählen, in der Familienförderung aktiv sind und dafür auch vom Bund unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zum Punkt „**Finanzhilfen an Familienorganisationen**“ möchten wir **folgende Anmerkungen** machen:

- a. Es scheint uns richtig, eine gesetzliche Grundlage als eigenes Kapitel 3b im FamZG für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen; dies betrifft aktuell den Dachverband Pro Familia Schweiz mit seinen rund 40 Mitgliedsorganisationen, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein Pro Enfance und den Verein a:primo. Sie alle erfüllen Aufgaben der Koordination, Orientierung, Unterstützung und Information gegenüber ihren Mitgliedern und nach aussen, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und übernehmen die Verteidigung der Interessen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt sowie die Konkretisierung und Promotion der Familienpolitik.
- b. Wir sind der Meinung, dass die «Kann»-Formulierung des Artikels 21f geändert werden soll in «Der Bund gewährt Familienorganisationen (...)», und dass die Förderbereiche bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollten. Es wäre ja durchaus denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Schon heute hat der Bundesrat zwei weitere familienpolitische Handlungsfelder definiert, die in der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht figurieren, in denen aber Familienorganisationen wichtige Arbeit für Familien und für eine kohärente Familienpolitik leisten, nämlich Handlungsfeld 1: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut sowie Handlungsfeld 3: Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen. Dass, um diese und andere neue Schwerpunkte dann fördern zu können, eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, ist doch eher unverhältnismässig. Wir schlagen vor, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut: « weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie ». Als Alternative wäre denkbar, die Aufzählung nicht abschliessend zu machen: „...zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen...“.

c. Wir schlagen vor, den Artikel 21h al. 3 zu ändern, der abgestuft werden sollte gemäss den Richtlinien des BSV vom 22.3.2016. Die 50 %-Klausel sollte ausschliesslich für die finanzielle Unterstützung der zu erfüllenden Aufgaben (Punkt 2.1 der Richtlinie) und nicht für die Organisationsentwicklung (Punkt 2.2 der Richtlinie) gelten. Höchstsatz: Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % die Regel sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und von daher eine angemessene Beitragsleistung des Bundes erwartet werden können sollte. Es ist ja doch etwas speziell, dass Leistungsaufträge mit der Vorgabe ausgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer 50 % der Kosten selber tragen muss. Würde eine solche Klausel z.B. bei Ausschreibungen für Bauaufträge gemacht, der Bund käme arg unter Druck. Als Formulierung schlagen wir vor: Art. 21h Abs. 3_Pkt. 3: „Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, darauf hinzuweisen, dass die aktuell vorgegebenen administrativen Auflagen für die Auftragnehmer ausserordentlich aufwendig sind. Sie machen schnell einmal 20 % der erhaltenen Beiträge aus, müssen aber von den Organisationen selbst finanziert werden.“

Ausserdem möchten wir **nachfolgende Änderung vorschlagen**:

Zum Schluss schlagen wir vor, den Artikel 5 des Bundesgesetzes der Familienzulagen zu ändern (der lautet: «Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.») **und die Idee des Artikel 33 ter al. 1 und 4 HVG zu übernehmen**, der lautet: «Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt. Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.». Wir denken besonders an die Kosten, welche die Familien tragen müssen, und dass es nicht nötig ist, mit der Anpassung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ



Valérie Piller Carrard
Präsidentin, Nationalrätin



Dr. Philippe Gnaegi
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, im Februar 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme im oben genannten Geschäft. Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Grundsatz.

Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung vertritt die Anliegen der Mütter- und Väterberatung auf gesamtschweizerischer Ebene und setzt sich für Qualität und Professionalität in der Mütter- und Väterberatung ein. Die Mütter- und Väterberatung steht ab der Geburt des Kindes bis zum Eintritt in den Kindergarten flächendeckend allen Eltern und Erziehungsberechtigten offen und leistet mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der geplanten drei Änderungen:

- die Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
- die Familienzulagen sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
- Es soll im Familienzulagengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Da wir als Organisation insbesondere vom dritten Punkt betroffen sind, äussern wir uns detailliert ausschliesslich zu diesem Punkt.

In der Bundesverfassung ist die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert (bei Grundrechten, Sozialzielen usw.). Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Umso wichtiger ist deshalb, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, zu denen wir uns auch zählen, in der Familienförderung aktiv sind und dafür auch vom Bund unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zu den vorgeschlagenen Formulierungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- a. Es scheint uns richtig, eine gesetzliche Grundlage (als eigenes Kapitel 3b) für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen; dies betrifft aktuell den Dachverband Pro Familia Schweiz mit verschiedenen Organisationen, welche in diesen Leistungsvertrag eingebunden sind, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein Pro Enfance und den Verein a:primo. Sie erfüllen Aufgaben der Koordination, Orientierung, Unterstützung und Information gegenüber ihren Mitgliedern und nach aussen, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und übernehmen die Verteidigung der Interessen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt sowie Konkretisierung und Promotion der Familienpolitik.
- b. Wir sind der Meinung, dass die Förderbereiche des Artikels 21f bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollten. Es wäre ja durchaus denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Dass, um diese dann fördern zu können, eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, ist doch eher unverhältnismässig. Wir schlagen vor, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut:
„weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie“
Als Alternative wäre denkbar, die Aufzählung nicht abschliessend zu machen:
„ ... zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen ...“
- c. Höchstsatz: Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % der Regelsatz sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und von daher eine angemessene Beitragsleistung des Bundes erwartet werden können sollte.
Als Formulierung schlagen wir vor:

Art. 21h Pkt. 3: „Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags.“

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, darauf hinzuweisen, dass die aktuell vorgegebenen administrativen Auflagen für die Auftragnehmer ausserordentlich aufwendig sind. Sie machen schnell einmal 20 % der erhaltenen Beiträge aus, müssen aber von den Organisationen finanziert werden.

Zum Schluss schlagen wir vor, den Artikel 5 des Bundesgesetzes der Familienzulagen zu ändern (der lautet;: „Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.“) **und die Idee des Artikel 33 ter al. 1 und 4 HVG zu übernehmen**, der lautet : « Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt...Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist. »

Wir denken besonders an die Kosten, welche die Familien tragen müssen, und dass es nicht nötig ist mit der Anpassung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse,

Der Präsident:


Eusebius Spescha

Für die Geschäftsstelle:



Dr. rer. soc. Olivia Thoenen



Herr Bundespräsident Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstr. 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2018

Änderung des Familienzulagengesetzes FamZG Vernehmlassungsverfahren: Stellungnahme des SVAMV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt gerne zum Entwurf der oben genannten Gesetzesänderung Stellung.

Der SVAMV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des FamZG grundsätzlich sehr:

- **Die Änderung des FamZG bringt Verbesserungen für Familien mit Kindern in Ausbildung und arbeitslose alleinstehende Mütter.** Vor allem für Familien in knappen finanziellen Verhältnissen sind Familienzulagen eine wichtige familienpolitische Errungenschaft, die ihnen hilft, die hohen Kinderkosten zu tragen. Das gilt insbesondere für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder, für deren Belange sich der SVAMV einsetzt. Einelternfamilien sind einem ausserordentlich hohen Armutsrisiko ausgesetzt, wie Studien immer wieder belegen. Die Ursachen sind bekannt: In Mankosituationen wird der Elternperson, die die Kinder zur Hauptsache betreut – in den meisten Fällen der Mutter – auch die Sorge für den finanziellen Unterhalt aufgebürdet. Der Gesetzgeber hat es bei der Revision des Kindesunterhalts im vergangenen Jahr erneut unterlassen, diesen Missstand zu beheben. Hürden bei der Vereinbarung von Beruf und Familienarbeit – in erster Linie die Diskriminierung der Mütter bei den Löhnen und das mangelnde Angebot an erschwinglicher, qualitativ guter Kinderdrittbetreuung – wirken sich deshalb doppelt gravierend auf die wirtschaftliche Lage der Einelternfamilien aus. Alleinerziehende und ihre Kinder sind deshalb ganz besonders auf finanzielle Erleichterungen angewiesen. Dazu zählen auch die vorgeschlagenen Verbesserungen zugunsten von Familien im FamZG.
- **Die Gesetzesvorlage schafft eine gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes an die schweizerischen Familienorganisationen.** Die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Bundesverfassung an verschiedenen Orten verankert (bei Grundrechten, Sozialzielen usw.). Rechtliche Grundlage für das familienpolitische Engagement des Bundes bildet Artikel 116 der

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch , www.einelternfamilie.ch,

PC 90-16461-6

*Unsere Vision: Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.
Notre vision : les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.*

Bundesverfassung (BV). Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind.

Viele Aufgaben werden aber auch von privaten Verbänden wahrgenommen. National und sprachregional tätige Organisationen und Dachverbände sind ein notwendiges Bindeglied zwischen dem Bund und den in den Kantonen tätigen Organisationen. Sie koordinieren regionale und lokale Aktivitäten, übermitteln Informationen zu Bedürfnissen und Bestrebungen an der Basis, zu welchen der Bund sonst kaum Zugang hätte, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und sind für den Bund wichtige Ansprechpartner in fachlichen Belangen. Sie setzen sich für die Anliegen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt ein und konkretisieren und fördern die Familienpolitik. All dies ist für eine kohärente schweizerische Familienpolitik unerlässlich. Umso wichtiger ist deshalb, dass diese zivilgesellschaftlichen Familienorganisationen auch vom Bund unterstützt werden. Zu ihnen gehören heute der Dachverband Pro Familia Schweiz mit den Organisationen Dachverband Regenbogenfamilien, männer.ch, Pro Juventute, Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung, Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Stiftung Elternsein und Verein für elterliche Verantwortung, sowie der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), der Verein Pro Enfance und der Verein a:primo.

Zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 3 Abs. 1 a. und b. Ausbildungszulagen ab dem 15. Altersjahr

- Viele Jugendliche beginnen ihre nachobligatorische Ausbildung vor ihrem 16. Geburtstag. Mit der vorgeschlagenen Alterskorrektur erhalten Familien die Ausbildungszulagen für ihre Kinder rechtzeitig ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene neue Regelung.
- Wir sprechen uns aber dafür aus, dass - wie bei den Ausbildungszulagen - die **Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr**, und nicht nur wie vorgesehen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, da diese Familien besondere Belastungen zu bewältigen haben und auch erwerbsunfähige Kinder auf Bildung angewiesen ist, die sie, wenn auch nicht auf eine Erwerbstätigkeit, so doch auf eine möglichst selbstständige Lebensbewältigung vorbereitet.

Art. 19 Abs. 1^{ter}. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:

- Mit der neuen Regelung wird eine stossende Lücke bei den Familienzulagen geschlossen. In Einzelfällen können dadurch Armuts- und Notsituationen verhindert oder zumindest gemildert werden. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene neue Bestimmung.

Überdies schlagen wir vor, Artikel 5 FamZG an Artikel 33^{ter} Absatz 1 und 4 AHVG anzupassen.

- Artikel 5 FamZG lautet: „Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.“. Artikel 33^{ter} Absatz 1 und 4 AHVG halten dagegen fest: «Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.» «Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.»

Unseres Erachtens ist es angesichts der hohen Kosten, welche die Familien tragen müssen, nicht angebracht, mit der Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist. Wir schlagen deshalb vor, die Artikel 5 FamZG entsprechend den Bestimmungen von Artikel 33^{ter} Absatz 1 und 4 AHVG zu ändern.

Art. 21f – h und Art. 27 Abs. 2. Finanzhilfen an Familienorganisationen:

- Wir begrüssen, dass die gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen an Familienorganisationen als eigenes **Kapitel 3b** im FamZG geschaffen wird.
- Angesichts der bedeutenden Rolle der Familienorganisationen für die Gestaltung der Familienpolitik soll die **«Kann»-Formulierung des Artikels 21f** unseres Erachtens gestrichen und folgender massen geändert werden:

«Der Bund gewährt Familienorganisationen (...)»

- Ausserdem sollen die **Förderbereiche** im Gesetz nicht abschliessend festgelegt werden, wie **Artikel 21f** vorsieht. Diese Spezifizierung ist aus unserer Sicht zu einschränkend. Politische Entwicklungen können so nur schwerlich berücksichtigt werden, da es dafür eine Gesetzesänderung braucht.

Die vorgeschlagene Regelung ist zudem sehr eng gefasst. Sie beschränkt sich auf zwei der vier vom Bundesrat definierten familienpolitischen Handlungsfelder. In den beiden Handlungsfeldern, die in der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht figurieren, leisten aber Familienorganisationen wichtige Arbeit für Familien und für eine kohärente Familienpolitik, nämlich in Handlungsfeld 1: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut sowie Handlungsfeld 3: Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen. Die Arbeit im Bereich dieser Handlungsfelder gehört ebenfalls zu den Aufgaben, deren Erfüllung im Interesse des Bundes liegt und die somit förderungswürdig sind. Zudem ist denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt.

Wir schlagen deshalb vor, auf eine Festlegung der Förderbereiche in Artikel 21f FamZG zu verzichten.

Als Alternative wäre allenfalls denkbar, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut:

« weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie »

oder die Aufzählung nicht abschliessend zu machen:

„ ... zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen ...“

- Unseres Erachtens sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % gemäss **Art. 21 h 3. Punkt** nicht der Höchstsatz, sondern der Regelsatz sein, denn die Finanzhilfen werden entrichtet, weil die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und der Bund deshalb einen angemessenen Beitrag an die Erfüllung der Aufgabe leistet.

Der erläuternde Bericht legt dar (S. 23), die Regelung solle sicherstellen, dass die Familienorganisationen ihre Tätigkeiten nicht nur wegen der gesprochenen Bundesmittel ausüben. Dies kann aus unserer Sicht dadurch erreicht werden, dass der Höchstsatz anhand der Gesamteinnahmen der leistungserbringenden Organisation festgelegt wird. Dies hat den Vorteil, nur geringen administrativen Aufwand zu verursachen, was auch den Vorgaben des Subventionsgesetzes entspricht. Wir schlagen vor, Artikel 21h Punkt 3 folgendermassen zu ändern:

Art. 21h Pkt. 3: «Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags und höchstens 50 % der Gesamteinnahmen.»

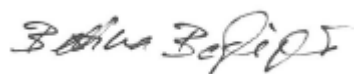
Zum Schluss möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **die Diskriminierung der Kinder getrenntlebender Eltern in Mankosituationen mit der Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage vermindert werden kann.**

- Wie eingangs erwähnt, bleibt eine schwerwiegende Lücke beim Schutz der Kinder getrenntlebender Eltern vor finanziellen Notlagen bestehen, welche bei der Revision des Kindesunterhalts nicht gefüllt wurde: In Mankosituationen sind und bleiben die Unterhaltsberechtigten diskriminiert. Um diese Diskriminierung zu beheben, müssen die Mankoteilung und ein Mindestunterhaltsbeitrag für das Kind getrenntlebender Eltern ins Unterhaltsrecht eingeführt werden, und unterhaltspflichtige Personen, die aus finanziellen Gründen keine ausreichenden Alimente für ihre Kinder zahlen können, finanzielle Unterstützung erhalten, um ihren Beitrag an den Lebensunterhalt ihrer Kinder leisten zu können. Eine Erweiterung der Alimentenbevorschussung auf solche Fälle wurde aber mit dem Argument verworfen, dass die Verfassung dem Bund nicht die Kompetenz gebe, sozialhilferechtliche Regelungen vorzunehmen.
- Die Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage - als Ergänzung zu den bereits bestehenden Zulagen nach dem Prinzip «kein Kind – eine Zulage» stellt eine Alternative zur Erweiterung der Alimentenbevorschussung, die - anders als die Alimentenbevorschussung - in der Kompetenz des Bundes liegt. Eine bedarfsabhängige Kinderzulage kann den Beitrag an die Kinderkosten decken, den die unterhaltspflichtige Person nicht leisten kann, und ermöglicht es so, die Mankoteilung sowie einen Kindermindestunterhaltsbeitrag ins Unterhaltsrecht einzuführen. Zwar wurde die Motion 15.3939 von NR Yvonne Feri abgelehnt, die den Bund aufforderte, solche ergänzenden Zulagen aufgrund von Artikel 116 der Bundesverfassung einzuführen, um finanziell schlecht gestellte Familien generell gezielt zu unterstützen. **Dass bei den Einelternfamilien ausserordentlicher Handlungsbedarf besteht und ihre Diskriminierung im Unterhaltsrecht beseitigt werden muss, ist aber unbestritten.** So hat der CEDAW-Ausschuss die Schweiz aufgefordert, die einseitige Mankoüberbürdung zu Lasten der Unterhaltsberechtigten zu korrigieren.
- **Wir bitten Sie deshalb, die Einführung einer bedarfsabhängigen Kinderzulage für armutsbetroffene Kinder in Einelternfamilien, die wegen der Zahlungsunfähigkeit der getrenntlebenden unterhaltspflichtigen Elternperson keine ausreichenden Alimente erhalten, erneut zu prüfen.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter



Bettina Beglinger, Zentralpräsidentin



Anna Hausherr, Geschäftsführerin a.i.

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch).

Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.



Bundesamt für Sozialversicherungen
familienfragen@bsv.admin.ch
Frau Yasemin Cevik
Frau Liliane Probst

Bern, 13. März 2018

Betreff: Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrte Frau Cevik und sehr geehrte Frau Probst

Wir befürworten die Änderungen des Familienzulagengesetzes und begrüssen, dass wir uns dazu äussern können. Dabei unterstützen wir die Vernehmlassungsantwort von Pro Familia Schweiz, der die im folgenden aufgeführten Rückmeldungen entsprechen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der folgenden geplanten drei Änderungen:

1. Die **Ausbildungszulagen** für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
2. Die **Familienzulagen** sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
3. Es soll im Familienzulagengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von **Finanzhilfen an Familienorganisationen** geschaffen werden.

Zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen **nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. Art. 3 Abs. 1 a und b. Ausbildungszulagen ab dem 15. Altersjahr

Viele Jugendliche beginnen ihre nachobligatorische Ausbildung vor ihrem 16. Geburtstag. Mit der vorgeschlagenen Alterskorrektur erhalten Familien die Ausbildungszulagen für ihre Kinder rechtzeitig ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene neue Regelung. Wir sprechen uns aber dafür aus, zu prüfen, ob die Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder nicht nur wie vorgesehen bis zum Ende des Monats ausgerichtet werden sollte, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, sondern bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2. Art. 19 Abs. 1ter. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter:

Mit der neuen Regelung wird eine stossende Lücke bei den Familienzulagen geschlossen. In Einzelfällen können dadurch Armuts- und Notsituationen verhindert werden. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene neue Bestimmung.

3. Art. 21f – h und Art. 27 Abs. 2. Finanzhilfen an Familienorganisationen:

In der Bundesverfassung ist die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert (bei den Grundrechten, Sozialzielen usw.). Rechtliche Grundlage für das familienpolitische Engagement des Bundes bildet Artikel 116 der Bundesverfassung (BV). Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie

«Machen Sie uns stark, um Kinder
und Jugendliche zu stärken.»



unterstützen. Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass – abgesehen von verschiedenen grossen Gesetzgebungsprojekten – der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind. Viele Aufgaben werden aber auch von privaten Verbänden wahrgenommen. National und sprachregional tätige Organisationen und Dachverbände sind ein notwendiges Bindeglied zwischen dem Bund und den in den Kantonen tätigen Organisationen. Sie koordinieren regionale und lokale Aktivitäten, übermitteln Informationen zu Bedürfnissen und Bestrebungen an der Basis, zu welchen der Bund sonst kaum Zugang hätte, und sind für den Bund wichtige Ansprechpartner in fachlichen Belangen. Dies ist für eine kohärente schweizerische Familienpolitik unerlässlich. Umso wichtiger ist es deshalb, dass diese zivilgesellschaftlichen Organisationen (zu denen auch Pro Familia zählt, bei der Pro Juventute seit Jahren Mitglied ist) in der Familienförderung aktiv sind und dafür auch vom Bund unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, dass dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zum Punkt „**Finanzhilfen an Familienorganisationen**“ möchten wir **folgende Anmerkungen** machen:

- a. Es scheint uns richtig, eine gesetzliche Grundlage als eigenes Kapitel 3b im FamZG für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen; dies betrifft aktuell den Dachverband Pro Familia Schweiz mit seinen rund 40 Mitgliedsorganisationen, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein Pro Enfance und den Verein a:primo. Sie alle erfüllen Aufgaben der Koordination, Orientierung, Unterstützung und Information gegenüber ihren Mitgliedern und nach aussen, geben Stellungnahmen zu familienpolitischen Themen ab und übernehmen die Verteidigung der Interessen der Familien in der Schweiz in ihrer Vielfalt sowie die Konkretisierung und Promotion der Familienpolitik.
- b. Wir sind der Meinung, dass die «Kann»-Formulierung des Artikels 21f geändert werden soll in «Der Bund gewährt Familienorganisationen (...)», und dass die Förderbereiche bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollten. Es wäre durchaus denkbar, dass eine nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt. Schon heute hat der Bundesrat zwei weitere familienpolitische Handlungsfelder definiert, die in der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht figurieren, in denen aber Familienorganisationen wichtige Arbeit für Familien und für eine kohärente Familienpolitik leisten, nämlich Handlungsfeld 1: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut sowie Handlungsfeld 3: Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen. Dass, um diese und andere neue Schwerpunkte dann fördern zu können, eine Gesetzesänderung gemacht werden müsste, scheint uns unverhältnismässig. Wir schlagen vor, einen neuen Buchstaben «c» hinzuzufügen mit dem Wortlaut: « weitere Aktivitäten zu Gunsten der Familie ». Als Alternative wäre denkbar, die Aufzählung nicht abschliessend zu machen: „...zur Förderung von Familien insbesondere in den folgenden Bereichen...“.
- c. Wir schlagen vor, den Artikel 21h al. 3 zu ändern, der abgestuft werden sollte gemäss den Richtlinien des BSV vom 22.3.2016. Die 50 %-Klausel sollte ausschliesslich für die finanzielle Unterstützung der zu erfüllenden Aufgaben (Punkt 2.1 der Richtlinie) und nicht für die Organisationsentwicklung (Punkt 2.2 der Richtlinie) gelten. Höchstsatz: Aus unserer Sicht sollte die Beteiligung an den Kosten zu 50 % die Regel sein. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist ja die Tatsache, dass die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und von daher eine angemessene Beitragsleistung des Bundes erwartet werden kann. Als Formulierung schlagen wir

«Machen Sie uns stark, um Kinder
und Jugendliche zu stärken.»

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach 8050 Zürich
Telefon 044 256 77 77
Fax 044 256 77 78
info@projuventute.ch
www.projuventute.ch
PC-Konto 80-3100-6



vor: Art. 21h Abs. 3_Pkt. 3: „Sie decken in der Regel 50 % der Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags.“

Ausserdem möchten wir **nachfolgende Änderung vorschlagen**:

Zum Schluss schlagen wir vor, den Artikel 5 des Bundesgesetzes der Familienzulagen zu ändern (der lautet: «Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.») und **die Idee des Artikel 33 ter al. 1 und 4 HVG zu übernehmen**, der lautet: «Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt. Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.». Wir denken dabei an die hohen Kosten, welche Familien tragen müssen, und dass es nicht nötig ist, mit der Anpassung zu warten, bis der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Katja Wiesendanger

Direktorin Pro Juventute

Irene Meier

Leiterin Politik Pro Juventute

«Machen Sie uns stark, um Kinder
und Jugendliche zu stärken.»



a:primo
Technoparkstrasse 2
8406 Winterthur
Schweiz
+41 52 511 39 40
www.a-primo.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Winterthur, März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Frau Cevik, sehr geehrte Frau Probst,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Geschäft. Der Verein a:primo setzt sich für die Frühe Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien ein. Die Frühförderprogramme von a:primo leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit. Wir arbeiten daran, Programme zur Frühen Förderung in der Schweiz gesellschaftlich so zu verankern, dass sie selbstverständlich genutzt werden. Der Fokus unserer Angebote liegt auf der Stärkung des Bildungsorts Familie.

a:primo begrüsst generell alle drei Elemente der Gesetzesänderung:

- Die Ausbildungszulagen für Jugendlichen sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden.
- Die Familienzulagen sollen neu auch arbeitslosen alleinstehenden Müttern gewährt werden.
- Für die Finanzhilfen für Familienorganisationen soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Wir äussern uns nachfolgend zum zweiten Punkt der Vorlage sowie detaillierter zum dritten Punkt der Vorlage betreffend Finanzhilfen für Familienorganisationen, da uns dieser Punkt als Organisation hauptsächlich betrifft.

Zu Art. 19, Abs. 1ter. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Mit der neuen Regelung wird eine stossende Lücke bei den Familienzulagen geschlossen. Wie wir aus der Begleitung von Familien wissen, können in Einzelfällen dadurch Armuts- und Notsituationen verhindert werden. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene neue Bestimmung.

Zu 3b. Kapitel: Finanzhilfen an Familienorganisationen

Wir begrüssen es, dass die gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen an Familienorganisationen als eigenes Kapitel im FamZG geschaffen werden soll. Damit wird dem Anliegen der Familienförderung das nötige Gewicht verliehen.

In der Bundesverfassung sind die Familie und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Orten verankert. Der Bund ist gehalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Bedürfnissen der Familie Rechnung zu tragen. Der Bundesrat betont denn auch in verschiedenen Berichten die Wichtigkeit einer kohärenten Familienpolitik auf allen drei Staatsebenen.

Dagegen steht die Tatsache, dass der Bund äusserst zurückhaltend in seinen Familienförderungsaktivitäten ist. Im Unterschied zu anderen Ländern gibt es kein Familienministerium und keine explizite Familienpolitik auf Bundesebene. Der Föderalismus bringt es mit sich, dass familienpolitische Belange in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden sind und dementsprechend sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Viele Aufgaben werden von privaten Organisationen wahrgenommen, um die entstandenen grossen inhaltlichen und koordinativen Lücken zu füllen. National und sprachregional tätige Organisationen und Dachverbände sind ein unerlässliches Bindeglied zwischen dem Bund und den in den Kantonen tätigen Organisationen, um die angestrebte Kohärenz herzustellen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass diese zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Familienförderung aktiv sind und dafür vom Bund unterstützt werden. Darum begrüssen wir ausdrücklich, dass dafür nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Zu Art. 21f: Zweck und Förderbereiche

Wir sind der Ansicht, dass die Förderbereiche bezüglich der Entwicklung der Familienpolitik nicht begrenzt werden sollen. Es wäre durchaus denkbar, dass die nächste Auslegeordnung des Bundes zu anderen Schwerpunkten führt oder die sich wandelnden gesellschaftliche Realitäten andere Themen priorisieren. In diesen Fällen müsste jeweils das Gesetz geändert werden, was nicht sehr praktikabel wäre. Wir schlagen deshalb vor, Art. 21f offener zu formulieren:

[...] Finanzhilfen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien zu gewähren, insbesondere, aber nicht abschliessend in den folgenden Bereichen: [...]

Zu Art. 21h, Abs. 3: Höchstsatz

Wir sind der Ansicht, dass die Begrenzung des Förderbetrags auf maximal 50% der anrechenbaren Ausgaben willkürlich ist und der Zielsetzung dieser neuen Gesetzesgrundlage zuwiderläuft. Ausgangspunkt der Beitragsleistung ist die Tatsache, dass die von den Familienorganisationen erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse sind und den familienpolitischen Zielen des Bundes Rechnung tragen. Der Bund nimmt durch die Subventionierung der Familienorganisationen seine Unterstützungskompetenz wahr und stellt sicher, dass sprachregionale und gesamtschweizerische Koordinations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote bestehen können, denn die kantonalen Unterstützungsleistungen richten sich in aller Regel an kantonal tätige Organisationen. In diesem Sinne ist eine adäquate Beitragsleistung des Bundes angemessen, die sich primär am Wirkungsmodell und der Zielgruppe des Angebots orientiert, ohne künstliche Begrenzung. Für ein ausserordentlich wirkungsvolles Angebot mit einer prioritären Zielgruppe können auch 75% oder 100% angemessen sein. Wir schlagen deshalb vor, Art. 21h, Abs. 3 durch eine offene Formulierung zu ersetzen:

Der Anteil der Finanzhilfen an den anrechenbaren Ausgaben wird fallweise festgelegt.

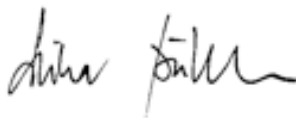
An dieser Stelle möchten wir auf ein bestehendes strukturelles Finanzierungsproblem hinweisen, das nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage, aber für gemeinnützige Organisationen existenziell ist. Wir stellen fest, dass der Bund in den letzten Jahren immer stärker zu Projektfinanzierung tendiert. Da auch private Förderorganisationen auf Projektfinanzierungen fokussieren, gibt es keine Förderer mehr, die bereit sind, Betriebs- und Strukturfinanzierung zu leisten. Der Effekt davon ist, dass in Projekten zwar vielversprechende Angebote und Dienstleistungen mit erheblichem finanziellen Aufwand entwickelt und aufgebaut werden. Diese können jedoch nicht nachhaltig betrieben und verbreitet werden, weil bei der zuständigen Familienorganisation zu wenig finanzielle Substanz für den Grundbetrieb der Organisation vorhanden ist. Wenn die Organisation überleben will, muss sie den Betrieb der entwickelten Angebote oder Dienstleistungen einstellen und möglichst schnell das nächste Projekt beginnen, um wieder an finanzielle Mittel zu gelangen, damit die Fixkosten bezahlt werden können. Das führt zu einer ausgesprochenen «Projektitis», die viel Geld verbraucht, aber keine nachhaltigen Ergebnisse für die Gesellschaft liefert. Dies kann nicht im Sinn des Bundes und der vorliegenden Gesetzesvorlage sein. Wir würden uns deshalb wünschen, dass der Bund in Zukunft für gesamtschweizerisch oder sprachregional tätige Familienorganisationen vermehrt Betriebs- und Strukturfinanzierung ermöglicht und so den Weg für wirklich nachhaltige Angebote und Dienstleistungen ebnet.

Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge und Hinweise wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

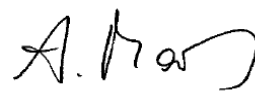
Freundliche Grüsse



Andrea Sprecher
Präsidentin



Erika Dähler Meyer
Co-Geschäftsführerin



Anke Moors
Co-Geschäftsführerin

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain **Berset**
Chef du Département fédéral
de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Paudex, le 27 février 2018
AM/ir

Modification de la loi sur les allocations familiales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et, après avoir consulté nos membres, vous transmettons nos remarques sur les trois points proposés par le DFI.

1. Allocations de formation dès le début de la formation postobligatoire.

Le projet s'écarte de la limite actuelle, fixée à 16 ans, et prévoit que les allocations de formation pourront être octroyées dès le moment où un enfant ayant atteint l'âge de 15 ans suit une formation postobligatoire. Ce changement est censé tenir compte du fait que, dans plusieurs cantons, les enfants les plus jeunes d'une année de naissance ont 15 ans et un mois lorsqu'ils entament une formation au terme de la scolarité obligatoire. On veut bien admettre que certains jeunes commencent aujourd'hui une formation avant 16 ans. Les explications alambiquées à propos du concordat Harmos (adopté par 15 cantons) et des pratiques très diverses observées dans les cantons non signataires ne nous apparaissent pas très probantes et ne militent pas forcément pour un changement de système. Certes, on peut toujours faire mieux et tenter de supprimer de prétendues incohérences. Toujours est-il qu'il ne faut pas perdre de vue que toute modification de ce genre a un coût et que ce sont les employeurs et les indépendants, et eux seuls, qui financent les allocations familiales (sauf dans le canton de Valais, où une petite part est supportée par les travailleurs).

Que Vaud et Valais pratiquent déjà ainsi, ce qui prouve que les cantons ont en l'occurrence une marge de manœuvre qu'il convient de leur laisser, au nom du fédéralisme, n'empêche pas qu'il en coûterait globalement 16 millions de francs à l'économie suisse. Par ailleurs, comme le relève l'Association suisse des caisses de compensation professionnelle, les coûts administratifs d'une telle proposition ne seront de loin pas négligeables. Il n'est à nos yeux pas plus illogique de faire débiter le droit à l'allocation de formation à 16 ans que de la terminer à 25 ans, vu que beaucoup de jeunes étudient aujourd'hui plus longtemps. Et il y a fort à parier que les prochaines revendications porteront sur un versement au-delà de 25 ans ! Il faut bien fixer les limites quelque part et ne pas constamment « *ouvrir les vannes* ». Le système actuel n'est de loin pas insupportable et nous sommes d'avis qu'il ne faut pas y toucher.

2. Allocations familiales pour les mères seules au chômage

A l'heure actuelle, lorsqu'une mère seule au chômage met au monde un enfant et qu'aucune autre personne ne peut faire valoir le droit aux allocations familiales, par exemple faute de reconnaissance de paternité, elle n'a pas droit auxdites allocations pendant la période où elle touche l'APG maternité. Pour remédier à cette prétendue lacune, le projet prévoit de leur octroyer ce droit, mais en tant que personne sans activité lucrative. La législation actuelle n'est pas incohérente, compte tenu du fait que le droit

aux allocations est généralement lié à l'exercice d'une activité lucrative. Raison pour laquelle d'ailleurs le projet ne prévoit pas d'accorder à ces personnes un droit aux allocations familiales en tant que personnes actives, mais en tant que personnes sans activité lucrative. Car il est vrai que la LAFam a également ouvert ce droit aux allocations à des personnes non actives, mais à des conditions de revenu très strictes (revenu imposable inférieur à 42'300 francs par an). Or selon le projet, les mères au chômage ne seraient pas soumises à ces limites de revenu et obtiendraient un droit inconditionnel. Ceci relève de l'artifice et constituerait une entorse au système de la LAFam. Mais, plus important peut-être, ce qui est considéré par le DFI comme une lacune du système n'en est pas vraiment une, puisqu'il est bien précisé que les cantons, eux, ont la possibilité, dans leurs législations respectives, de prévoir que ces mères au chômage peuvent toucher des allocations en tant que personne sans activité lucrative. Le fait que seul Genève ait fait usage de cette faculté ne justifie pas que la Confédération empiète pareillement dans ce qui reste de compétences cantonales. A l'entorse citée précédemment s'ajoute donc, ici aussi, une entorse aux principes du fédéralisme. Aussi rejetons-nous également cette deuxième proposition.

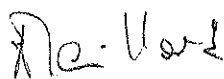
3. Aide financière pour les organisations familiales

Le projet prévoit de créer, dans la LAFam, une base légale, qui fait aujourd'hui défaut, pour l'octroi de subventions aux organisations familiales par la Confédération (5 organisations se partagent actuellement quelque 2 millions de francs), étant encore précisé que la dotation du volume des subventions continuera d'être approuvée chaque année par le Parlement dans le cadre du budget ordinaire. Nous n'avons pas d'objection à formuler à l'encontre de ce troisième point. Toutefois, cette proposition à elle seule ne justifie assurément pas d'enclencher le processus de révision législative. Elle relève davantage du souhaitable que du nécessaire et ne revêt pas un caractère d'urgence particulier, compte tenu du fait qu'aujourd'hui les subventions sont versées sur la base de l'art. 116, al. 1, de la Constitution fédérale.

Au vu de ce qui précède, nous estimons que le projet soumis à consultation doit purement et simplement être abandonné.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Alain Maillard

per E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
z.H. Yasemin Cevik
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, den 15. März 2018

Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Cevik
Sehr geehrte Frau Probst

Coop bedankt sich für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur oben genannten Gesetzesanpassung teilnehmen zu können.

Die Coop Gruppe ist eine der grössten privaten Arbeitgeberinnen der Schweiz und beschäftigt Arbeitnehmende in zahlreichen Berufen. Zudem legen wir sehr viel Wert auf die Ausbildung unserer fast 3000 Lernenden, auch dies in unterschiedlichen Berufsrichtungen und Ausbildungsniveaus.

Coop ist dementsprechend von der Anpassung bezüglich der Ausbildungszulage betroffen.

Coop erachtet die Anpassung als sinnvoll, da die bisherige Ungleichbehandlung von Auszubildenden mit unterschiedlichen Wohnkantonen aufgehoben werden kann. Allerdings hätte Coop eine Vereinheitlichung zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Altersjahres bevorzugt.

Bereits heute bezahlen einige Kantone bereits vor Vollendung des 16. Altersjahres Ausbildungszulagen aus, sofern Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits in Ausbildung sind. Die Mehrheit der Kantone hingegen bezahlt diese erst nach Vollendung des 16. Altersjahres. Die Ausbildungszulagen sind auf Grund der höheren Kosten, die für Eltern mit Kindern in nachobligatorischer Ausbildung anfallen, höher als die Kinderzulagen. Allerdings kann ein Teil der anfallenden Kosten bei Lernenden, die vor Vollendung des 16. Altersjahres eine Ausbildung beginnen mit dem Lernendenlohn beglichen werden. Die Kosten die beim Besuch einer weiterführenden Schule in diesem Alter anfallen sind zudem nicht unverhältnismässig höher wie jene in der obligatorischen Schulzeit. Gleich-

wohl begrüsst Coop als national tätiges Unternehmen mit vielen Auszubildenden die gesamtschweizerische Vereinheitlichung. Aus unserer Sicht hätte man diese jedoch aus den bereits genannten Gründen beim Alter sechzehn festschreiben können.

Coop begrüsst auch die weiteren geplanten Änderungen des Familienzulagengesetzes. Mit ihnen werden unbeabsichtigte Gesetzeslücken geschlossen, was aus Sicht der Betroffenen sinnvoll ist.

Coop bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Nadine Gembler

Leiterin Personal/Ausbildung national
Coop Genossenschaft



Salome Hofer

Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) wie folgt Stellung¹:

I. Grundsätzliches

Das Familienzulagengesetz (FamZG), am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, ist eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft. Mit diesem Gesetz wurden erstmals schweizweit gültige Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen festgelegt und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen vereinheitlicht.

Die EFS begrüssen und unterstützen den vorliegenden Revisionsentwurf des FamZG in allen Punkten. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen neu ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dadurch wird eine stossende Lücke im FamZG geschlossen. Zudem erfolgt eine sinnvolle Anpassung bei den Ausbildungszulagen,

¹ Die Stellungnahme stützt sich, abgesehen von einigen Präzisierungen weitgehend auf die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EFK.

und es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen für die Unterstützung von Familienorganisationen geschaffen.

Die EFS benutzen die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass der Mindestbetrag der Kinderzulage von heute CHF 200.- auf CHF 250.- und der Mindestbetrag der Ausbildungszulagen von heute CHF 250.- auf CHF 300.- Franken erhöht werden sollte. Diese sozialpolitische Massnahme würde vor allem Einelternfamilien sowie Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen. Familienzulagen sind ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut, welche auch in der Schweiz nach wie vor eine Realität ist. Am stärksten von Armut betroffen sind gemäss Bundesamt für Statistik insbesondere Personen in Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern.

II. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Gemäss geltendem Recht haben arbeitslose Mütter während der Zeit, in der sie eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) erhalten, keinen Anspruch auf Familienzulagen. Wenn niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulage geltend machen kann (zum Beispiel wegen fehlender Vaterschaftsanerkennung), gibt es für das Kind gar keine Familienzulage. Zwar haben die Kantone die Möglichkeit, in ihrem kantonalen Familienzulagengesetz für diese Mütter Zulagen als Nichterwerbstätige festzulegen. Ausser dem Kanton Genf hat bis anhin jedoch kein einziger Kanton eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Folge davon ist, dass alleinstehende Mütter, die arbeitslos (erwerbslos) sind, während den 14 Wochen EO-Mutterschaftsentschädigung keine Familienzulage bzw. Zuschläge zum Taggeld erhalten und zwar weder für das neugeborene Kind noch für allfällig bereits vorhandene Kinder.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst diese stossende sozialpolitische Lücke und schafft schweizweit gleiche Rechte für arbeitslose alleinstehende Mütter und wird deshalb von den EFS unterstützt. Die EFS begrüssen explizit, dass mit der Vorlage alle arbeitslosen alleinstehenden Mütter ohne Einschränkung Anspruch auf Familienzulagen haben.

III. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Gemäss geltendem Gesetz werden für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren haben Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Wechsel von der Kinderzulage (Mindestbetrag CHF 200.- pro Monat und Kind) zur Ausbildungszulage (Mindestbetrag CHF 250.- pro Monat und Kind) erfolgt ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Gemäss geltendem Recht werden die Ausbildungszulagen für Jugendliche, die vor dem vollendeten 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, aber erst dann ausgerichtet, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung ist mit höheren Kosten für die Ausbildung verbunden, weshalb auch die

Ausbildungszulage höher ausfällt als die Kinderzulage. Eltern, deren Kinder vor dem 16. Altersjahr die nachobligatorische Ausbildung beginnen, erhalten jedoch nur die tiefere Kinderzulage, bis das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Unstimmigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt, in dem die höhere Ausbildungszulage ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden soll.

Diese Anpassung ist sinnvoll und wird von den EFS unterstützt.

IV. Finanzhilfen an Familienorganisationen

Das Parlament bewilligt auf Antrag des Bundesrates jährlich den Kredit „Familienorganisationen“. Mit diesem Kredit erhalten Organisationen, die Aufgaben zugunsten der Familien wahrnehmen, mittels Finanzhilfen vom Bund Unterstützung. Die Höhe des Kredits belief sich 2017 auf 2 Millionen Schweizer Franken. Die Finanzhilfen werden auf der Basis von vierjährigen Verträgen ausschliesslich an gesamtschweizerisch oder sprachregional neutrale und parteipolitisch unabhängige Familienorganisationen ausgerichtet. Die EFS begrüssen die Förderbereiche der Subventionen – insbesondere auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Seit 1949 erhalten Familienorganisationen Subventionen, gestützt auf Artikel 116, Absatz 1 der Bundesverfassung. Allerdings fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Bundesgesetz, die nun mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden soll.

Die EFS unterstützen die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die Vorlage möglichst bald in Kraft treten kann.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster

Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (März 2018)

I. Grundsätzliches

Das Familienzulagengesetz (FamZG), am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, ist eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft. Mit diesem Gesetz wurden erstmals schweizweit gültige Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen festgelegt und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen vereinheitlicht.

Die EKF begrüsst und unterstützt den vorliegenden Revisionsentwurf des FamZG in allen Punkten. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen neu ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dadurch wird eine stossende Lücke im FamZG geschlossen. Zudem erfolgt eine sinnvolle Anpassung bei den Ausbildungszulagen, und es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen für die Unterstützung von Familienorganisationen geschaffen.

Die EKF benutzt die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass der Mindestbetrag der Kinderzulage von heute CHF 200.- auf CHF 250.- und der Mindestbetrag der Ausbildungszulagen von heute CHF 250.- auf CHF 300.- Franken erhöht werden sollte. Diese sozialpolitische Massnahme würde vor allem Einelternfamilien sowie Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen. Familienzulagen sind ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut, welche auch in der Schweiz nach wie vor eine Realität ist. Am stärksten von Armut betroffen sind gemäss Bundesamt für Statistik insbesondere Personen in Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern.

II. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Gemäss geltendem Recht haben arbeitslose Mütter während der Zeit, in der sie eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) erhalten, keinen Anspruch auf Familienzulagen. Wenn niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulage geltend machen kann (zum Beispiel wegen fehlender Vaterschaftsanerkennung), gibt es für das Kind gar keine Familienzulage. Zwar haben die Kantone die Möglichkeit, in ihrem kantonalen Familienzulagengesetz für diese Mütter Zulagen als Nichterwerbstätige festzulegen. Neben dem im Erläuternden Bericht erwähnten Kanton Genf gibt es auch im Kanton Tessin entsprechende kantonale Regelungen. Alle anderen Kantone haben diesbezüglich bis anhin jedoch keine solche gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Folge davon ist, dass alleinstehende Mütter, die arbeitslos (erwerbslos) sind, während den 14 Wochen EO-Mutterschaftsentschädigung keine Familienzulage bzw. Zuschläge zum Taggeld erhalten und zwar weder für das neugeborene Kind noch für allfällig bereits vorhandene Kinder.



Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst diese stossende sozialpolitische Lücke und schafft schweizweit gleiche Rechte für arbeitslose alleinstehende Mütter und wird deshalb von der EKF unterstützt.

III. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Gemäss geltendem Gesetz werden für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren haben Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Wechsel von der Kinderzulage (Mindestbetrag CHF 200.- pro Monat und Kind) zur Ausbildungszulage (Mindestbetrag CHF 250.- pro Monat und Kind) erfolgt ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Gemäss geltendem Recht werden die Ausbildungszulagen für Jugendliche, die vor dem vollendeten 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, aber erst dann ausgerichtet, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung ist mit höheren Kosten¹ für die Ausbildung verbunden, weshalb auch die Ausbildungszulage höher ausfällt als die Kinderzulage. Eltern, deren Kinder vor dem 16. Altersjahr die nachobligatorische Ausbildung beginnen, erhalten jedoch nur die tiefere Kinderzulage, bis das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Unstimmigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt, in dem die höhere Ausbildungszulage ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden soll.

Diese Anpassung ist sinnvoll und wird von der EKF unterstützt.

IV. Finanzhilfen an Familienorganisationen

Das Parlament bewilligt auf Antrag des Bundesrates jährlich den Kredit „Familienorganisationen“. Mit diesem Kredit erhalten Organisationen, die Aufgaben zugunsten der Familien wahrnehmen, mittels Finanzhilfen vom Bund Unterstützung. Die Höhe des Kredits belief sich 2017 auf 2 Millionen Schweizer Franken. Die Finanzhilfen werden auf der Basis von vierjährigen Verträgen ausschliesslich an gesamtschweizerisch oder sprachregional neutrale und parteipolitisch unabhängige Familienorganisationen² ausgerichtet.

¹ Kosten für Schulbücher, Material etc. werden nicht wie während der obligatorischen Schulzeit von der öffentlichen Hand übernommen, sondern müssen von den Eltern bezahlt werden.

² In der laufenden Vertragsperiode (2016-2019) werden fünf Familienorganisationen subventioniert: Dachverband Pro Familia Schweiz; Verband Kinderbetreuung Schweiz; die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes; Verein pro enfance und Verein a:primo. Der Dachverband Pro Familia hat mit folgenden Organisationen einen Untervertrag abgeschlossen: Stiftung Elternsein; Männer CH; Pro Juventute; Schweizerischer Fachverband für Mütter- und Väterberatung; Schweizer Verband alleinerziehender Mütter und Väter; Verein für elterliche Verantwortung und Dachverband Regenbogenfamilien.



Seit 1949 erhalten Familienorganisationen Subventionen, gestützt auf Artikel 116, Absatz 1 der Bundesverfassung. Allerdings fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Bundesgesetz, die nun mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden soll.

Die EKF unterstützt die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage.



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Herr Bundespräsident
Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld FGG
z.H. Liliane Probst / Yasemin Cevik
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 746.1-00972 06.03.2018 Doknr: 349

Sachbearbeiter/in: Regula Schlanser /

Bern, «ZustellungAm»

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) eröffnet. Die EKFF dankt für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen des FamZG Stellung zu nehmen und unterbreitet Ihnen im Folgenden ihre Position.

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres

In vielen Kantonen wurde im Laufe der letzten Jahre, nicht zuletzt mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordates, das Einschulungsalter um einige Monate vorverschoben. Somit wird auch die nachobligatorische Ausbildung oft schon mehrere Monate vor Vollendung des 16. Altersjahres angetreten. Die bestehende Regelung (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG), welche den Anspruch an die Erreichung des 16. Altersjahres knüpft, ist somit nicht mehr zeitgemäss. Die EKFF erachtet deshalb die vorgeschlagene Anpassung im Sinne einer Ausrichtung der Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung und frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres als sinnvoll.

Anspruch auf „Familienzulagen für Nichterwerbstätige“ für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs einer Mutterschaftsentschädigung

Die EKFF begrüsst ganz besonders, dass eine bestehende Anspruchslücke im Familienzulagensystem geschlossen wird, indem der Bezügerkreis der Nichterwerbstätigen im Sinne des Familienzulagengesetzes um die Kategorie der alleinstehenden arbeitslosen Mütter, welche Mutterschaftstaggeld beziehen, erweitert wird. Somit kommt das Familienzulagensystem der Verwirklichung der dem Fami-



COO.2063.100.4.1855074

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Regula Schlanser
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 39 18, Fax
regula.schlanser@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

lienzulagengesetz zugrundeliegenden politischen Forderung „ein Kind – eine Zulage“ einen Schritt näher¹. Die EKFF erachtet es zudem als sinnvoll, dass auf die Ausschlusskriterien gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG (Einkommensgrenze; Bezug von Ergänzungsleistungen) verzichtet wird, da nur so die Gleichstellung mit arbeitslosen Personen *ohne* Mutterschaftstaggeldbezug gewährleistet werden kann, welche nämlich unabhängig von ihrer finanziellen Lage Anspruch auf Familienzulagen haben (siehe Art. 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, SR 837.0).

Die EKFF weist aber darauf hin, dass das Prinzip „ein Kind – eine Zulage“ auch mit vorliegender Revision nicht vollständig umgesetzt wird. Da das Familienzulagengesetz den Anspruch auf Zulagen an die Eltern und nicht ans Kind selbst bindet, gibt es in der Schweiz durchaus Kinder, für die keine Zulagen ausgerichtet werden (z.B. Vollwaisen). Die EKFF würde es begrüssen, wenn der Bundesrat weitere Massnahmen zur Schliessung der Anspruchslücken im Familienzulagengesetz ergreifen würde.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Die EKFF erachtet die gesetzliche Verankerung im Familienzulagengesetz der bisher auf einer rein verfassungsrechtlichen Grundlage ausgerichteten Bundessubventionen für Familienorganisationen als zielführend. Nebst den beiden Förderbereichen gemäss Vorentwurf (Art. 21f FamZG), „Begleitung, Beratung, Bildung“ und „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“ schlägt die EKFF einen dritten Förderbereich „Familien in besonderen Lebenslagen“ vor. Dies würde erlauben, Subventionen an Organisationen auszurichten, welche sich zum Beispiel spezifisch für Flüchtlingsfamilien, Familien mit psychischen Belastungssituationen, Regenbogenfamilien einsetzen.

Die EKFF dankt Ihnen für die Kenntnisnahme ihrer Position.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

Für den geschäftsführenden Ausschuss ad interim:

Dorothee Guggisberg

¹ Vgl. parlamentarische Initiative Fankhauser (91.411) und parlamentarische Initiative Fasel (06.476)

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft / Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 2. März 2018

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen).

Die beiden Familienausgleichskassen des Gewerbeverbandes Basel-Stadt (Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe FAGEBA & Familienausgleichskasse Basler KMU) nehmen in ihrer Antwort lediglich Bezug auf den für die Familienausgleichskassen relevantesten Teil der Vorlage, nämlich auf den Anspruch auf Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn.

In Anlehnung an die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) erachteten wir die Ausrichtung von Kinderzulagen bis zum 18. Geburtstag oder die Ausrichtung höherer Kinderzulagen ab dem 12. Geburtstag sinnvoller als der Vorentwurf.

1. Altersgrenze

Wird als gegeben erachtet, dass mit der nachobligatorischen Ausbildung höhere Kosten verbunden sind, die zumindest teilweise kompensiert werden müssen, erscheint eine untere Altersgrenze von 15 Jahren nicht als konsequent. Zwar sind gemäss erläuterndem Bericht (S. 10) davon „nur ungefähr 1 Prozent der Kinder betroffen“, doch sind dies dennoch massiv mehr Fälle als etwa jene arbeitsloser alleinstehender Mütter gemäss Teil II der Vorlage.

2. Höhere Zulagen

Sodann stellt sich die Frage des Zusammenhangs von Alter, Zulagenhöhe und Ausbildung. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) sind die Ausbildungszulagen höher, weil den Eltern für die Ausbildung höhere Kosten entstehen. Diese Aussage, die der landläufigen Meinung entspricht, ist unseres Erachtens in verschiedener Hinsicht zu relativieren:

- i. Die Aussage mag im Fall zutreffen, wo der Beginn der gymnasialen Ausbildung vor dem 16. Geburtstag ist. Die Mehrheit der nachobligatorischen Ausbildung betrifft jedoch die

berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Hier erhält der Lernende einen Lehrlingslohn, der z.B. für Kaufleute im 1. Lehrjahr 770 Franken beträgt und damit fast die Hälfte der gesamten Kinderkosten abdeckt; dadurch wird das Familienbudget trotz der nachobligatorischen Ausbildung nicht belastet, sondern vielmehr erheblich entlastet.

- ii. Es kann auch begründet werden, dass primärer Grund für die höhere Zulage nicht die Tatsache der Ausbildung, sondern jene des Alters ist. So weist Anhang III der Rentenwegleitung (massgebend etwa auch für die Bestimmung des Zulagenanspruchs für Pflegekinder) mit dem Alter steigende Auslagen aus, die bis zum 16. Geburtstag in drei Stufen mässig und erst anschliessend deutlich steigen. Interessant wäre etwa die Begründung, warum der Kanton Zürich die höheren Zulagen (Ausbildungszulagen) bereits ab dem 13. Altersjahr ausrichtet; es ist offensichtlich, dass hier keine Koppelung an die Tatsache der Ausbildung erfolgt ist.
- iii. Bei Annahme der Revision können während maximal eines Jahres je nach Kanton zwischen 0 Franken (Zürich und Zug) und 1'200 Franken (Genf), im Durchschnitt 600 Franken höhere Zulagen bezogen werden. Die finanzielle Entlastung durch die Zulagen erhöht sich dadurch für höchstens ein Jahr und gerade einmal von etwa 13 auf etwa 15 Prozent der in der Wegleitung ausgewiesenen Kinderkosten. Dies wirft die Frage auf, ob sich der in Ziff. 5 der Vernehmlassungsantwort dargelegte administrative Mehraufwand rechtfertigt.
- iv. Für jene Personen hingegen, die für ein Kind in der nachobligatorischen Ausbildung Stipendien erhalten, dürfte die vorgesehene Revision in der Regel auf ein „Nullsummenspiel“ bzw. gar auf eine Verschlechterung hinauslaufen: Die Ausbildungsbeiträge sind abhängig vom steuerbaren Einkommen, wozu auch die Familienzulagen gehören. Weil Letztere steuerpflichtig sind, reduzieren sich um den Betrag der höheren Zulagen die Stipendien. Ausserdem steigt die Steuerbelastung, weil die Familienzulagen im Gegensatz zu den Stipendien steuerpflichtig sind.

3. Administrative Auswirkungen

Der erläuternde Bericht geht auf S. 25 für die Familienausgleichskassen von nur „geringfügigen personellen Auswirkungen“ aus, weil die Prüfung der Ausbildung nur „zeitlich leicht vorverschoben wird“. Beim BSV und bei den Kantonen entstehen gemäss erläuterndem Bericht (S. 26 und S. 27) „keine Mehrkosten“. Die Fageba und FAK Basler KMU schätzt den Mehraufwand aus folgenden Gründen deutlich anders, nämlich höher ein:

- i. Mit dem Hinweis auf den bloss zeitlich vorverschobenen Aufwand werden insbesondere nur mehrjährige nachobligatorische Ausbildungen an Mittelschulen oder in Lehren gespiegelt, wo die Prüfung tatsächlich nur früher stattfindet. Sehr häufig handelt es sich jedoch um Praktika u.ä. von kurzer und mittlerer Dauer, bei welchen nach geltender Regelung bis zum 16. Geburtstag nicht geprüft werden muss, ob diese den Ausbildungsbegriff erfüllen. Hier würde neu eine Prüfung anfallen.
- ii. Die Prüfung ist noch aufwendiger, wenn die (behauptete) Ausbildung im Ausland stattfindet. Dies gilt selbst für Schulbesuche, zumal neu jeweils auch zu klären wäre, ob es sich um eine obligatorische oder nachobligatorische Ausbildung handelt.

4. Ausbildungsbegriff

Abgesehen von der erforderlichen in Art. 1 FamZV vorgesehenen Unterscheidung zwischen obligatorischer und nachobligatorischer Ausbildung, entspricht der Ausbildungsbegriff jenem von Art. 49bis–49ter AHVV (erläuternder Bericht, S. 18). Dies ist konsequent, doch wirft die

Zusprache einer Ausbildungszulage vor dem 16. Geburtstag etwa bei einem Motivationssemester oder Brückenangebot Fragen nach dem Sinn auf, handelt es sich hierbei nach allgemeinem Verständnis nicht um eine typische nachobligatorische Ausbildung, weshalb in solchen Fällen bis zur AHVV-Revision gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keine Ausbildungszulagen ausgerichtet worden waren (nunmehr aber Art. 49bis Abs. 2 AHVV).

5. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand wird im erläuternden Bericht (S. 27) auf 16 Millionen Franken geschätzt. Wir gehen davon aus, dass in der Schätzung berücksichtigt ist, dass die Vorlage im Kanton Zürich, der etwa einen Fünftel der Volumina beisteuert, gar keine finanziellen Auswirkungen hätte (s. auch Ziff. 6b der Vernehmlassungsvorlage).

Alle aus der Revision resultierenden Mehrkosten, die wir – wie bereits erwähnt - als höher einschätzen als der erläuternde Bericht, werden schliesslich die Arbeitgeber tragen müssen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme unserer Einwände. Wir bitten Sie um Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Fageba und FAK Basler KMU



Philipp Spichthy
Geschäftsführer



Gabriel Barell
Direktor Gewerbeverband Basel-Stadt



Secrétariat général

familienfragen@bsv.admin.ch

Département fédéral de l'intérieur / DFI
Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Berne

Genève, le 28 février 2018
FER No 52-2017

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (allocations de formation dès le début de la formation, allocations familiales pour les mères seules au chômage et aides financières pour les organisations familiales)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir invité à la consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam). Celle-ci porte en particulier sur les objets suivants :

- allocation de formation dès le début de la formation post obligatoire
- allocation familiale en faveur des mères célibataires sans emploi
- aide financière aux organisations familiales

Concernant la première mesure, à savoir l'anticipation de l'allocation de formation pour les enfants ayant débuté la formation post obligatoire avant 16 ans mais au plus tôt dès 15 ans, notre Fédération la considère comme inopportune pour essentiellement les raisons qui suivent.

Tout d'abord, il n'est pas démontré que l'augmentation des frais induits par la première année de formation post-obligatoire soient si manifeste qu'elle justifie ainsi une exception à la limite d'âge actuel de 16 ans¹. En effet, les coûts de formation vont seulement croissants à partir des années qui suivent pour atteindre leur point culminant durant les périodes d'études post-gymnasiales. Qui plus est, la majorité des formations post-obligatoires entre 15 et 16 ans correspond à la 1^{ère} année d'apprentissage, pour lequel le jeune reçoit un salaire venant partiellement, à tout le moins, compenser la charge supplémentaire éventuelle liée à sa formation.

Par ailleurs, notre Fédération est d'avis que la surcharge administrative qui résulterait du traitement de ces exceptions, dont le nombre est marginal, est disproportionnée en regard du résultat attendu. Des coûts opérationnels s'ajouteront aux 16 millions de charges d'exploitation estimées dans le rapport explicatif, le tout à la charge des entreprises.

¹ A Genève, l'âge limite de l'obligation de formation est fixé à 18 ans.

En effet, alors que l'allocation pour enfant, soumise à aucune condition, continuerait à être versée automatiquement jusqu'à 16 ans, les organes d'application devront prévoir une campagne supplémentaire de demande d'attestation à tous les ayants droit, de sorte à ce que l'éventuelle anticipation de la formation post obligatoire ne passe pas inaperçue.

Ce faisant, une telle mesure créera sans aucun doute de la confusion, des interrogations voire des intérêts non fondés auxquels il conviendra néanmoins de répondre tels les périodes de stages et d'autres types d'initiation non reconnus. À cet égard, les cantons frontaliers seront particulièrement confrontés à un examen approfondi des demandes si la formation a lieu à l'étranger.

Dans le même esprit, nous tenons à relever que les exceptions cantonales existantes dans les cantons de Vaud et du Valais ne justifient aucunement qu'elles soient étendues à tout le territoire national. Vu le nombre de particularités cantonales par rapport à la loi cadre que représente la LAFam, un raisonnement contraire reviendrait à étendre le principe de l'arrosoir, dont le financement finit toujours par être anonyme et très éloigné de la responsabilité de chacun et des besoins locaux.

S'agissant du droit aux allocations familiales, lorsqu'une mère seule au chômage met au monde un enfant et qu'aucune autre personne ne peut faire valoir le droit aux allocations, notre Fédération soutient cette mesure, déjà en vigueur dans certains cantons. Cette dernière viendra combler un oubli du système fédéral actuel au principe selon lequel chaque enfant donne droit à une allocation.

Finalement, notre Fédération s'abstient de tout commentaire au sujet des aides financières de la Confédération en faveur des organisations familiales, dans la mesure où le dispositif prévu est de nature formelle et qu'il ne charge pas d'avantage les entreprises. Ces dernières participent déjà beaucoup au financement de mesures en faveur de l'accueil extra-scolaire des enfants et de conciliation entre la vie privée et professionnelle.

Vous remerciant de votre attention, nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Luc Abbé-Decarroux
Directeur général adjoint
FER Genève

Conseils et support juridique
Affaire traitée par : Pierrette Eberhard

T +41 21 632 11 10
D +41 21 632 14 51
F +41 21 632 11 19
C Juridique@fve.ch

Notre réf : Eq/Brd/EB
Votre réf :

Par e-mail : familienfragen@bsv.admin.ch
Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Tolochenaz, le 15 mars 2018

Modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (allocations de formation dès le début de la formation, allocations familiales pour les mères seules au chômage et aides financières pour les organisations familiales)

Madame, Monsieur,

Le 22 novembre 2017, le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a mis en consultation l'avant-projet sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam).

Fondée en 1904, la Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE) est la plus importante association patronale de la construction dans le canton de Vaud. Elle réunit les métiers du gros œuvre, du second œuvre et de la construction métallique, soit près de 2'800 entreprises, ce qui représente environ 23'000 travailleurs. Elle est membre, entre autres, de constructionromande, de constructionsuisse et de la Société suisse des entrepreneurs (SSE). En tant que société coopérative elle a pour but, entre autres, la sauvegarde des intérêts de ses entrepreneurs et des maîtres d'état de tous les corps de métiers de l'industrie du bâtiment et des travaux publics et de représenter les intérêts de ses membres en particulier auprès des pouvoirs publics, lorsque l'intérêt de l'industrie du bâtiment et des travaux publics est en cause.

Remarques générales

D'une manière générale, la Fédération est d'avis qu'une révision de cette législation, adoptée il y a moins de dix ans, n'est guère indispensable. Cela étant, elle prendra position ci-après sur les grands axes de la révision.

Remarques particulières

Art. 3 al. 1 AP-LAFam

S'agissant de la proposition d'instituer un droit aux allocations de formation dès le début de la formation, et au plus tôt dès le quinzième anniversaire, la Fédération est d'avis que, sur le principe, cette proposition est opportune et tend à combler une lacune de la loi actuelle, mais qu'elle va augmenter la charge des employeurs, dès lors que ce sont eux qui financent cette prestation ressortissant pourtant aux assurances sociales.

Art. 19 al. 1ter AP-LAFam

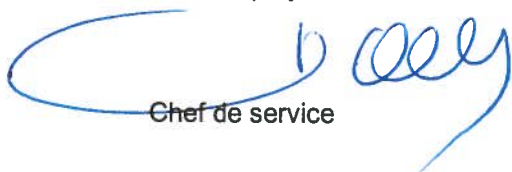
La remarque faite précédemment ad art. 3 al. 1 AP-LAFam vaut également en ce qui concerne l'introduction de la possibilité d'allouer des allocations familiales aux mères au chômage qui ont droit à l'allocation de perte de gain pour maternité.

Autres remarques

Pour le surplus, la Fédération relève qu'il existe également en l'état une autre lacune dans la loi qui, par souci d'équité, devrait être comblée. Il s'agit de la problématique des travailleuses et travailleurs frappés d'une incapacité pour maladie de durée supérieure à trois mois et qui perçoivent des indemnités de l'employeur ou d'une assurance perte de gain contractée par ce dernier. Il est utile de rappeler à cet égard que les cas d'incapacité de travail pour cause de maladie sont réglés par l'art. 324a du code des obligations du 30 mars 1911 (CO ; RS 220) lequel stipule à son alinéa 1 que, si le travailleur est empêché de travailler sans faute de sa part pour des causes inhérentes à sa personne, telle que maladie, accident, accomplissement d'une obligation légale ou d'une fonction publique, l'employeur lui verse le salaire pour un temps limité, y compris une indemnité équitable pour le salaire en nature perdu, dans la mesure où les rapports de travail ont duré plus de trois mois ou ont été conclus pour plus de trois mois. Son alinéa 2, quant à lui précise, que sous réserve de délais plus longs fixés par accord, contrat-type de travail ou convention collective, l'employeur paie pendant la première année de service le salaire de trois semaines et, ensuite, le salaire pour une période plus longue fixée équitablement, compte tenu de la durée des rapports de travail et des circonstances particulières. Cela étant, si l'employeur a conclu une assurance facultative d'indemnités journalières au sens des art. 67 ss de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10), à défaut d'accord contraire, le droit prend naissance le troisième jour qui suit le début de la maladie (art. 72 al. 2 LAMal). L'indemnité visée par le CO et la LAMal correspond à un pourcentage du salaire habituellement qui ne doit pas être inférieur à 80 %, mais ne comprend pas les montants correspondants aux allocations familiales, lesquelles font l'objet de règles spécifiques, notamment de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur les allocations familiales (LAFam ; RS 836.21) et de son ordonnance d'exécution du 31 octobre 2007 (OAFam ; RS 836.21). Selon l'art. 10 al. 1 de cette ordonnance, si le salarié est empêché de travailler pour l'un des motifs énoncés à l'art. 324a, al. 1 et 3 CO, les allocations familiales sont versées, dès le début de l'empêchement de travailler, pendant le mois en cours et les trois mois suivants, même si le droit légal au salaire a pris fin. *A contrario*, le droit tombe après le quatrième mois complet d'incapacité et, cela, pendant toute la durée de cette dernière. La Fédération propose dès lors de saisir l'opportunité de la réforme de la LAFam pour modifier ce régime qui aboutit à des conséquences fâcheuses, en désavantageant un travailleur empêché sans faute par rapport à une personne sans activité lucrative.

En vous remerciant de nous avoir consultés nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

David Equey



Handwritten signature of David Equey in blue ink, consisting of a large loop followed by a stylized 'D' and 'E'.

Chef de service

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 29. Januar 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) gerne wie folgt Stellung:

Kosten für Arbeitgeber steigen

Eine der vorgeschlagenen Neuregelungen betrifft den Zeitpunkt, ab dem die Eltern Ausbildungs- statt Kinderzulagen für ihre Kinder erhalten. Zukünftig sollen den Eltern die Ausbildungszulagen nicht erst dann ausbezahlt werden, wenn ihre Kinder das 16. Lebensjahr vollendet haben, sondern bereits dann, wenn sich die Kinder in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden und das 15. Lebensjahr vollendet haben. Da die Ausbildungszulagen höher ausfallen als die Kinderzulagen und nun früher als bisher ausgerichtet werden sollen, führen die vorgesehenen Neuregelungen dazu, dass die Kosten für die Familienzulagen insgesamt steigen. Die jährlichen Mehrausgaben werden im erläuternden Bericht auf 16 Millionen Franken geschätzt, welche fast ausschliesslich von den Arbeitgebern getragen werden müssten. Deshalb wird im erläuternden Bericht zu Recht festgehalten, dass die Beitragssätze der Arbeitgeber steigen können.

Vor einem Leistungsausbau muss Finanzierung besser geregelt werden

Obwohl die jährlichen Mehrausgaben von 16 Millionen Franken nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten ausmachen und deshalb die Beitragssätze nur geringfügig steigen würden, ist das System der Familienzulagen mit einem grundsätzlichen Problem konfrontiert, welches zuerst behoben werden muss, bevor eine zusätzliche Belastung der Unternehmen in Kauf genommen werden kann. Denn die Beitragssätze der Familienausgleichskassen können je nach Branche und Kanton erheblich schwanken. Die Spannweite liegt zwischen 0.1 und 3.6 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes. Vor allem Ausgleichskassen aus Branchen mit tiefen Lohnsummen und einer hohen Teilzeiterwerbs-Quote

sind mit einem tiefen Beitragssubstrat konfrontiert und müssen die Familienzulagen mit hohen Beitragssätzen finanzieren. Dagegen können Familienausgleichskassen mit gutverdienenden Versicherten tiefe Beitragssätze festlegen.

Die Mehrausgaben von 16 Millionen Franken werden diese enormen Unterschiede bei den Beitragssätzen noch weiter vergrössern, da die Ausgleichskassen mit tiefen Lohnsummen ihre Beitragssätze stärker erhöhen werden müssen als die Ausgleichskassen mit gutverdienenden Versicherten. Ausserdem ist im Rahmen der Steuervorlage 17 eine Erhöhung der Familienzulagen vorgesehen, wodurch diese Ungleichheit zwischen den Branchen und Ausgleichskassen zukünftig noch grösser sein wird. Diese Unterschiede bei den Beitragssätzen können nur durch einen zwingenden Lastenausgleich zwischen den einzelnen Ausgleichskassen innerhalb eines Kantons beseitigt werden. Heute kennen jedoch nur 16 Kantone einen solchen Lastenausgleich. Zwar werden die Mindestleistungen und weitere wichtige Vorgaben zu den Familienzulagen auf Bundesebene geregelt, nicht aber die Beitragssätze und der Lastenausgleich. Das führt zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Kantonen, weshalb auch nur 16 Kantone einen Lastenausgleich eingeführt haben. Aus diesen Gründen braucht es eine Regelung auf Bundesebene, die einen innerkantonalen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Ausgleichskassen für alle Kantone zwingend vorschreibt, bevor weitere Massnahmen zulasten der Unternehmen beschlossen werden.

GastroSuisse unterstützt eine Regelung auf Bundesebene, die einen innerkantonalen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Ausgleichskassen für alle Kantone zwingend vorschreibt, wie von der Motion Baumann (17.3860) „Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung“ gefordert.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Sascha Schwarzkopf
Leiter Wirtschaftspolitik



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail:
familienfragen@bsv.admin.ch

Freiburg, 15. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) ist eine 2001 gegründete Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Es ist unserer Organisation ein Anliegen, die Stimme der Frauen, vor allem der Fachfrauen, die täglich mit dem Recht konfrontiert sind und zu vielen Fragen aus der Praxis und der Theorie heraus besondere Sensibilität und Kenntnisse entwickelt haben, im Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Wir erlauben uns deshalb, zur oben genannten Vorlage innert der hierfür vorgesehenen Frist Stellung zu nehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. b Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Der Beginn des Anspruchs auf Ausbildungszulage soll nicht mehr vom Alter abhängen, sondern der Anspruch soll in Zukunft ab Antritt einer nachobligatorischen Ausbildung entstehen, auch wenn diese vor Vollendung des 16. Altersjahres (aber jedenfalls nach Vollendung des 15. Altersjahres) angetreten wird. Dies stellt eine Verbesserung dar, die zu begrüßen ist

Art. 19 Gewährung von Kinderzulagen an arbeitslose Mütter, die Anspruch auf Leistungen der Mutterschaftsversicherung haben, sofern für das Kind keine andere anspruchsberechtigte Person gegeben ist

Das Familienzulagengesetz geht grundsätzlich von einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten aus, welche für das gleiche Kind Familienzulagen beziehen können. Steht der Anspruch auf Familienzulagen ausschliesslich der Mutter zu und war sie zum Zeitpunkt der Geburt erwerblos, so erhielt sie bis anhin

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

Alice Reichmuth Pfammatter, Präsidentin
Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch
Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

keine Familienzulagen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung, wird dies korrigiert, was grundsätzlich befürwortet wird. Auch Kinder erwerbsloser Mütter sollen in den Genuss der Familienzulagen kommen, wenn keine andere anspruchsberechtigte Person diese Leistungen geltend machen kann.

Leider gilt dieser Anspruch nur für die Zeit, während welcher sie Anspruch auf die Mutterschaftsversicherung haben, somit längstens für 14 Wochen oder dreieinhalb Monate, anschliessend gilt der Zuschlag zum Arbeitslosentaggeld, sofern dieses weiter ausgerichtet wird.

Sämtliche Frauen, welche Anspruch auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung haben, haben nun während der Zeit der Mutterschaftsversicherung zusätzlich Anspruch auf die Familienzulagen für sämtliche Kinder, auch wenn keine andere anspruchsberechtigte Person gegeben ist. Diese Neuerung ist zu begrüßen.

In den Unterlagen wird in diesem Zusammenhang von den «alleinstehenden» Müttern gesprochen. Dieser Begriff ist falsch gewählt, denn die Mutter kann sehr wohl in einer Partnerschaft leben (eventuell nicht im gleichen Haushalt), aus gewissen Gründen gibt es jedoch keine andere anspruchsberechtigte Person. In der heutigen Gesellschaft sind Menschen nicht alleinstehend, nur weil eine Vaterschaftsanerkennung fehlt oder sie nicht verheiratet sind. Mit der Wahl des Begriffs «alleinstehend» in der Botschaft wird unnötig das negativ besetzte Rollenbild der alleinstehenden Mutter zementiert. Die Juristinnen Schweiz befürworten eine sprachliche Gleichbehandlung von verschiedenen Lebensentwürfen, ohne Diskriminierung und Wertung der einzelnen Lebensentwürfe. Die Juristinnen Schweiz ersuchen um Offenheit bezüglich der vielfältigen Lebensentwürfe und diese auch in der sprachlichen Gestaltung zu zeigen. Die Sprache schafft Wirklichkeiten.

Art. 21g Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Unterstützung von Familienorganisationen.

Die Voraussetzung, dass die Familienorganisation auf dem Gebiet der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig sein muss, um gefördert zu werden, ist mit Bezug auf die örtliche Distanz zwischen Tessins und den italienischsprachigen Tälern des Graubündens insbesondere im Bereich Begleitung, Beratung und Bildung problematisch. Hier könnte verwiesen werden, dass die Familienorganisation überkantonale bzw. überregional tätig sein soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsstellenleiterin

Office fédéral des assurances sociales
A l'att. De Mme Maryka Laâmir

Envoi par courriel
familienfragen@bsv.admin.ch

Lausanne, le 28 février 2018

Consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales - LAFam

Madame, Monsieur,

Même si Pro Familia Vaud ne fait pas partie de la liste des organismes consultés sur cette thématique, nous prenons l'initiative d'y répondre malgré tout. En effet, le sujet concerne un aspect important de la politique familiale fédérale : les allocations familiales et le système de subventionnement des organismes faïtiers représentant les familles.

En premier lieu, nous nous réjouissons des modifications proposées dans cette consultation qui permettront d'harmoniser les pratiques cantonales afin de mener une politique de soutien aux familles cohérente sur ce point et plus juste pour les mères seules au chômage.

Ensuite, nous soutenons fermement la création d'une base légale pour le versement d'aides financières aux organismes représentant les familles à l'échelle d'une région linguistique ou nationale.

Enfin, Pro Familia Vaud souscrit de manière générale à la réponse à la consultation rédigée par Pro Familia Suisse en date du 25 janvier 2018.

En vous remerciant de l'intérêt porté à notre réponse, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

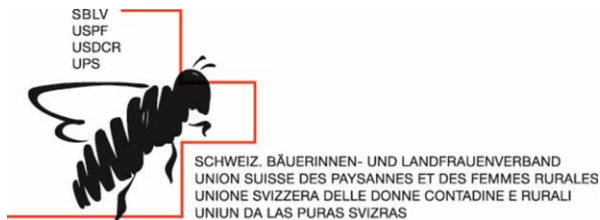
Christophe Barbezat
Président



Michèle Theytaz Grandjean
Secrétaire générale



Copie pour information à Pro Familia Suisse



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Brugg, 22. Februar 2018/kb

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 58'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen sind wir zu den 3 Stossrichtungen folgender Meinung:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Mit diesem Vorschlag sind wir einverstanden. Durch die frühere Einschulung kommen viele Jugendliche jünger in die Ausbildung und gerade zu Beginn einer Ausbildung sind die Auslagen relativ hoch (Investitionen in Lehrbücher, Unterlagen etc.) Deshalb unterstützen wir diese Änderung.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Aus unserer Sicht ist das Schliessen dieser sozialen Lücke schlichtweg ein Gebot der Zeit. Laut Ihren Ausführungen bedeutet diese Massnahme einen gut finanzierbaren Kostenanstieg, ist aber für die betroffenen Familien eine wichtige zusätzliche Einnahme, da viele dieser Familien knappe Geldmittel haben. Darum sind wir mit diesem Vorschlag einverstanden.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Wir begrüssen, dass diese Gesetzeslücke geschlossen wird. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass Organisationen, die das Ziel haben Familien zu unterstützen und zu stärken, durch den Bund unterstützt werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Ch. Bühler

Christine Bühler
Präsidentin SBLV

A. Schluep-Bieri

Annekäthi Schluep-Bieri
Präsidentin Kommission Familien und Sozialpolitik

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 9. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), worin alle institutionellen staatlichen Gleichstellungsfachstellen der Schweiz zusammengeschlossen sind, dankt für die Einladung und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

I Grundsätzliche Einschätzung

Mit der Vorlage zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) soll das geltende Recht in drei Punkten revidiert werden: Neu sollen arbeitslose Mütter mit einem Kind ohne Vaterschaftsanerkennung rückwirkend für den gesamten Geburtsmonat und bis zum Ende der Mutterschaftsentschädigung einen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige geltend machen können. Auch sollen die Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungszulagen angepasst werden: Eltern von unter 16-jährigen Kindern erhalten neu Ausbildungszulagen ab dem Beginn des Monats, in dem ihre Kinder eine nachobligatorische Ausbildung anfangen, jedoch frühestens ab der Vollendung des 15. Altersjahrs. Schliesslich soll mit der Revision eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Die SKG begrüsst, dass mit der Revision des FamZG Anspruchslücken im Familienzulagensystem geschlossen werden. Eine aus Gleichstellungsperspektive empfindliche Lücke beim Bezug von Familienzulagen besteht, wenn eine arbeitslose Frau ein Kind gebärt und keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann, wie beispielsweise aufgrund einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung. Während der Bezugsdauer der EO-Mutterschaftsentschädigung hat eine arbeitslose Mutter mit einem Kind ohne Vaterschaftsanerkennung nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Familienzulagen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG), Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) oder FamZG. Es ist daher wichtig, dass mit der vorliegenden Revision den arbeitslosen Müttern von Kindern ohne Vaterschaftsanerkennung während der Zeit der EO-Mutterschaftsentschädigung ein Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige gewährt wird.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass durch die Revision der Anspruchsvoraussetzungen der Ausbildungszulagen die Eltern künftig früher finanziell entlastet werden. Heute werden Ausbildungszulagen für Jugendliche, die vor dem 16. Geburtstag eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, erst ab Vollendung des 16. Altersjahrs ausgerichtet. Obwohl Eltern von unter 16-jährigen Kindern bereits ab dem Eintritt des Kindes in eine nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen haben, erhalten sie gemäss geltender Regelung anstatt Ausbildungs- bloss Kinderzulagen. Die Revision berücksichtigt zwar die Tatsache, dass heute die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in einer Mehrzahl der Kantone 15 Jahre und 1 Monat alt sind, wenn sie mit der nachobligatorischen Ausbildung beginnen, und korrigiert folgerichtig die Anspruchsvoraussetzung. Darüber hinaus fordert die SKG, dass sich der Beginn der Ausrichtung der Ausbildungszulagen im Hinblick auf die tatsächliche Gleichbehandlung aller betroffenen Jugendlichen bzw. Eltern am dem Beginn der nachobligatorischen Ausbildung richten sollte, und zwar unabhängig vom Alter der Jugendlichen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder, welche früher eingeschult werden oder eine Klasse übersprungen haben, die nachobligatorische Ausbildung unter Umständen vor dem 15. Altersjahr antreten. Deshalb beantragt die SKG die Streichung des zweiten Halbsatzes von Art. 3 Abs. 1 lit. b VE-FamZG (~~«jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet»~~).

Im Übrigen hat die SKG folgende Bemerkungen und Anliegen:

II Bemerkungen zu Begrifflichkeit im erläuternden Bericht

Im erläuternden Bericht zur Änderung des Familienzulagengesetzes wird an mehreren Stellen die Formulierung «arbeitslose **alleinstehende** Mütter» verwendet.¹ Mit dem Begriff «alleinstehend» ist im Bericht «ohne Vaterschaftsanerkennung» gemeint. Sowohl im Volksmund als auch gemäss Definition im Duden bedeutet «alleinstehend» aber «ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner sowie ohne Familie oder Verwandte.» Die unpräzise und vage Verwendung des Begriffs «alleinstehend» erlaubt also eine Vielzahl an Interpretationen. Um spätere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte in der Botschaft zum Entwurf auf diesen Umstand hingewiesen werden. Dies kann analog zu den Ausführungen auf den Seiten I, 7 (insbesondere Text vor Fussnote 18) und 12 im erläuternden Bericht ausfallen.

III Einbezug der Motion Baumann (17.3860)

Das eidgenössische Familienzulagengesetz macht den Kantonen in wichtigen Bereichen Vorgaben. Es legt die Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen fest und vereinheitlicht die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen (FAK) regeln aber die Kantone.

Die Arbeitgebenden finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,1 % bis 3,44 % bei den Arbeitgebenden und 0,3 % bis 3,4 % bei den Selbständigerwerbenden. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten, sowie Kassen mit wenigen Bezugsberechtigten von Familienzulagen, können niedrigere Beitragssätze anbieten.² Das in einigen Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise kompensieren.

Um eine faire Lastenverteilung bei den Familienleistungen innerhalb der Kantone zu erzielen, fordert der Ständerat Isidor Baumann mit der Motion «Familienzulagen. Für eine faire Lastenver-

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 7–8, 11–14, 19–21.

² Statistik der Familienzulagen, Bundesamt für Sozialversicherungen, 2016, S. 3.

teilung»³ den Bundesrat auf, den innerkantonalen Lastenausgleich zwischen den FAK verpflichtend einzuführen.

Die SKG unterstützt das Anliegen der Motion, da der fehlende Lastenausgleich gleichstellungshindernd ist. Dies hat mittelbare negative Auswirkungen auf die Lohnsummen der Beschäftigten in weiblich dominierten Berufsbranchen: FAK aus Branchen mit relativ tiefen Lohnsummen, einem hohen Mütteranteil und einer hohen Teilzeiterwerbs-Quote müssen bei geringem Beitragssubstrat ihre Leistungen finanzieren. Dies führt zu hohen Beitragssätzen und folglich zu tieferen Nettolöhnen. Umgekehrt können FAK mit vor allem vollzeiterwerbstätigen und gutverdienenden Männern aufgrund der hohen Beitragssumme massiv tiefere Beitragssätze festlegen. Der fehlende Lastenausgleich in den Kantonen verstärkt also indirekt die bestehenden Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern und verhindert somit direkt die Gleichstellung von Frauen und Männern. Aufgrund des hohen sozialpolitischen Stellenwerts der Familienzulagen überrascht es, dass die Anliegen des Motionärs Baumann nicht für den vorliegenden Vorentwurf berücksichtigt wurden – zumal sich das Modell eines Lastenausgleichs bereits in 16 Kantonen bewährt hat. Aus Gleichstellungsperspektive muss sich der Bundesrat seiner Verantwortung bewusst werden und die Kantone zum Lastenausgleich verpflichten. Der höherrangige Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung rechtfertigt einen Eingriff in die föderalistisch geprägte Kompetenzverteilung.

Zudem wurde die Motion Baumann trotz der vom Bundesrat beantragten Ablehnung Ende November 2017 vom Ständerat an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Vorprüfung überwiesen. Die SKG teilt die Auffassung des Motionärs, dass der Bundesrat analog zur AHV eine ausgeglichene Lastenverteilung regeln muss und fordert deshalb, dass die Motion Baumann in die definitive Vorlage integriert wird.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Anja Derungs

Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

³ Motion 17.3860 Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung (www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173860).

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

*Par courriel à l'adresse :
familienfragen@bsv.admin.ch*

Zurich, 9 mars 2018

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les allocations familiales

Madame, Monsieur,

La Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes (CSDE), qui regroupe les Bureaux de l'égalité de la Confédération, des cantons et des villes de Suisse, vous remercie de votre invitation à participer à la consultation citée en objet et vous adresse par la présente sa prise de position.

I Appréciation générale

Le projet de modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) révisé le droit en vigueur sur trois points. Les mères au chômage dont l'enfant n'a pas été reconnu-e pourront faire valoir un droit aux allocations familiales rétroactivement à partir du premier jour du mois de la naissance de l'enfant et jusqu'à la fin de la période où elles touchent l'allocation de maternité. Les conditions de perception des allocations de formation sont adaptées afin que les parents d'enfants de moins de 16 ans bénéficient de ce dispositif à partir du premier jour du mois où leur enfant commence une formation post-obligatoire, mais au plus tôt lorsque celui-ci ou celle-ci atteint l'âge 15 ans. Enfin, le projet crée une base légale pour les aides financières en faveur des organisations familiales.

La CSDE se félicite que la révision de la LAFam comble des lacunes dans le système des allocations familiales. La plus sensible du point de vue de l'égalité concerne les femmes au chômage qui donnent naissance à un-e enfant et n'ont personne qui puisse faire valoir un droit aux allocations familiales, par exemple parce que le père n'a pas reconnu l'enfant. Selon le droit en vigueur, pendant la période où elles perçoivent l'allocation de maternité, les femmes au chômage dont l'enfant n'a pas été reconnu-e n'ont pas droit aux allocations familiales, que ce soit au titre de la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage, de la loi du 25 septembre 1952 sur les allocations pour perte de gain (LAPG) ou de la LAFam. Il est donc important que le projet présenté accorde aux mères d'enfants non reconnu-e-s le droit de percevoir des allocations familiales en tant que personne sans activité lucrative durant la période où elles touchent l'allocation de maternité.

Il faut également saluer la révision des conditions d'obtention des allocations de formation, qui soulage financièrement les parents plus tôt que dans le droit en vigueur. À l'heure actuelle, lors-

que des jeunes entament une formation post-obligatoire avant 16 ans révolus, ils et elles n'ont pas droit à des allocations de formation. Avant leur 16^e anniversaire, le droit en vigueur ne prévoit pour ces jeunes que des allocations pour enfants bien que leurs parents doivent supporter des frais plus élevés dès leur entrée dans une école post-obligatoire. La révision tient certes compte du fait que, dans la plupart des cantons, les plus jeunes d'une année de naissance ont 15 ans et un mois lorsqu'ils et elles commencent une formation post-obligatoire et corrige en conséquence les conditions d'octroi. Cependant, la CSDE exige que – au regard de l'égalité de traitement effective de tous les jeunes ou parents concernés – le début de l'octroi des allocations de formation soit lié au début de la formation post-obligatoire, indépendamment de l'âge des jeunes. Cette réglementation tient compte du fait que les enfants qui ont commencé l'école plus tôt ou qui ont sauté une classe peuvent commencer une formation post-obligatoire avant l'âge de 15 ans. Par conséquent, la CSDE demande la suppression de la fin de la première phrase de l'art. 3 al. 1 lit. b AP-LAFam (« ~~mais au plus tôt à partir du début du mois au cours duquel il atteint l'âge de 15 ans~~ »).

La CSDE souhaite exprimer des remarques et des requêtes sur les points particuliers suivants.

II Remarques sur la terminologie employée dans le rapport explicatif

Le rapport relatif à la modification de la loi sur les allocations familiales utilise l'expression « mères seules au chômage »¹. Par « mères seules », le rapport entend les femmes dont l'enfant n'a pas été reconnu-e. Or, que ce soit dans le langage courant ou dans le dictionnaire, « seul » signifie « qui n'a pas de lien social fixe avec un ou une partenaire ni de famille ou de proches ». Imprécise et floue, la notion de « personne seule » ouvre la porte à une multiplicité d'interprétations. Pour éviter les difficultés qui pourraient en découler ultérieurement, il serait utile que le message précise ce terme, par exemple sous la même forme que la périphrase en pages I, 7 (en particulier le texte avant la note de bas de page n°18) et 11 du rapport explicatif.

III Prise en compte de la motion Baumann (17.3860)

La loi fédérale sur les allocations familiales impose aux cantons des règles dans des domaines importants. Par exemple, elle fixe des montants minimaux pour l'allocation pour enfant et l'allocation de formation et uniformise les conditions d'octroi de ces prestations, mais ce sont les cantons qui déterminent les taux de cotisation appliqués par les caisses de compensation pour allocations familiales (caisses d'allocations familiales, CAF).

Les entités employeuses financent les allocations familiales par des cotisations sur les salaires soumis à l'AVS et les indépendant-e-s par des cotisations sur leur revenu soumis à l'AVS. Les taux de cotisation sont très variables d'une caisse à l'autre : ils s'étendent de 0,1 à 3,44 % pour les organismes employeurs et de 0,3 à 3,4 % pour les indépendant-e-s. Les caisses dont les affilié-e-s perçoivent des salaires élevés ou qui ont peu d'allocataires peuvent proposer des taux de cotisation plus bas². Le système mis en place dans certains cantons pour compenser les charges entre les caisses qui y sont actives atténue en partie ces différences.

Pour que la charge des allocations familiales soit équitablement répartie dans chaque canton, le conseiller aux États Isidor Baumann demande au Conseil fédéral d'instaurer une compensation obligatoire des charges entre les CAF à l'intérieur des cantons. C'est l'objet de sa motion « Allocations familiales. Pour une répartition des charges équitable »³.

¹ Rapport explicatif relatif à la modification de la loi sur les allocations familiales, p. 7–8, 11–14, 19–21.

² Statistique des allocations familiales, Office fédéral des assurances sociales, 2016, p. 3.

³ Motion 17.3860 Allocations familiales. Pour une répartition des charges équitable (www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173860).

La CSDE adhère au but de la motion car l'absence de répartition équitable des charges dans ce domaine est un frein à l'égalité. Elle a un impact négatif direct sur le salaire disponible des personnes employées dans les branches professionnelles majoritairement féminines. En effet, les CAF des secteurs à bas salaires qui ont une forte proportion de mères et de personnes travaillant à temps partiel dans leur effectif doivent financer des prestations élevées avec une base de cotisation faible. Elles doivent donc pratiquer des taux de cotisation élevés, ce qui réduit d'autant les salaires nets. Inversement, les CAF dont les affilié-e-s sont principalement des hommes travaillant à temps plein avec des hauts revenus peuvent fonctionner avec des taux de cotisation nettement plus bas puisqu'elles bénéficient d'une masse salariale élevée pour un petit nombre d'allocataires.

L'absence de répartition équitable des charges à l'intérieur des cantons renforce donc indirectement les écarts de salaire qui existent entre les sexes, entravant ainsi directement la réalisation de l'égalité entre femmes et hommes. Étant donné la grande importance accordée aux allocations familiales dans la politique sociale, il est surprenant que le but de la motion Baumann n'ait pas été pris en compte dans l'avant-projet qui nous est présenté. Cela d'autant que 16 cantons pratiquent déjà avec succès un modèle de répartition des charges des allocations familiales. Le Conseil fédéral doit assumer sa responsabilité dans l'avancement de l'égalité et imposer une répartition équitable des charges aux cantons. L'article constitutionnel sur l'égalité, qui est une norme de rang supérieur, justifie que l'on déroge au fédéralisme et à la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en vigueur dans le domaine des allocations familiales.

Il faut ajouter que, malgré la proposition de rejet du Conseil fédéral, le Conseil des États a transmis la motion Baumann pour examen préalable à sa Commission de la sécurité sociale et de la santé publique à la fin de novembre 2017. La CSDE partage l'avis de l'auteur de la motion selon lequel le Conseil fédéral doit pourvoir à une répartition des charges équitable dans le domaine des allocations familiales, par analogie avec le domaine de l'AVS. Elle demande donc instamment que la motion Baumann soit intégrée dans le projet définitif.

Vous remerciant d'avance de l'intérêt bienveillant que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.



Anja Derungs

Présidente de la Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes

Per E-Mail

familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Bereich Familienfragen

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Bern, 15. März 2018

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen.

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen soll so geändert werden, dass Jugendliche bereits mit Erreichen des 15. Altersjahrs einen Anspruch auf Ausbildungszulagen erhalten können. So wird den höheren Kosten Rechnung getragen, die mit Beginn einer nachobligatorischen Ausbildung anfallen. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik waren im Jahr 2016 rund 3846 Jugendliche im Alter von 15 Jahren auf Sozialhilfe angewiesen. Von diesen hat sich eine Mehrheit in Ausbildung befunden, weshalb die Erweiterung des Anspruchs auf Ausbildungszulagen für zahlreiche Jugendliche und deren Familien eine Entlastung bedeuten würde. Dies würde auch die Sozialhilfe entlasten.

Ebenfalls begrüsst wird der Anspruch auf Kinderzulagen für arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben. Gemäss Sozialhilfestatistik des BFS waren im Jahr 2016 rund 63 Prozent der Alleinerziehenden nicht erwerbstätig. Alleinerziehende und deren Kinder machen einen grossen Anteil jener Personen aus, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Es sind fast ausschliesslich Frauen, die sich als Alleinerziehende um ihre Kinder kümmern. Die vorgesehene Erweiterung von Kinderzulagen bedeutet daher für viele Haushalte und auch die Sozialhilfe eine Entlastung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Par Email

familienfragen@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales

Secteur Questions familiales

Effingerstrasse 20, 3003 Berne

Berne, le 15 mars 2018

Réponse à la procédure de consultation sur la modification de la loi fédérale sur les allocations familiales (LAFam)

Madame, Monsieur,

La Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS) est l'association professionnelle nationale de l'aide sociale. Sur mandat de ses membres, la CSIAS édite des normes relatives à la conception et au calcul de l'aide sociale. Par ailleurs, elle élabore des bases scientifiques en matière d'intégration sociale et professionnelle des personnes démunies et prend position sur des questions de politique sociale.

La loi fédérale sur les allocations familiales doit être modifiée de sorte à ce que les jeunes puissent déjà prétendre à des allocations de formation au moment où ils atteignent l'âge de 15 ans. Cette démarche tient ainsi compte des coûts plus élevés encourus au début d'une formation postobligatoire. Selon les informations de l'Office fédéral de la statistique, quelque 3'846 jeunes âgés de 15 ans dépendaient de l'aide sociale en 2016. Parmi ceux-ci, la majorité était en cours de formation, raison pour laquelle une extension du droit aux allocations de formation soulagerait de nombreux jeunes et leurs familles. Cette démarche déchargerait également l'aide sociale.

Par ailleurs, la CSIAS salue l'octroi d'allocations familiales aux mères seules au chômage bénéficiaires d'une allocation de maternité. Selon la statistique suisse des bénéficiaires de l'aide sociale de l'OFS, environ 63% des parents célibataires n'exerçaient pas d'activité lucrative en 2016. Les parents seuls et leurs enfants constituent une part importante des personnes tributaires de l'aide sociale. Il s'agit presque exclusivement de mères célibataires qui s'occupent seules de leurs enfants. L'extension prévue des allocations pour enfants représenterait donc une décharge pour de nombreux ménages, ainsi que l'aide sociale.

Avec nos meilleures salutations

Conférence suisse des institutions d'action sociale
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Coprésidente



Markus Kaufmann, Secrétaire général

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 22. März 2018

Stellungnahme von alliance F zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Alliance F zählt 154 Mitgliederverbände und 400 Einzelmitglieder. Damit vertritt Alliance F die politischen Interessen von 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann und für bessere Rahmenbedingungen beider Geschlechter in der Erwerbstätigkeit ein. Wir danken Ihnen deshalb für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen) Stellung zu nehmen.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Nach geltendem Recht haben arbeitslose alleinstehende Mütter keinen Anspruch auf Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung, wenn der Vater oder eine andere Person Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann. Das ist dann ein Problem, wenn das Kind vom Vater nicht anerkannt wurde oder wenn der Aufenthaltsort des Vaters unbekannt ist. Daher soll diesen Müttern neu ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gewährt werden. Damit wird dem Prinzip nachgelebt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei vernachlässigbar (gemäss dem Erläuternden Bericht jährlich ca. Fr. 100'000).

Alliance F begrüsst diesen Revisionspunkt.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Nach geltendem Recht erhalten Eltern Ausbildungszulagen erst dann, wenn ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Wegen des früheren Einschulungsalters (HarmoS-Konkordat) gibt es jedoch viele Fälle, in denen Kinder schon vor dem 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Die geltende fixe Altersgrenze für Ausbildungszulagen führt daher zu Ungleichbehandlungen, die nicht sachgerecht sind.

Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen daher künftig ab dem Zeitpunkt des Beginns der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden. **Alliance F begrüsst diesen Revisionspunkt.**

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Seit 1949 werden Subventionen an Familienorganisationen unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung ausgerichtet. Für die laufende Vertragsperiode (2016-2019) betrifft das den Dachverband Pro Familia Schweiz, den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI), den Verein pro enfance sowie den Verein a:primo. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es richtig, dass für diese Unterstützung eine ordentliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Wie bisher sollen die Finanzhilfen ausschliesslich gesamtschweizerischen bzw. in einer ganzen Sprachregion tätigen Familienorganisationen gewährt werden, die gemeinnützig, konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig sind. Unverändert ist auch, dass die Finanzhilfen über das ordentliche Budget des Bundes finanziert werden.

Gemäss Vorlage sollen die Finanzhilfen in Zukunft in zwei Bereichen gewährt werden: Zum einen in der Begleitung, Beratung und Bildung von Familien und zum anderen in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die alliance F **begrüssst diesen Revisionspunkt**. Wir sind der Ansicht, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfe der Schwerpunkt primär auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu legen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Die Präsidentinnen der Alliance F
Nationalrätin Maya Graf und Nationalrätin Kathrin Bertschy



Fédération des associations de parents d'élèves de la Suisse Romande et du Tessin

Desaules Annycée - Trésorière
Rue de l'Orbe, 8
1337 Vallorbe
079 / 729 93 63
annycee.desaules@ape-vaud.ch
www.fapert.ch

Vallorbe, le 15 mars 2018

Réponse à la consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales

La fédération des associations de parents d'élèves de la Suisse Romande et du Tessin (FAPERT) remarque que cette modification de la loi sur les allocations familiales répond aux attentes des parents concernant l'avancement du droit aux allocations familiales dès l'entrée en formation ainsi qu'aux associations faitière telle que la nôtre pour les aides financières allouées.

Nous souhaiterions un ajout de terme :

Art. 21f But et domaine d'encouragement

Dans la limite des crédits accordés, la Confédération peut octroyer aux organisations familiales des aides financières pour soutenir leurs activités en faveur des familles dans les domaines suivants :

- a. Accompagnement, conseil, formation **et information** ;
- b. Conciliation entre vie familiale et activité professionnelle ou formation

Nous vous remercions pour votre attention et espérons que notre demande sera prise en compte.

Pour le comité FAPERT
Desaules Annycée